Allgemeine
Kolonialgeschichte
des
neueren Europas

von

Friedrich Saalfeld,
Professor in Göttingen.

Erste Abtheilung.

Geschichte des europäischen Kolonialwesens
in Ostindien.

Vierter Band.

Göttingen,
bei Heinrich Dieterich.
1813.

Geschichte
des
holländischen
Kolonialwesens
in
Ostindien,

von

Friedrich Saalfeld,
Professor in Göttingen.

Zweiter Theil.

Stat sua cuique dies! —

Virg.

Göttingen,
bei Heinrich Dieterich.
1813.

(44)

Inhaltsanzeige

des zweiten Theils.

III. Geschichte der innern Administration.

Unterscheidender Karakter der holländischen Niederlassungen. — Handelskolonien Seite 1

Die Inseln, der Hauptsitz ihrer Macht 2

I. Von der Administration in Europa. 5

A. Organisation der Kompagnie 5

Erste Oktroi, von 1602 8

Erste Erneuerung der Oktroi, im Jahre 1622 13

Erweiterung und nähere Bestimmung derselben, vom Jahre 1623 16

Zweite

Zweite Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1647 Seite 17

Dritte Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1655 17

Vierte Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1696 18

Fünfte Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1740 18

Sechste Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1741 18

Siebente Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1742 19

Achte Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1748 19

Neunte Erneuerung der Oktroi, vom Jahre 1774 19

Kammer von Amsterdam 23

Kammer von Zeeland 24

Kammer von Delft 25

Kammer von Rotterdam 25

Kammer von Hoorn 25

Kammer von Enkhuizen Seite 25

Versammlung der Siebzehner 26

Haagsche Versammlung 28

Kommission für den chinesischen Handel 29

Veränderung in der Organisation der Kompagnie, seit 1748. — Der Erbstatthalter wird Generaldirektor 29

B. Von dem Kapitale der Kompagnie und dem Aktienhandel 34

Ursprüngliches Kapital — dessen Eintheilung 34

Aktienhandel, seit 1611 35

Falscher Aktienhandel 38

Gesetze dagegen 39

Preise der Aktien 41

Jährlicher Dividend der Kompagnie 43

C. Einkünfte des Staats von der Kompagnie 50

Rekognitionen für die Erneuerung der Oktroi 50

Abgaben von aus und eingehenden Gütern 51

Außer=

Außerordentliche Beiträge S. 52

Abgaben auf die Aktien 53

II. Von der Administration in Indien 54

A. Eintheilung und Organisation der Besitzungen der Kompagnie 54

a. Generalguvernement von Batavia 55

1. Generalguvernör 60

2. Generaldirektor des Handels 64

3. Rath von Indien 65

4. Hoher Gerichtshof oder Justizrath 69

Besondere Behörden. 1. Bank der Schöffen 73

2. Kollegium der Waisenaufseher 74

3. Kollegium der Aufseher der Deiche und Wälle 75

4. Kollegium der Heiraths und kleinen Sachen 76

5. Kol.

5. Kollegium der Kuratoren der chinesischen und andern nichtkristlichen Sterbehäuser S. 76

b. Guvernements

aa. Guvernement von Amboina 77

bb. Guvernement von Banda 80

cc. Guvernement von Ternate 83

dd. Guvernement von Malakka 83

ee. Guvernement von Ceylon 85

ff. Guvernement von Makassar 87

gg. Guvernement vom Vorgebürge der guten Hoffnung 89

c. Direktorien

aa. Direktorium von Coromandel 95

bb. Direktorium von Bengalen 96

cc. Direktorium von Souratte 97

dd. Direktorium von Persien 98

d. Kommanderien

aa. Kommanderie von Malabar 99

bb.

bb. Kommanderie von Punto Gale und Jaffanapatam S. 100

cc. Kommanderie von Samarang 100

e. Komptoirs mit einem Oberhaupte oder Obersten

aa. Komptoir zu Bantam 101

bb. Komptoir zu Padang 102

cc. Komptoir in Japan 102

f. Residenzen

aa. Cheribon 104

bb. Siam 105

cc. Mocha 105

B. Organisation der einzelnen Zweige der Administration

a. Von den merkantilischen Bedienten der Kompagnie und den Freibürgern 107

Verschiedene Grade der Bedienten 107

Freibürger 109

b. Or-

b. Organisation des Militärwesens der Kompagnie S. 113

Schlechte Verfassung desselben 113

Bestand der Truppen 119

Organisation des Offizierkorps 120

c. Organisation des Seewesens der Kompagnie 122

Verfassung desselben 122

Bestand desselben 123

Organisation des Offizierkorps 125

d. Organisation der kirchlichen Verfassung und des öffentlichen Unterrichts 127

Kirchliche Verfassung 127

Kirchenrath 127

Oeffentlicher Unterricht 129

e. Organisation des Justizwesens 130

f. Organisation und Geschichte der Finanzen 132

aa. Uebersicht aller Einkünfte und Ausgaben der Kompagnie in Indien, von 1613 bis 1779 S. 134

bb. Betrag der Auktionen der Kompagnie in Europa, von 1639 bis 1793 144

cc. Finanzen der einzelnen Komptoirs der Kompagnie 146

1. Batavia 146
2. Java's Nordostküste 150
3. Cheribon 150
4. Bantam 150
5. Sumatra's Westküste 151
6. Palimbang oder Sumatra's Ostküste 152
7. Banjermassing 152
8. Landak und Succadana 153
9. Makassar 153
10. Ternate oder die Molukken 154
11. Timor 155

12. Amboina S. 155

13. Banda 156

14. Ceylon 157

15. Souratte 158

16. Malabar 159

17. Coromandel 160

18. Bengalen 161

19. Malakka 163

20. Japan 165

21. Vorgebürge der guten Hoffnung 164

dd. Verzeichniß des Betrags der Ausgaben, Gewinne und Einkünfte auf allen Komptoirs in Ostindien, in dem Zeitraume von $177\frac{0}{1}$ bis $177\frac{9}{80}$.

ee. Verzeichniß der Ausgaben, Gewinne und Einkünfte von den indischen Komptoirs, in den Jahren 1786 und 1787 167

ff.

ff. Geschichte der Finanzen der Kompagnie S. 169

1. Erste Periode, von 1613 bis 1696 169

2. Zweite Periode, von 1697 bis 1779 175

3. Dritte Periode, von 1779 bis 1795 185

g. Von den Ursachen des Verfalls der Kompagnie 200

1. Innere Gründe des Verfalls 201

Mängel großer Handelsgesellschaften 202

Fehlerhafte Verwaltung der Kompagnie in Europa 203

Fehlerhafte Verwaltung der Kompagnie in Indien 206

Zu große Gewalt der Generalguvernöre 207

Zu häufiger Wechsel derselben 211

Zu große Anzahl von Bedienten 212

Zu spärliche Besoldungen 213

Parti-

Partikulärer Handel S. 215

Uebertriebener Luxus 221

2. Aeußere Gründe des Verfalls 222

Fehden mit den einheimischen Fürsten 222

Konkurrenz anderer europäischen Nationen 225

Partikulärer Handel der Fremden 227

Fehlerhafte Art der Betreibung des indischen Zwischenhandels durch die Kompagnie 229

Verlust von Formosa und Beschränkung des japanischen Handels 231

Mord der Chinesen, im Jahre 1740 231

Englisch holländischer Krieg 232

Kommission der Staaten von Holland, zur Untersuchung der Angelegenheiten der Kompagnie 255

Veränderung in der Art und Weise des Verkaufs der Waaren 256

und der Einkäufe für Ostindien 257

Freier Handel der Privatpersonen auf Indien S. 258

Freier Handel der Privatpersonen auf Holland 259

Neue Abgaben in Indien 260

Freier indischer Zwischenhandel für Privatkaufleute 262

Generalkommission für Indien 262

Aufhebung der Direktion der Kompagnie 264

III.

III. Geschichte der innern Administration.

Gleich den Portugiesen gründeten auch die Holländer in Ostindien nur Handelskolonien und dieselben Ursachen, welche den portugiesisch ostindischen Besitzungen, vom Anfange an, ausschließlich diesen Karakter gaben, bestimmten größtentheils auch den der holländischen. Die natürliche Beschaffenheit der Länder, wo diese Niederlassungen angelegt wurden, ließ nur vom Handel allein großen Gewinn erwarten, und diesen sich zuzueignen, von ihm so viel als möglich alle andere Nationen auszuschließen, blieb daher auch das beständige Bestreben der Holländer. Auch darin kamen sie mit den Portugiesen überein, daß sie gleich jenen nie ausgedehnten Territorialbesitzungen, wenigstens nicht auf dem Kontinente von Indien erwarben, theils weil auch sie ein zu wenig volkreiches Land in Europa besaßen, um ausgedehnte Eroberungen machen, geschweige denn behaupten zu können, theils weil die politischen Veränderungen, die um die Zeit als sie ihre Herrschaft in

jenen fernen Gegenden ausbreiteten, den Kontinent von Indien trafen, große Eroberungen auf dem festen Lande wenigstens, unmöglich machten. Es war die Periode der höchsten Blüthe des mächtigen mogolischen Reichs, und schon dieß mußte die Holländer von allen Versuchen abschrecken, ein ausgedehntes Reich, wie nachmahls die Britten es erwarben, in Indien zu gründen.

Doch waren es wohl weniger diese Betrachtungen, als vielmehr der Zufall, wenigstens im Anfange, der die Inseln, vorzüglich die Molukken und Sundainseln, zu Hauptsitzen der holländischen Herrschaft in Ostindien machte. Die Holländer traten anfangs in Indien nur in die Fußstapfen der Portugiesen, nur die Niederlassungen dieser suchten sie an sich zu reißen, weniger darauf bedacht in den ersten Zeiten, selbst neue zu gründen. Die Inseln aber, vor allen die Molukken, waren gerade die schwächste Seite der portugiesischen Herrschaft, am entferntesten von dem Hauptsitze der Macht der Portugiesen gelegen, und diese selbst dort am verhaßtesten. Dort griffen daher auch die Holländer zuerst an und erkämpften mit Hülfe der Eingeborenen, die sie als Erretter von der Tyrannei ihrer Unterdrücker mit offenen Armen aufnahmen, einen leichten Sieg. Ungleich mehr Anstrengungen wurden in der Folge erfordert, die Portugiesen aus ihren Besitzungen auf dem festen

Lande

Lande zu vertreiben. Dort fand sich die Hauptstärke ihrer Macht; die eingeborenen Völkerschaften in der Nähe der obersten Regierung, ungleich weniger den Bedrückungen untergeordneter Befehlshaber ausgesetzt, und durch die Gewohnheit eines beinah hundertjährigen Gehorsams an ihre Herrscher gefesselt, nahmen nicht mit gleicher Bereitwilligkeit die neuen Ankömmlinge auf. — So wurden die Inseln gleich Anfangs der Mittelpunkt der Herrschaft der Holländer in Indien, und die Vortheile, welche ihnen dieß insularische System gewährte, waren bald zu einleuchtend, als daß sie in der Folge je davon hätten abweichen sollen. Indem die Inseln fortdaurend der Sitz ihrer Herrschaft in Ostindien blieben, entgingen sie allen den Revolutionen, die den Kontinent von Indien trafen, wurden in ungleich weniger Kriege mit den mächtigsten indischen Fürsten verwickelt, und so lange ihre Seemacht das entscheidende Uebergewicht behielt, welches sie die größere Hälfte des 17ten Jahrhunderts hindurch behauptete, schien ihr Kolonialwesen gegen jede Gefahr hinreichend gesichert. — Unter diesen Inseln selbst herrschten die Holländer eigentlich nur auf den Molukken unumschränkt, nur diese allein waren ihnen gänzlich unterworfen; auf allen übrigen, selbst auf Java, bald dem Hauptsitze ihrer Herrschaft in Ostindien, blieben mächtige Fürsten, welche sie wohl zu

schwächen und zu ihren gezwungenen Verbündeten zu machen, nie aber gänzlich zu unterjochen vermochten.

Auf dem festen Lande von Indien begnügten sie sich größtentheils mit dem Besitze von Komptoirs und Faktoreien. Diejenigen welche sie den Portugiesen entrissen, waren beinah sämmtlich zugleich Festungen und blieben es auch nachmahls, jedoch waren die Holländer ungleich weniger als die Portugiesen auf die Anlage neuer Forts bedacht. Theils verhinderten dieß die mächtigen Staaten auf dem Kontinente von Indien, theils scheinen die Holländer die Kosten gescheut zu haben, und klug genug, um nie durch ein übermüthiges Betragen die eingeborenen Völker zu beleidigen, wo sie nicht gewiß waren durch die Gewalt der Waffen ihre Ansprüche durchsetzen zu können, zogen sie es vor, durch ihren Handel und durch Gefälligkeiten aller Art, sich den fremden Völkern selbst unentbehrlich zu machen. Nur da, wo sie sich im Besitze einer entschiedenen Uebermacht fanden, zeigten auch sie zuweilen jenen Stolz und jenen Uebermuth, der die Eingeborenen so sehr gegen die Portugiesen empört hatte. Dagegen aber verschmähte der kaufmännische Sinn der Holländer, den die Portugiesen nie in gleichem Maaße besaßen, auch kein Mittel, um zu seinem Ziele zu gelangen. Sie schienen unempfindlich gegen die

gröbsten Beleidigungen, ließen sich jede Schmähung, jede Kränkung gefallen, vergaßen alles bis auf ihre Ehre, sobald sie dadurch einen irgend beträchtlichen Vortheil mit Sicherheit zu erhalten hofften. — Durch diese Mittel, vielleicht noch mehr als durch die Gewalt ihrer Waffen, erhielten sie sich eine geraume Zeit hindurch in dem beinah ausschließlichen Besitze des ostindischen Handels, zu einer Zeit, wo sie sich, nicht wie ehemals die Portugiesen, ohne Nebenbuhler als die einzigen Europäer in Indien fanden, sondern als schon der ostindische Handel das gemeinsame Ziel der Bestrebungen der mächtigsten europäischen Nationen geworden war. Freilich besaß aber auch keine andere Nation in dem Grade einen kaufmännischen Geist als die Holländer, selbst die Britten kamen ihnen vielleicht nie darin ganz gleich. Dieser kaufmännische Geist konnte allein ihrer ostindischen Kompagnie, trotz aller innerer und äußerer Gebrechen, einen Flor und eine Dauer geben, wie sie schwerlich unter gleichen Umständen bei irgend einer andern europäischen Nation je erreicht hätte!

I. Von der Administration in Europa.

A. Organisation der Kompagnie.

Das gesammte holländische Kolonialwesen in Ostindien stand unter der Leitung der allgemeinen niederländischen ostindischen Kompagnie, welche, wie

wie schon bemerkt worden, im Jahre 1602 ihren ersten Freibrief erhielt. Wie man auch über den Werth von dergleichen großen, privilegirten Handelsgesellschaften urtheilen mag, so scheint doch so viel gewiß, daß unter den Umständen und zu der Zeit, wo diese Kompagnie entstand, ihre Errichtung wohl das einzige Mittel war, um die Holländer in dem gewünschten Besitze des direkten ostindischen Handels zu erhalten a). — Der Handel der Holländer nach Ostindien begann während des Freiheitskrieges gegen Spanien, welches nebst Portugal, das dem spanischen Szepter gehorchte, damahls herrschende Macht in Ostindien war. Nicht ohne den Schutz einer bewaffneten Macht durften sich daher die holländischen Kaufleute in jene fernen Gegenden wagen; der Staat aber mit dem spanischen Kriege beschäftigt, und gezwungen, alle Kräfte zu seiner Vertheidigung in Europa selbst anzustrengen, konnte diesen Schutz nicht gewähren. Daher hatten sich mehrere Privatgesellschaften gebildet, um mit vereinten Kräften den Handel nach Ostindien zu führen und sich gegen die Angriffe ihrer dortigen Feinde zu sichern. Allein theils reichten die getheilten Kräfte dieser Gesellschaften zu dem beabsichtigten Zwecke nicht hin, theils schadeten sie sich selbst bei dem allgemein erwachten Eifer für diesen Zweig des Handels und bei den

a) Hogendorp p. 144.

den vervielfältigten Ausrüstungen, durch eine zu starke Konkurrenz; ein Nachtheil der zu Wahl im Anfange sehr empfindlich auffallen mußte! So entstand der Plan diese verschiedenen Gesellschaften in eine einzige zu vereinigen und ihr ein ausschließliches Privilegium zu ertheilen. Es schien dieß nothwendig, um der übertriebenen Konkurrenz zu wehren, zugleich reizte aber auch das Beispiel der Spanier und Portugiesen, welche bisher den Handel nach Indien besessen, und immer so sorgfältig auf die Erhaltung ihres Monopols bedacht gewesen waren. Es war das Zeitalter der Monopole, Staatswirthschaft und Handel noch in ihrer Kindheit. Wie hätte man auch damahls schon die Nachtheile der Monopole, wie vor allen die ganze Reihe von Uebeln übersehen mögen, die aus dem Handelszwange monopolisirender Kompagnien entstehen? — Der Erfolg schien außerdem anfangs wenigstens die getroffene Einrichtung vollkommen zu rechtfertigen. — Die holländisch ostindische Kompagnie war zu einer Zeit errichtet, wo die übrigen Völker von Europa, theils mit inneren Händeln beschäftigt, theils mit der hohen Wichtigkeit des ostindischen Handels noch zu wenig bekannt waren, um als furchtbare Nebenbuhler neben den Holländern aufzutreten. Dazu kam die Schwäche der Spanier und Portugiesen in Indien, deren veraltete Herrschaft sich gegen die junge Kraft ihrer

neuen

neuen Gegner nicht zu behaupten vermochte, und die holländische Kompagnie gelangte schnell zu einer hohen Stufe der Macht und des Glücks. Wie war es daher zu verwundern, wenn diese Kompagnie nicht nur in Holland selbst bald überwiegendes Ansehen erhielt, sondern auch die übrigen europäischen Nationen dieses ein Mahl aufgestellte Muster eifrig nachzuahmen strebten.

Die Gründung und erste Organisation der Kompagnie erfolgte durch die am 20sten März 1602 von den Generalstaaten ihr ertheilte Oktroi *b*), wodurch sie auf 21 Jahre als merkantilischer und politischer Körper privilegirt wurde. Schon durch diesen ersten Freibrief ward die Kompagnie in vier Kammern getheilt, nemlich die von Amsterdam, von Zeeland, auf der Maas, und von Nordholland und Westfriesland *c*), von denen die Kammer auf der Maas wiederum die Kammern von Delft und Rotterdam, die Kammer vom Norderquartier aber, die Kammern von Hoorn und Enkhuizen begriff *d*). Der Antheil, welchen diese verschiedenen Kammern an der Kompagnie haben sollten, ward so vertheilt, daß die Kammer von Amsterdam, die Hälfte, die von Zeeland ein Viertel, und die beiden übrigen jede ein Achtel, also jede der

b) Groot Placaet Boek D. 1. p. 529.

c) Art. 1.

d) Art. 20 — 23.

der vier Kammern, worin sich die beiden Kammern auf der Maas und vom Norderquartier theilten, ein Sechzehntel besitzen sollten. Die Angelegenheiten einer jeden Kammer sollen durch ihre dermahligen Vorsteher oder Bewindhebber besorgt werden *e*), die aber in der Folge bis auf zwanzig von Amsterdam, zwölf von Zeeland, und in jeder der vier übrigen Kammern bis auf sieben aussterben sollen *f*). Zur Besetzung einer erledigten Direktorstelle, schlagen die übrigen Direktoren der Kammer die Kandidaten vor, aus welchen die Staaten der Provinz, wo die Kammer sich findet, einen ernennen. Ein jeder Direktor muß wenigstens für 1000 Pfund Flämisch Antheil an der Kompagnie haben, ausgenommen in den Kammern von Enkhuizen und Hoorn, wo 500 Pfund zureichen *g*). Jede dieser verschiedenen Kammern besorgt ihre Privatangelegenheiten, ihre besonderen Ausrüstungen, Käufe und Verkäufe *h*).

Zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Kompagnie, werden aus diesen sechzig Vorstehern der einzelnen Kammern, siebenzehn Direktoren oder Bewindhebber gewählt, und zwar acht aus der Kammer von Amsterdam, vier aus der von Zeeland oder Middelburg, und zwei aus

jeder

e) Art. 18 — 22.

f) Art. 23. 24.

g) Art. 28.

h) Art. 12 — 14.

jeder der beiden übrigen Hauptkammern; der siebenzehnte soll durch die Kammern von Zeeland, auf der Maas und vom Norderquartier der Reihe nach hinzugefügt werden *i*). Die Versammlungen dieses engern Ausschusses der Siebzehner sollen abwechselnd sechs Jahre zu Amsterdam und zwei Jahre zu Middelburg gehalten werden *k*). Durch denselben wird bestimmt, wann Ausrüstungen vorgenommen werden, wann Schiffe und wie viel abgeschickt werden sollen, auch werden von ihm andere, den Handel im Allgemeinen betreffende Angelegenheiten besorgt *l*), und seine Beschlüsse müssen von den Kammern unverweigerlich befolgt werden. Können die siebenzehn Direktoren in einzelnen Fällen nicht einig werden, oder hat sich der eine über den andern zu beklagen, so gehört die Entscheidung vor die Generalstaaten *m*), welche auch die erledigten Stellen in diesem engern Ausschusse besetzen, indem sie aus dreien, von der Kammer, in der die Stelle erledigt ist, ihnen vorgeschlagenen Kandidaten, einen ernennen.

An der neu errichteten ostindischen Kompagnie kann jeder Unterthan der Republik Antheil nehmen; jeder Theilnehmer kann aber auch schon nach den ersten zehn Jahren, beim Abschluß der Generalrech-

i) Art. 2.
k) Art. 4.
l) Art. 3.
m) Art. 6.

ralrechnung, aus der Gesellschaft treten *n*). Wie großen Antheil ein jeder an der Kompagnie nehmen will, bleibt seiner Willkühr überlassen; wird aber mehr Geld angeboten als verlangt wird, so sollen diejenigen, welche über 30000 Gulden Antheil an der Kompagnie haben, ihr Kapital verhältnißmäßig vermindern, um den neu eintretenden Platz zu machen *o*). — Die Schiffe der Kompagnie sollen immer da einlaufen, von wo sie ausgelaufen sind *p*). Hat die eine Kammer Spezereien oder andere indische Waaren erhalten, die andere aber noch nicht, so soll jene verbunden sein, diese auf ihr Ansuchen nach den Umständen damit zu versorgen *q*). Drei Monathe nach Absendung der Schiffe soll jedes Mahl eine Berechnung von der Ausrüstung derselben verfertigt, und den verschiedenen Kammern mitgetheilt werden *r*); alle zehn Jahre aber soll nach vorhergegangener Anzeige eine Generalrechnung abgelegt werden, jedoch außerdem auch jede Kammer gehalten seyn, denjenigen Provinzen oder Städten, welche einen Antheil von 50,000 Gulden und darüber an der Gesellschaft haben, nach Zurückkunft der Schiffe von den mitgebrachten Waaren und deren Verkaufe, auf

n) Art. 7.

o) Art. 10.

p) Art. 12.

q) Art. 13.

r) Art. 14.

auf Verlangen, Bericht abzustatten *s*), auch können eben diese Provinzen und Städte einen Agenten, zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte bei den Kammern, bestellen. — Von der Beute, welche die Schiffe der Kompagnie machen werden, bekommt die Admiralität jedes Mahl einen Antheil *t*); die Schiffe aber, die Munition und das Geschütz der Kompagnie, sollen nur mit ihrer Bewilligung zum Dienste des Landes gebraucht werden können *u*). — Die Gewürze, chinesische Seide und Kattune, welche die Gesellschaft aus Indien erhält, sollen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr mit höheren Abgaben belegt werden, als bisher üblich war *v*); alle Spezereien der Kompagnie sollen aber nach einerlei Gewicht, dem Amsterdammer, verkauft, nach dem Verkaufe gewogen und das Wagegeld davon erhoben werden *w*). — Ueber die Schulden der Kompagnie dürfen die Direktoren weder in ihren Personen, noch in ihren Gütern angegriffen werden *x*). Alle Befehlshaber über Flotten und einzelne Schiffe sollen verbunden sein, bei ihrer Rückkunft in das Vaterland, den Generalstaaten von ihrer Reise und von der Lage der

s) Art. 14 — 16.
t) Art. 37.
u) Art. 39.
v) Art. 38.
w) Art. 40. 41.
x) Art. 42.

der Angelegenheiten in Indien, Bericht abzustatten y). — Für diese Oktroi bezahlt die Kompagnie an die Generalstaaten die Summe von 25,000 Pfund Flämisch, das Pfund zu 40 Groten Flämisch, welche die Generalstaaten zu Ausrüstungen während der ersten Jahre, zu gleichem Gewinne und gleichem Verluste mit den übrigen Interessenten einlegen z).

So war die Organisation der Kompagnie bei ihrer Errichtung beschaffen, und wenn gleich in der Folge in Nebenumständen verändert, blieb sie doch in der Hauptsache dieselbe. Die Oktroi der Kompagnie ward von Zeit zu Zeit, so wie sie abgelaufen war, erneuert, bei welcher Gelegenheit nicht selten Veränderungen in der Organisation der Kompagnie selbst vorgenommen wurden.

Die erste Erneuerung ihres Privilegiums erfolgte den 22sten Dezember 1622, wodurch sie vom ersten Januar 1623 angerechnet, auf 21 Jahr wiederum verlängert wurde a). Durch diese zweite Oktroi

y) Art. 45.

z) Art. 44.

a) Continuatie van't Ootroi innegaende met den eersten Januarii 1623 cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 538. und Reglement en Limitatie waer op by Hare Hoog Mogende Continuatie van't opgemelte Octroi vergunt is in date den 22. December 1622. — Groot Placaet Boek D. 1. p. 539. VALENTYN D. 1. Oud en Nieuw Oostindien p. 204 folg.

Oktroi ward zugleich die Verfassung der Kompagnie in einigen nicht unwichtigen Punkten ergänzt und verändert. Es ward darin festgesetzt, daß die Direktoren der Kammern von drei zu drei Jahren verändert werden sollten, die dermahligen durchs Loos, die nachher erwählten nach dem Alter ihrer Dienstzeit *b*). Die Ernennung der neuen Direktoren soll so geschehen, daß die Theilnehmer *c*) jeder Kammer, eine Anzahl Haupttheilnehmer *d*) ernennen, welche in Verein mit den bleibenden Direktoren, eine dreifache Zahl von Kandidaten erwählen, und sie den Staaten der Provinz, wo die Kammer gelegen ist, präsentiren, woraus diese alsdann die neuen Direktoren ernennen *e*). Blutsverwandte und Verschwägerte, mit Einschluß von Schwester und Bruders Kindern, können nicht zugleich in derselben Kammer als Direktoren sitzen, tritt jedoch die Verwandtschaft erst in der Folge ein, so mögen sie ihre Posten behalten

b) Art. 2.

c) Participanten.

d) Hoofdparticipanten, d. h., solche welche in den Kammern von Amsterdam und Zeeland über 6,000 Fl. und in den übrigen Kammern über 3,000 Gulden Antheil an dem Kapitale der Kompagnie haben. — Koophandel van Amsterdam D. 1. p. 6. Batavia D. 2. p. 7.

e) Art. 3.

ten *f*). Sämmtliche Direktoren genießen für ihre Mühwaltung ein Prozent von dem reinen Ertrage der verkauften Güter *g*). — Außer den Direktoren sollen aus den verschiedenen Kammern neun Haupttheilnehmer erwählt werden, vier von der Kammer von Amsterdam, zwei von der zu Middelburg und drei von den übrigen Kammern, welche gleichfalls alle drei Jahre mit den Direktoren verändert werden, und über die jährlichen Rechnungsablagen der Kammern, sowohl unter sich, als an die Siebzehner, und über die Geschäftsführung der Direktoren, die in wichtigen Angelegenheiten auf ihren Rath hören müssen, die Aufsicht führen sollen *h*). Lieferungen oder Verkäufe an die Kompagnie bleiben den Direktoren verboten, jedoch können sie so gut als jeder andere, die Güter der ostindischen Kompagnie in den öffentlichen Auktionen kaufen *i*). Endlich ward noch verordnet, daß am Schlusse der ersten zehn Jahre und beim Ablauf der ertheilten Oktroi, Deputirte aus den Direktoren einer gleichen Anzahl Deputirter aus den Haupt-

f) Vergl. Resolutie, de Bewindhebberen van de Ooost-Indische Compagnie mogén malkanderen niet in affiniteyt bestaen, in date den 15. Augusti 1685. — Groot Placaet Boek D. IV. p. 1332.

g) Art. 4.

h) Art. 5.

i) Art. 6.

Hauptheilnehmern, in Beisein einiger Kommissäre der Generalstaaten, eine allgemeine und öffentliche Rechnung ablegen sollen.

Diese Oktroi ward durch eine Verordnung der Generalstaaten vom 13ten März 1623 noch näher bestimmt und erweitert *k*). Es ward festgesetzt, daß die kommittirten Haupttheilnehmer bei allen Sitzungen der Direktoren gegenwärtig sein, und daß ihnen alle, die ostindischen Angelegenheiten betreffenden Aktenstücke und Depeschen mitgetheilt werden sollten. Dagegen sollten diese kommittirten Haupttheilnehmer in allem was den Kauf und den Verkauf von Kompagniesgütern betreffe, denselben Bestimmungen als die Direktoren unterworfen seyn. Schließlich ward den Direktoren noch zur Pflicht gemacht, nach Verminderung der dermahligen Schulden der Kompagnie, jährlich verhältnißmäßige Dividenden, sowohl in Geld, als in paßlichen Waaren auszutheilen.

Zum zweiten Mahle ward die Oktroi der ostindischen Kompagnie unter dem 22sten März und

22sten

k) Nader Ampliatie en Interpretatie van't voorsz Continuatie van't Octroi. In date den 13 Maert. 1613 cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 543. Valentyn D. 1. Oud en Nieuw Oostindien p. 206.

22sten Junius 1647 auf 25 Jahre erneuert *l*). Die Hauptveränderungen, welche bei dieser Gelegenheit vorgenommen wurden, bestanden darin, daß den Direktoren, statt der vorher genossenen Provisionen, ein fester Gehalt bewilligt wurde *m*), unter der Bedingung, daß der Posten eines Direktors nie länger als drei Monathe von der Kompagnie unbesetzt gelassen werden sollte. Eben so ward auch den beeidigten 9 Haupttheilnehmern ein fester Jahrgehalt von 200 Gulden ausgesetzt. Die allgemeinen Rechnungen sollten von den Direktoren alle vier Jahre, im Beisein einiger Mitglieder der Generalstaaten abgeschlossen werden.

Diese auf 25 Jahre ertheilte Verlängerung des Privilegiums der Kompagnie war noch nicht zu Ende, als dieselbe im Jahre 1665 den 17ten Februar eine dritte Erneuerung ihres Freibriefs bis zu Ende des Jahrs 1700 erhielt *n*), mit nochmahli-

l) Continuatie ende Prolongatie van Octroi voor d' Oostindische Compagnie den 22. Junii 1647 cf Groot Placaet Boek D. 1. p. 545 und 546.

m) Die Direktoren in der Kammer von Amsterdam erhielten 3100 Fl., die in der Kammer von Zeeland 2600 Fl., die Direktoren in den übrigen Kammern jährlich 1200 Fl.

n) Prolongatie van het Octroi voor de Oost-Indische Compagnie, tot anno 1700 incluys, in date den 17. Februarii 1665. cf Groot Placaet Boek D. IV. p. 1324.

mahliger Bestätigung aller früheren Bestimmungen seit dem Jahre 1622, so wie dieß auch bei der vierten Erneuerung der Fall war, wodurch unter dem 5ten März 1696 das Privilegium der Kompagnie vom Jahre 1701 an gerechnet, auf 40 Jahre verlängert wurde *o*).

Zum fünften Mahle ward die Oktroi der ostindischen Kompagnie unter dem 22sten Dezember 1740, aber nur auf ein Jahr vom ersten Januar bis zum letzten Dezember des Jahrs 1741 verlängert *p*). Eine ähnliche Bestätigung bis zu Ende des Jahrs 1742 erhielt die Kompagnie am 25sten Dezember 1741 *q*), worauf aber schon unter dem 31sten

o) Prolongatie van het Octroy voor de Ooſt-Indiſche Compagnie tot den jare 1740 incluys, in date den 5 Maert 1696 cf. Groot Placaet Boek D. IV. p. 1325. — Verkondinge en Publicatie van de voorſchreve verleende continuatie en prolongatie van't voorſchreve Octroy, met verbodt aan een yeglijken, van niet te mogen varen of handelen binnen de Limiten van de Ooſt-Indiſche Compagnie, in date den 11. Auguſti 1698 cf. Groot Placaet Boek D. IV. p. 1326.

p) Publicatie en Prolongatie van het Octroy voor de Ooſt-Indiſche Compagnie, den 22. December 1740 cf. Groot Placaet Boek D. VI. p. 1397.

q) Publicatie van de Staaten Generaal, wegens de verleende Prolongatie van het Octroy, voor

31sten Dezember 1742 die siebte Verlängerung ihres Privilegiums bis zu Ende des Jahrs 1754 erfolgte *r*). Noch vor Ablauf dieses Termins, ward unter dem 19ten September 1748 die Oktroi der Kompagnie vom ersten Januar 1755 an, aufs neue auf 20 Jahre bestätigt *s*). Zum neunten Mahle wurde dieselbe, im Jahre 1774, anfangs auf zwei Jahre, bald darauf aber auf 20 Jahre verlängert *t*). Es war dieß das letzte Privilegium, dessen die Kompagnie genoß. Zwar ward noch im November 1795 ihr Privilegium aufs neue bis zum letzten Dezember des Jahrs 1798 verlängert *u*), allein schon im Dezember desselben Jahrs

voor de Oost-Indische Compagnie voor den tyd van een Jaar den 25. December 1741 cf. Groot Placaet Boek D. VII. p. 1538.

r) Nadere Prolongatie van het Octroy voor de Oost-Indische Compagnie voor den tyd van twaalf jaaren en zulks tot den jaare 1754 incluys, den 31. Decbr. 1742 cf. Groot Placaet Boek D. VII. p. 1561.

s) Pnblicatie van de Staaten Generaal, weegen de verleende Prolongatie van het Octroy, voor de Oost-Indische Compagnie voor den tyd van 20 jaaren, ingaende met den January 1755, den 19. Decbr. 1748 cf. Groot Placaet Boek D. VII. p. 1567.

t) Raynal T. 1. p. 411.

u) Nieuwe Nederlandsche Jaerboeken 1795 D. 30. Stuk 9. n. 116. p. 6688.

Jahrs erfolgte ein Beschluß der Generalstaaten, durch welchen die Direktion der ostindischen Kompagnie vom ersten März 1796 an, aufgehoben, und eine Kommittee für den ostindischen Handel und die ostindischen Besitzungen an ihre Stelle gesetzt wurde *v*).

Aus dieser kurzen Darstellung der Entstehung und des Fortgangs der ostindischen Kompagnie, gehen auch schon von selbst die Grundzüge ihrer Verfassung hervor, obgleich diese nicht immer zu jeder Zeit sich vollkommen gleich blieb, und vorzüglich in den späteren Zeiten einige nicht unbedeutende Veränderungen erfuhr. — Vermöge der ersten Oktroi sollte die Regierung der Kompagnie aus sechzig Direktoren bestehen, nemlich aus zwanzig in der Kammer von Amsterdam, aus zwölf in der von Zeeland und in jeder der vier übrigen Kammern von Rotterdam, Delft, Hoorn und Enkhuizen, aus sieben. Ein engerer Ausschuß von siebenzehn Direktoren, von denen acht aus der Kammer von Amsterdam, vier aus der von Zeeland, zwei aus den Kammern auf der Maas und eben so viel aus denen vom Norderquartier genommen wurden, wozu ein siebzehnter der Reihe nach aus den Kammern von Zeeland, von der Maas und vom Norderquartier hinzukam, besorgten die allgemeinen Angelegenheiten und die laufenden

v) Nieuwe Nederlandsche Jaerboeken l. c. p. 7176.

fenden Geschäfte der Kompagnie. Dieß waren die Grundzüge ihrer Verfassung, so wie sie bis zum Jahre 1748 blieb, obgleich nicht ohne alle Veränderung.

Bei der Errichtung der ostindischen Kompagnie im Jahre 1602, betrug die Zahl der Direktoren der verschiedenen, damahls vereinigten, Gesellschaften, zwei und siebenzig; sie ward nach und nach, aber nur bis auf fünf und sechzig vermindert, welche in die sechs Kammern der Kompagnie vertheilt waren *w*). Außer diesen, sandte nochmahls die Ritterschaft von Holland noch zwei Deputirte in die allgemeinen Versammlungen der Direktoren, von welchen der eine im Norderquartier, der andere in Südholland seinen Sitz hatte *x*). Endlich wurden auch noch neun der ansehnlichsten Hauptttheilnehmer zu den Versammlungen zugelassen, welche so unter die Kammern vertheilt waren, daß in der von Amsterdam vier, in der von Zeeland zwei, und in jeder der Kammern von Delft, Rotterdam und Enkhuizen einer Sitz erhielt *y*), doch nur mit einer berathenden, nicht mit einer beschließenden Stimme *z*).

Aus

w) Batavia D. 2. p. 6. Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 8.

x) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 8. 9.

y) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam l. c.

z) Koophandel van Amsterdam l. c.

Aus den Hauptpartizipanten wurden die Direktoren der verschiedenen Kammern gewählt. Sobald ein Direktor starb oder abdankte, wurden alle Partizipanten der Kammer zusammenberufen, welche unter sich eine der Zahl der Direktoren gleichkommende Anzahl von Bevollmächtigten erwählten. Diese schlugen, in Verein mit den Direktoren, drei Haupttheilnehmer vor, aus denen die Bürgermeister der Stadt den neuen Direktor zu ernennen pflegten *a*). Um als Direktor erwählt werden zu können, mußte der Kandidat wenigstens zwei Aktien besitzen *b*), und durfte weder unter 25 Jahr alt, noch mit einem der übrigen Direktoren derselben Kammer im dritten oder vierten Grade verwandt sein; Blutsverwandtschaft mit Direktoren von verschiedenen Kammern war dagegen kein Hinderniß *c*). Eben so durften auch die Direktoren an die Kompagnie nichts verkaufen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Staaten der Provinz oder des Magistrats der Stadt, wo die Kammer ihren Sitz hatte *d*). Jede von den verschiedenen Kammern endlich, verwaltete ihre eigenen Gelder für sich, und war allein für sie verantwortlich *e*).

Unter

a) Batavia D. 2. p. 7.

b) Janiçon état présent de la république des provinces unies T. 1. p. 324.

c) Batavia l. c.

d) Batavia l. c.

e) Batavia l. c.

Unter den verschiedenen Kammern, war die von Amsterdam bei weitem die ansehnlichste *f*). Sie enthielt ungefähr $\frac{7}{12}$ des ganzen ursprünglichen Kapitals der Kompagnie und im Jahre 1672 ward sogar schon behauptet, daß $\frac{3}{4}$ aller Aktien dieser Kammer allein zugehörten. Sie ward verwaltet durch fünf und zwanzig Direktoren, von welchen achtzehn durch die regierenden Bürgermeister von Amsterdam gewählt, vier von den Städten Dortrecht, Haarlem, Leiden und Gouda, und drei von den Provinzen Gelderland, Utrecht und Friesland geschickt wurden. Die Direktoren von Amsterdam und den vier übrigen Städten genossen einen jährlichen Gehalt von 3106, die der drei Provinzen von 1200 Gulden. — Die Geschäfte der Kompagnie waren unter dieselben folgendermaaßen vertheilt. Vier Direktoren führten die Aufsicht über die Packhäuser und besorgten den Ankauf der Güter, die für Rechnung der Kompagnie nach Ostindien geschickt wurden, so wie auch die Vertheilung der zurückgekommenen Waaren und die Aufbewahrung sowohl dieser, als auch vorzüglich der Güter, welche auf den öffentlichen Auktionen der Kompagnie unverkauft geblieben waren. Drei oder vier Direktoren führten die Aufsicht über die Finanzen der Kammer, ihre Einnahme und Ausgabe. Fünf oder sechs untersuch-

ten

f) Batavia l. c. p. 7. 8. Janiçon T. 1. p. 319. 320.

ten die eingelaufenen Rechnungen, und einige andere besorgten die geheimen Angelegenheiten. Das beschwerlichste Amt hatten diejenigen Direktoren, gewöhnlich sieben an der Zahl, welche über die Ausrüstungen die Aufsicht führten. Sie besorgten das Laden und Ausladen der Schiffe, die Annahme von Schiffsvolk, Soldaten und Arbeitsleuten, und den Ankauf der Baumaterialien, Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse. — Außer den Direktoren hatten vier geschworene Hauptheilnehmer *g*) Sitz und Stimme in der Kammer von Amsterdam, zu der gleichfalls außer einer beträchtlichen Anzahl von Buchhaltern, Schreibern, Aufsehern, Kontrollören und Arbeitern *h*), noch vorzüglich zwei Advokaten gehörten, die jedoch nicht nur die Angelegenheiten dieser Kammer, sondern überhaupt der Kompagnie besorgten, und von denen vorzüglich der erste in den späteren Zeiten beinah die wichtigste Person der Kompagnie ward *i*).

Auf die Kammer von Amsterdam folgte der Wichtigkeit und dem Range nach die von Seeland *k*), welche etwas über $\frac{1}{5}$ aller Aktien der Kompagnie besaß. Dreizehn Direktoren, von denen zwölf aus den Seeländischen Städten, der dreizehnte

g) Janiçon T. 1. p. 321.

h) Die Zahl der Arbeiter bei dieser Kammer betrug gewöhnlich über 1200. Janiçon l. c.

i) Raynal T. 1. p. 390.

k) Batavia l. c. p. 8. Janiçon l. c.

zehnte von der Provinz Gröningen, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 2,600 Gulden geschickt wurden, nebst zwei geschworenen Haupttheilnehmern, bildeten diese Kammer, deren Sitz zu Middelburg war. Sie unterhielt außerdem vier Rechenmeister, verschiedene Buchhalter, Kassirer und andere Unterbediente.

Die Kammer von Delft *l*), die dritte im Range, besaß ungefähr $\frac{1}{14}$ des ursprünglichen Kapitals der Kompagnie und bestand aus sieben Direktoren, von denen sechs von der Stadt Delft, der siebente von der Provinz Overyssel bestellt wurde. Ihr jährlicher Gehalt betrug, so wie bei den folgenden Kammern, 1200 Gulden. Die fünfte Kammer, von Rotterdam *m*) ward ungefähr auf $\frac{1}{35}$ des ursprünglichen Fonds angeschlagen. Auch sie ward von sieben Direktoren, von denen sechs von Rotterdam selbst, einer von Dortrecht bestellt wurden, verwaltet. Die Kammer von Hoorn *n*), die fünfte dem Range nach, welche ungefähr $\frac{1}{25}$ der Aktien der Kompagnie besaß, ward dagegen nur durch sechs Direktoren verwaltet, welche sämmtlich aus dieser Stadt selbst gewählt waren. Enkhuizen *o*) endlich, obwohl die letzte

l) Batavia l. c. p. 8. Janiçon T. 1. p. 322.

m) Batavia l. c. Janiçon l. c.

n) Batavia l. c. Janiçon l. c. p. 323.

o) Batavia l. c. Janiçon l. c.

letzte Kammer dem Range nach, besaß dennoch beinah $\frac{1}{12}$ des gesammten Kapitals und ward von acht Direktoren regiert, von denen sieben aus Enkhuizen selbst, der achte aus Alkmar gewählt wurden. — In jeder dieser drei letzten Kammern saß zugleich ein geschworener Haupttheilnehmer. —

Eine jede dieser Kammern besorgte unabhängig für sich ihre besonderen Angelegenheiten *p*). Jede ernannte für sich die Land- und Seeoffiziere, welche sie nach Ostindien schickte, bestimmte die Art und die Quantität der Güter, so wie auch den Betrag der Geldsummen, die jährlich nach Ostindien geschickt werden sollten, rüstete ihre eigenen Schiffe aus und ordnete die Auktionen ihrer Waaren.

Jedes Jahr fanden einige allgemeine Versammlungen der Kompagnie statt, welche die Versammlungen der Siebzehner hießen *q*), weil sie aus einem engern Ausschusse von siebenzehn Direktoren bestanden, die von den verschiedenen Kammern gesandt wurden. In diesen Versammlungen der Siebzehner saßen von Amsterdam acht, von Zeeland vier, und von den vier übrigen Kammern gleichfalls vier Direktoren. Wenn die Versammlungen zu Amsterdam gehalten wurden, so ward der

p) Batavia l. c. p. 9. Janiçon T. 1. p. 324. 325.

q) Batavia l. c. Janiçon l. c. p. 325. Vergadering van seventien.

der siebzehnte, der Reihe nach, aus den Kammern von Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuizen hinzugefügt, versammelte sich aber der Ausschuß zu Middelburg, so ward das siebenzehnte Mitglied aus der Kammer von Zeeland gewählt. Die Versammlungsörter blieben beständig Amsterdam und Middelburg; vier, in den früheren Zeiten sechs *r*) Jahre nach einander, kam der Ausschuß an dem erstern, die beiden folgenden Jahre an dem zweiten Orte zusammen.

Wenn keine besonderen Vorfälle eine außerordentliche Versammlung nothwendig machten, so hatten die Zusammenkünfte der Siebzehner regelmäßig drei Mahle im Jahre Statt *s*). Die erste Versammlung ward gewöhnlich am Ende des Februars oder zu Anfange des März gehalten, und auf ihr der Preis der Spezereien und die jährlich zu machenden Dividenden bestimmt. Die zweite Zusammenkunft im August war dazu bestimmt, um über die nach Indien zu sendenden Depeschen und Instruktionen, welche im Haag durch die Versammlung der Zehner entworfen waren, zu berathschlagen. Die dritte Versammlung endlich, die im Oktober oder November gehalten wurde, beschäftigte

r) Koophandel von Amsterdam D. 2. p. 12. Janiçon l. c.

s) Batavia l. c. Janiçon l. c. Koophandel van Amsterdam l. c.

tigte sich mit den nöthigen Verfügungen, in Bezug auf die großen Auktionen der Kompagnie so wie mit der Ausrüstung von Schiffen und andern wichtigen Gegenständen. Hauptsächlich aber wurden in dieser Versammlung die aus Indien ankommenden Berichte gelesen und untersucht, und die hohen Posten eines Generalguvernörs und Generaldirektors des Handels, der Räthe von Indien und andere, welche durch Todesfälle oder auf sonstige Weise erledigt waren, wiederum besetzt. Endlich wurden überhaupt alle allgemeinen Angelegenheiten der Kompagnie durch dieß Kollegium der Siebenzehner besorgt.

Außer den einzelnen Kammern und der Versammlung der Siebzehner, fand sich noch ein dritter Ausschluß von Direktoren, gewöhnlich die Haagsche Versammlung genannt *t*), welcher im Junius oder Julius im Haag zusammen kam. Es bestand diese Versammlung aus zehn Direktoren, vier von Amsterdam, zwei von Zeeland und einem aus jeder der übrigen Kammern. Darin wurden alle aus Indien ankommenden Depeschen gelesen, über die darauf zu ertheilenden Antworten berathschlagt, und die gefaßten Beschlüsse in der nächsten Versammlung der Siebzehner nochmahls geprüft und bestätigt. Endlich war noch eine eigene Kommission

t) Batavia l. c. p. 10. Janiçon T. 1. p. 326. Koophandel van Amsterdam l. c.

mission mit der Leitung des chinesischen Handels in den späteren Zeiten beauftragt *u*). Es bestand dieselbe aus drei Direktoren der Kammer von Amsterdam und einem aus der von Zeeland, einem Hauptheilnehmer und dem ersten Advokaten der Kompagnie, und mußte an die allgemeinen Versammlungen der Siebzehner Bericht erstatten. Sie ernannte zugleich unmittelbar die Bedienten der Kompagnie sowohl zu Canton, als auf den Schiffen, welche nach China fuhren, dagegen, mit Ausnahme des Vorgebürges der guten Hoffnung, die Bedienten in allen andern indischen Niederlassungen, durch die hohe Regierung zu Batavia ernannt wurden *v*).

So blieb die Verfassung der Kompagnie und ihre Regierung bis zum Jahre 1748. In diesem Jahre ward am ersten Dezember der Erbstatthalter, Wilhelm der Vierte, zuerst von der Kammer von Amsterdam zum obersten Direktor und Generalguvernör des holländischen Indien ernannt und dieß Beispiel alsbald von den übrigen Kammern nachgeahmt *w*). Am 12ten April des folgenden Jahrs

u) Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 49. Huysers p. 66.

v) Huysers l. c.

w) Batavia l. c. p. 10. Koophandel van Amsterdam l. c. p. 16. durch einen allgemeinen Beschluß vom 13ten Dezember 1748.

Jahrs wurden demselben diese hohen Würden durch eine Kommission von zwölf Direktoren feierlich übertragen *x*), nachdem schon durch einen Beschluß der Generalstaaten vom 24sten März 1749 die Rechte und Pflichten des obersten Direktors und Generalguvernörs bestimmt waren *y*). Der Erbstatthalter soll dem zufolge in der Versammlung der Siebenzehner, in der Haagschen Versammlung und in allen andern Versammlungen der Kammern, entweder in Person oder durch seine Repräsentanten den Vorsitz führen, diese letzteren sollen eine berathende und beschließende Stimme haben, aber keine andere Aemter bekleiden, und aus den Hauptheilnehmern der Kompagnie, in Holland, Westfriesland und Zeeland wohnhaft, gewählt werden *z*). Der Erbstadthalter als Generaldirektor kann selbst oder durch seine Stellvertreter, Vorschläge aller Art zum Besten der Kompagnie thun *a*), ist aber zugleich auch verpflichtet, alle Rechte, Oktrois, Privilegien, Reglements und Instruktionen, sowohl für die Kammern, als die

x) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam l. c.

y) Batavia l. c. p. 8. Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 17. Groot Placaet Boek D. 7. p. 1568.

z) Art. 1.

a) Art. 2.

b) Art. 3.

die Bedienten und Theilnehmer der Kompagnie aufrecht zu erhalten *b*). Er kann die allgemeinen und besondern Versammlungen, wo und wann er es für dienlich achtet, zusammenberufen *c*), sorgt dafür, daß die Direktoren und Bediente der Kompagnie sich streng nach den alten Gesetzen richten, und sich keines besonderen Handels, keiner Lieferung oder eines Verkaufs von Effekten aller Art schuldig machen; daß sie bei Strafe der Ehrlosigkeit und Kassation, keine Geschenke und sonstige Vortheile für die Ertheilung von Aemtern annehmen *d*); daß alle eingeschlichenen Mißbräuche abgeschafft und alle Streitigkeiten zwischen den Kammern und ihren Beamten seiner Entscheidung überlassen bleiben *e*). Die Ernennung neuer Direktoren, der Advokaten der Kompagnie und anderer wichtiger Beamten, sowohl in Indien als in Europa, soll durch den Generaldirektor aus einer ihm vorgelegten Liste von drei Kandidaten geschehen *f*). Derselbe soll ferner vorzüglich auf den innern Haushalt der Kompagnie Acht haben, und darüber mit den Direktoren und Theilnehmern zweckmäßige Verfügungen treffen, sowohl in Beziehung auf die Angelegenheiten in Europa, als in

c) Art. 4.

d) Art. 5.

e) Art. 6. 7.

f) Art. 8. 9. 10.

in Indien g). Von Zeit zu Zeit soll er allgemeine Versammlungen der Theilnehmer veranstalten, und sie von dem Zustande der Kompagnie, in sofern dieser kein Geheimniß erheischt, unterrichten, worauf diese Versammlungen nach Stimmenmehrheit Vorstellungen entwerfen können, über welche in den Versammlungen der Kammern berathschlagt, und das Resultat dieser Berathschlagungen den Theilnehmern bekannt gemacht werden soll *h*). Schließlich behielten sich die Direktoren und Haupttheilnehmer das Recht vor, auch anderweitige Punkte dem Erbstatthalter Generaldirektor zu übertragen *i*). —

Schon zwei Jahr früher, hatten die Direktoren auf einer Versammlung der Theilnehmer den Beschluß durchgesetzt, dem Erbstatthalter als Generaladmiral einen Antheil an dem jährlichen Dividend der Kompagnie zu geben, welcher auf $\frac{1}{33}$ desselben, also ungefähr auf 200,000 Gulden des ursprünglichen Kapitals bestimmt ward *k*). Die Staaten von Holland *l*) und die Generalstaaten *m*) bestä-

g) Art. 11. 12. 13.

h) Art. 14.

i) Art. 15.

k) Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 16.

l) Durch eine Resolution vom 27sten September 1747 cf. Groot Placaet Boek D. VII. p. 1564.

m) Durch eine Resolution vom 15ten November 1747 cf. Groot Placaet Boek D. VII. p. 1566.

bestätigten diesen Schluß, jedoch weigerte sich Wilhelm der Vierte von diesem Posten irgend einen Gehalt anzunehmen *n*). Zwei von dem Prinzen ernannte Repräsentanten wurden am 31sten August 1749 in alle Kammern der Kompagnie eingeführt *o*).

Nach dem Tode Wilhelms des Vierten, der schon zwei Jahre nachher starb, blieb die hohe Würde eines obersten Direktors und Generalgouvernörs der ostindischen Kompagnie bis zum Jahre 1766 unbesetzt *p*). In diesem Jahre ward sie dem volljährig gewordenen Prinzen Erbstatthalter, Wilhelm dem Fünften, auf dieselben Bedingungen, die seinem Vater vorgelegt worden waren, durch einen Beschluß der Siebzehner vom 21sten März 1766 *q*), welcher am 27sten desselben Monaths durch die Generalstaaten mit einigen Veränderungen bestätigt wurde, übertragen. Der Prinz ernannte damahls den Herrn Thomas Hope zu seinem Repräsentanten, der am 10ten April 1766 in dieser Eigenschaft eingeführt ward *r*), worauf die Staaten von Holland die getroffene Wahl bestätig-

n) Batavia l. c. p. 12.

o) Koophandel van Amsterdam l. c.

p) Batavia l. c. Koophandel van Amst. l. c. p. 17.

q) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam l. c. nach letzterem am 24sten März.

r) Bat. l. c. p. 13. Kooph. van Amst. D. 2. p. 18.

stätigten *s*). Am ersten Junius 1768 nahm der Erbstatthalter selbst, als Oberdirektor der Kompagnie, Sitz. Die Stelle eines Repräsentanten, welche Hope im Jahre 1770 niederlegte, ward nachmahls nicht wieder besetzt *t*).

B. Von dem Kapitale der Kompagnie und dem Aktienhandel.

Das Kapital der Kompagnie erhielt gleich anfangs seinen vollen Bestand; nie ward nachmahls, zu der ersten Einlage von den Theilnehmern ein Zuschuß geliefert *u*). Es betrug dasselbe ungefähr 66 Tonnen Goldes *v*), oder nach einer andern Berechnung 6,440,203 Gulden 6 Stüber 8 Pfennige *w*). Davon gehörten der Kammer von

1) Amsterdam	3,686,429	19	8
2) Zeeland	1,275,655	7	
3) Delft	466,562	10	
4) Rotterdam	174,562	10	
5) Hoorn	268,430	10	
6) Enkhuizen	568,562	10	
	6,440,203	6	8 *x*).

Dieß

s) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam l. c.

t) Batavia l. c. Koophandel van Amsterdam l. c.

u) Raynal T. 1. p. 380.

v) Batavia l. c. p. 4. Allgemeine Gesch. der verein. Niederl. Bd. 4. S. 175.

w) Luzac D. 1. p. 256.

x) In dem Koophandel van Amsterd. D. 2. p. 6. wird das Kapital der Kompagnie folgender Maaßen berechnet: 1) Am-

Dieß ursprüngliche Kapital der Kompagnie war getheilt in 2,153 Aktien, jede zu 500 Pfund Flämisch oder 3,000 Gulden Banko *y*), und es stand jedem Holländer frei, dergleichen Aktien zu besitzen, und sich so einen Antheil an der ostindischen Kompagnie zu verschaffen *z*). Die Aktien selbst waren verkäuflich und seit dem Jahre 1611 machte der Aktienhandel einen wichtigen Handelszweig aus *a*), der durchgehends durch Vermittlung von Mäklern betrieben wurde *b*). Sobald Käufer und Verkäufer über den Preis der Aktien übereingekommen waren *c*), begab sich der Verkäufer nach dem ostindischen Hause in die sogenannte Transportkammer,

1) Amsterdam	3,674,915
2) Zeeland	1,333,882
3) Delft	470,000
4) Rotterdam	177,400
5) Hoorn	266,868
6) Enkhuizen	536,775
	6,459,840 Gulden.

y) Raynal T. 1. p. 380. Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 35.

z) Koophandel van Amsterd. l. c. Raynal l. c.

a) Koophandel van Amsterdam l. c. p. 38. Batavia D. 3. p. 130.

b) Batavia l. c. p. 133. Koophandel van Amsterd. l. c. p. 36.

c) Batavia l. c. p. 134. Koophandel van Amsterd. l. c. p. 36. 37.

mer, wo er den Buchhalter von dem geschlossenen Kaufe benachrichtigte, der darauf den Namen des Verkäufers und des Käufers, so wie den Tag, an dem die Uebertragung geschehen war, in das Transportbuch eintrug. Die Uebertragung ward durch den Verkäufer und einen der Direktoren, welchem der Verkäufer den geschlossenen Verkauf mündlich angezeigt hatte, unterzeichnet, und darauf der Käufer von der geschehenen Uebertragung benachrichtigt *d*). Dann verfügte sich der Käufer nach der Bank und ließ sich dort den Kaufpreis zum Besten des Verkäufers abschreiben, worauf sich der Verkäufer wiederum auf das ostindische Hauß begeben mußte, um unter dem Transport zu quittiren, wodurch erst der Käufer die vollkommen freie Disposition über die gekaufte Aktie erhielt. Die Kosten bei dem Verkaufe einer Aktie *e*), pflegten Käufer und Verkäufer, jeder gewöhnlich zur Hälfte, zu tragen. — Wenn ein Aktionär mit Tode abging, so ward seine Aktie, mit Vorwissen der Direktoren, auf denjenigen welchen der Erblasser oder die Testamentsexekutoren bezeich-

d) Dat de Actie getransporteert is.

e) Die Kosten beliefen sich für das Siegel und die Gebühren der Buchhalter auf 3 Gulden 18 Stüber, nebst 6 Gulden Courtage für den Mäkler — Batavia l. c. p. 134. Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 37.

bezeichneten, auf die gewöhnliche Weise übertragen *f*).

Der Verkaufspreis der Aktien, war so wie der Preis einer jeden andern Waare, sich nicht immer ganz gleich. Er richtete sich vorzüglich nach dem größern oder geringern Dividend, der auf die Aktien gezahlt wurde, und ward folglich auch durch alle die Umstände bestimmt, die auf das Steigen oder Fallen des Dividends wahrscheinlicher Weise Einfluß haben konnten *g*). In der Regel waren jedoch die Aktien bei der Kammer von Amsterdam, in höherem Preise, als bei den übrigen Kammern, nicht weil sie bei diesen weniger werth gewesen wären, denn der Dividend war bei allen Kammern vollkommen gleich, — sondern weil der lebhafte Handelsverkehr zu Amsterdam häufigere Gelegenheit zum vortheilhaften Absatze der Aktien darbot, wozu außerdem in den einzelnen Provinzen noch besondere Gründe mitwürkten, wie z. B. in Zeeland, wo die hohen Provinzialabgaben den Werth der dortigen Aktien im Verhältniß zu den holländischen verminderten *h*).

Neben diesem ächten Aktienhandel, der sich auf den wirklichen Besitz von Aktien gründete, bildete

f) Batavia l. c. Koophandel van Amst. l. c.

g) Batavia l. c. p. 130. Koophandel van Amst. l. c. p. 38.

h) Koophandel van Amst. l. c. p. 35. 36.

bildete sich schon früh ein höchst verderblicher falscher Aktienhandel, welcher der englischen Stockjobbery ähnlich, vergeblich zu wiederhohlten Mahlen durch die Gesetze verboten wurde. Es bestand dieses Spiel darin, daß zwei Personen, welche beide gar nicht die Absicht hatten, Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, von denen der Verkäufer oft selbst nicht ein Mahl eine Aktie der ostindischen Kompagnie besaß, zum Schein unter sich einen Handel über dergleichen Aktien schlossen, wodurch der Verkäufer sich anheischig machte, dem Käufer eine bestimmte Anzahl derselben zu einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Preise zu liefern. Der wirkliche Preis der Aktien an dem Tage, an welche die Ueberlieferung scheinbar versprochen war, entschied, welcher von beiden Spielern gewonnen oder verloren hatte *i*). Waren sie an dem bestimmten Tage im Preise gestiegen, so bezahlte der Verkäufer so viel Prozente baar, um wie viel sie höher gestiegen waren, als an dem Tage, an welchem der Handel geschlossen war, waren sie hingegen gefallen, so war der Verlust auf Seiten des Käufers. Schon im Jahre 1613 am 27sten Februar erschien dagegen eine Verordnung der Generalstaaten *k*). Alle diejenigen, welche

i) Raynal l. c. p. 380.

k) Placaet tegens het verkoopen ende transporteren der Actien in de Oost-Indische Compagnie,

welche Aktien der ostindischen Kompagnie auf einen bestimmten Tag *l)* verkaufen würden, wurden dadurch mit einer Geldstrafe, die dem fünften Theile des bedungenen Verkaufspreises gleich käme, bedroht, auch ward das ganze Geschäft für nichtig erklärt. Ein ähnliches Verbot erfolgte unter dem 15ten Julius 1621 *m)*, wodurch die Strafe bis auf den vierten Theil des Verkaufspreises erhöht und das ganze Geschäft nochmahls für ungültig erklärt wurde. Alle verkauften Aktien sollten, binnen Monathsfrist, in einer der Kammern der Kompagnie förmlich übertragen werden, alle und jede Klauseln in Kontrakten über dergleichen Scheinverkaufe, durch welche die Partheien auf den Schutz der Gesetze gegen diesen Scheinhandel Verzicht leisteten, wurden für null und nichtig erklärt und den Mäklern bei Verlust ihres Amtes untersagt, dergleichen Kontrakte zu schließen. Daß aber, ungeachtet dieser Verbote, dieß verderbliche Hazardspiel dennoch nicht unterblieb, sieht man deutlich

pagnie, in date den 27. Febr. 1610 cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 553.

l) Op dag of op tyd.

m) Placaet op't Stuk van't verkoopen ende transporteren van Actien inde Ooft ende West-Indische Compagnie, in date den 15. Jul. 1621 cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 661 folg.

lich aus der bald darauf den 3ten Junius 1623 *n*) erlassenen Verordnung, welche die Bestimmungen der früheren Gesetze wiederholt, und den Termin, binnen welchen die verkauften Aktien bei den Kammern der Kompagnie übertragen werden sollen, in den mehrsten Fällen auf vierzehn Tage beschränkt. Zum vierten Mahle erschien endlich noch am 16ten September 1677 *o*) ein geschärftes Verbot gegen diesen verderblichen Handel.

Dieser Aktienhandel auf Zeit, sowohl der würkliche als der scheinbare und die Spekulationen aller Art, welche davon die Folge waren, trieben zuweilen den Preis der Aktien außerordentlich in die Höhe. So stieg er in dem unglücklichen Aktienjahre von 1720 bis zu 1260 Prozent *p*), also bis auf 37,800 Gulden. Als der Kurs der Aktien bald darauf wieder bis auf 600 Prozent, und nachmahls so gar bis auf 300 Prozent fiel, ward eine große Anzahl Kaufleute, welche sich zu unvorsichtig in diesen Aktienhandel eingelassen hatten, gänzlich

n) Placaet tegens het verkoopen ende transporteren der Actien inde Oost-Indische Compagnie, in date den 3. Junii 1623. cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 555.

o) Naerder Placaet raekende het verkoopen van Oost-Indische Actien, in date den 16. Septr. 1677. cf. Groot Placaet Boek D. III. p. 1307.

p) Batavia D. 3. p. 133. Koophandel van Amst. D. 2. p. 45.

gänzlich zu Grunde gerichtet, da sie oft auf eine Aktie 10 bis 20,000 Gulden verloren.

Preise der Aktien:

Vor dem Jahre q) 1672 zu 650 Prozent

Im Jahre 1672 zu 250 Proz.

— 1718 beinahe 600 Proz.

— 1723 r) von 654 Proz. bis 631 Proz.

—	1724	—	503	—	653	—
—	1725	—	614	—	660	—
—	1726	—	658	—	663	—
—	1727	—	560	—	658	—
—	1728	—	655	—	612	—
—	1729	—	628	—	679	—
—	1730	—	715	—	650	—
—	1731	—	692	—	742	—
—	1732	—	779	—	711¼	—
—	1733	—	644	—	788	—
—	1734	—	754	—	647	—
—	1735	—	645	—	714	—
—	1736	—	756	—	675	—
—	1737	—	532	—	586½	—
—	1738	—	585	—	534	—
—	1739	—	494	—	572	—
—	1740	—	506	—	403	—
—	1741	—	391	—	439	—

Im

q) Dictionnaire de commerce p. SAVARY Vol. 1. Actions p. 25.

r) Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 47.

Im Jahre 1742	von 403 Proz.	bis 350 Prozent.		
1743	— 350	—	434	—
1744	— 407	—	464½	—
1745	— 470½	—	420	—
1746	— 368	—	450	—
1747	— 434	—	369	—
1748	— 366	—	455	—
1749	— 423	—	495	—
1750	— 489	—	594	—
1751	— 603	—	575	—
1752	— 580	—	546½	—
1753	— 559½	—	534	—
1754	— 555½	—	507½	—
1755	— 515½	—	407	—
1756	— 404½	—	446	—
1757	— 555½	—	507½	—
1758	— 458	—	396	—
1759	— 386½	—	417	—
1760	— 414	—	378	—
1761	— 390	—	335	—
1762	— 323	—	379	—
1763	— 407	—	353½	—
1764	— 374	—	406	—
1765	— 406	—	585	—
1766	— 593	—	546	—
1767	— 580½	—	503	—
1768	— 518	—	455	—
1769	— 472	—	410	—

Im

Im Jahre 1770	von 412 Proz.	bis 325 Prozent.	
1771	— 314	— 386	—
1772	— 369	— 326	—
1773	— 523	— 363	—
1774	— 336	— 363	—
1775 s)	— 340	— 357	—
1776	— 340	— 359	—
1777	— 355	— 382	—
1778	— 380	— 340	—
1779	— 357	— 322	—
1780	— 328	— 327	—

Während des amerikanischen Krieges fielen die Aktien auf 275,220 selbst bis auf 215 Prozent.

Der jährliche Dividend, nach dem sich der Preis der Aktien größtentheils richtete, war gleichfalls vielen Veränderungen unterworfen, je nachdem größerer oder geringerer Gewinn die Kompagnie in den Stand setzte, mehr oder weniger Prozente an die Theilnehmer auszuzahlen t). Er ward nach Prozenten auf den ursprünglichen Werth der Aktien zu 500 Pfund Flämisch berechnet und in unbestimmten Terminen ausgezahlt. Es gab Zeiten, wo die Kompagnie zwei, drei ja vier Jahre nach einander gar keinen Dividend ausgeben konnte, dagegen wiederum auch einzelne Jahre, wo wiederholte Austheilnngen statt fanden; in den letzte-

s) Batavia D. 3. p. 133.

t) Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 38.

letzteren Zeiten wurde regelmäßig jährlich im Mai ein Dividend ausgezahlt *u*), entweder in baarem Gelde, oder in Gewürz, gewöhnlich in Gewürznägelein, oder in Staatsobligationen und Obligationen der Kompagnie.

Verzeichniß der Dividenden von 1605 bis 1780 *v*).

Jahre	Monathe	Geld oder Waare	Prozente
1605	Julius	Geld	15
1606	März	dito	75
1607	Julius	——	40
1608	April	——	20
1609	Junius	——	25
1610	August	——	50
1611	keine Austheilung		
			225
1612	Dezember	Geld	57½
1613	keine Austheilung		
1614	keine Austheilung		
1615	August	Geld	42½
1616	Februar	dito	62½
1617	keine Austheilung		
1618	keine Austheilung		
1619	keine Austheilung		
1620	April	Geld	37½
1621	keine Austheilung		
1622	keine Austheilung		
1623	April	Nägelein	25
1624	keine Austheilung		
1625	August	Geld	20
1626	keine Austheilung		
1627	März	Geld	12½

1628

u) Koophandel van Amsterdam l. c.

v) Koophandel van Amsterdam D. 2. p. 38. 39. Batavia l. c. p. 130 — 132.

Jahre	Monathe	Geld oder Waare	Prozente
1628	keine Austheilung		
1629	Januar	Geld	25
1630	keine Austheilung		
1631	Januar	Geld	17½
1632	keine Austheilung		
1633	Januar	Geld	12½
	Dezember	dito	20
1634	keine Austheilung		
1635	März	Geld	20
	Mai	Nägelein	12½
	August	dito	12½
1636	März	dito	25
	November	dito	12½
1637	März	dito	15
	November	dito	25
1638	Oktober	dito	25
	November	Gewürz	10
1639	keine Austheilung		
1640	Januar	Nägelein	15
	November	Geld	25
1641	Februar	Nägelein	15
	November	dito	25
1642	Dezember	Geld	50
1643	Januar	Nägelein	15
1644	November	dito	25
	Dezember	Geld	20
1645	keine Austheilung		
1646	Januar	Gld	22½
	December	dito	25
1647	keine Austheilung		
1648	Januar	Geld	25
1649	Januar	dito	30
1650	Januar	dito	20
1651	Januar	dito	15
1652	Januar	dito	25
1653	Januar	dito	12½

Jahre	Monathe	Geld oder Waare	Prozente
1654	Junius	dito	15
1655	Januar	dito	$12\frac{1}{2}$
1656	Dezember	dito	$27\frac{1}{2}$
1657	keine Austheilung		
1658	Dezember	Geld	40
1659	Dezember	dito	$12\frac{1}{2}$
1660	November	dito	40
1661	November	dito	25
1662	keine Austheilung		
1663	November	Geld	30
1664	keine Austheilung		
1665	Januar	Geld	$27\frac{1}{2}$
1666	keine Austheilung		
1667	keine Austheilung		
1668	Junius	Geld	$12\frac{1}{2}$
1669	Julius	dito	$12\frac{1}{2}$
1670	Junius	dito	40
1671	Junius	dito	45
	Julius	dito	15
1672	Julius	dito	15
1673	Junius	Obl. auf Holland	$33\frac{1}{2}$
1674	keine Austheilung		
1675	keine Austheilung		
1676	Februar	Geld	25
1677	keine Austheilung		
1678	keine Austheilung		
1679	Januar	Obl. auf die Komp.	$12\frac{1}{2}$
1680	Januar	dito	25
1681	Januar	dito	$22\frac{1}{2}$
1682	Julius	dito	$33\frac{1}{3}$
1683	keine Austheilung		
1684	keine Austheilung		
1685	Februar	Geld	40
1686	Mai	dito	$12\frac{1}{2}$
1687	April	dito	20
1688	April	dito	$33\frac{1}{2}$

Jahre	Monathe	Geld oder Waare	Prozente
1689	April	dito	33½
1690	April	dito	40
1691	August	Geld	20
1692	April	dito	25
1693	April	dito	20
1694	April	dito	20
1695	November	dito	25
1696	Junius	dito	15
1697	Junius	Obl. auf die Komp.	15
1698	Junius	dito	15
	September	dito	15
1699	Junius	Alle folg. Austheil.	20
	Dezemb.	in Gelde.	15
1700	Julius	. .	25
1701	Mai	. .	20
1702	Mai	. .	20
1703	Mai	. .	25
1704	Junius	. .	25
1705	Mai	. .	25
1706	Mai	. .	25
1707	April	. .	25
1708	Mai	. .	25
1709	Mai	. .	25
1710	Mai	. .	25
1711	Mai	. .	25
1712	Mai	. .	15
1713	Mai	. .	30
1714	Mai	. .	33½
1715	April	. .	40
1716	Mai	. .	40
1717	Mai	. .	40
1718	Mai	. .	40
1719	Mai	. .	40
1720	Mai	. .	40
1721	Junius	. .	33⅓
1722	Mai	. .	30

1723

Jahre	Monathe	Alle Austheil. in Gelde	Prozente
1723	Mai	. .	$12\frac{1}{2}$
1724	Mai	. .	15
1725	Mai	. .	20
1726	Junius	. .	25
1727	Mai	. .	20
1728	Mai	. .	15
1729	Mai	. .	25
1730	Junius	. .	25
1731	Alle folg. Aus-	.	25
1732	theil. im Mai	.	25
1733		. .	25
1734		. .	25
1735		. .	25
1736		. .	20
1737		. .	15
1738		. .	15
1739		. .	15
1740		. .	$12\frac{1}{2}$
1741		. .	$12\frac{1}{2}$
1742		. .	$12\frac{1}{2}$
1743		. .	$12\frac{1}{2}$
1744		. .	15
1745		. .	15
1746		. .	20
1747		. .	20
1748		. .	20
1749		. .	25
1750		. .	25
1751		. .	25
1752		. .	25
1753		. .	20
1754		. .	20
1755		. .	20
1756		. .	20
1757		. .	20
1758		. .	15

1759

Jahre	Monathe	Alle Austheil. in Gelde	Prozente
1759	Alle Austheil.	.	15
1760	im Mai	.	15
1761	.	.	15
1762	.	.	15
1763	.	.	15
1764	.	.	15
1765	.	.	$17\frac{1}{2}$
1766	.	.	20
1767	.	.	20
1768	.	.	20
1769	.	.	20
1770	.	.	15
1771	.	.	$12\frac{1}{2}$
1772	.	.	$12\frac{1}{2}$
1773	.	.	$12\frac{1}{2}$
1774	.	.	$12\frac{1}{2}$
1775	.	.	$12\frac{1}{2}$
	.	.	3,400
	.	.	225
	.	.	3,625 Proz.
1776	.	.	$12\frac{1}{2}$
1777	.	.	$12\frac{1}{2}$
1778	.	.	$12\frac{1}{2}$
1779	.	.	$12\frac{1}{2}$

Betrag aller Dividenden nach 1612, 3,450 Proz.

Für das ganze Kapital der Kompagnie betrug der Dividend *w*) von $12\frac{1}{2}$ Proz. 807,480 Gulden

15	— 968,976	—
$17\frac{1}{2}$	— 1,130,472	—
20	— 1,291,968	—
25	— 1,614,960	—

von

w) Batavia D. 3. p. 133.

von 30 Proz.	1,937,952 Proz.		
33⅓	—	2,155,280	—
40	—	2,583,936	—

C. Einkünfte des Staats von der Kompagnie.

Die Einkünfte, die der Staat von der Kompagnie bezog, bestanden hauptsächlich in den Summen, welche die Kompagnie gewöhnlich für die Erneuerung ihres Privilegiums zahlte, und in den Abgaben, die von den aus und eingehenden Gütern und von den Aktien der Kompagnie erhoben wurden. Beinah bei jeder Erneuerung ihres Privilegiums mußte sich die Kompagnie zur Bezahlung ansehnlicher Summen an den Staat verstehen. So erlegte sie für die erste Oktroi bei ihrer Errichtung, im Jahre 1602, die Summe von 25,000 Pfunden Flämisch *x*), und im Jahre 1647 für die Verlängerung ihres Privilegiums auf 25 Jahr die Summe von 1,500,000 Gulden *y*). Als noch vor Ablaufe dieses Termins ihre Oktroi im Jahre 1665 bis zum Jahre 1700 verlängert wurde, mußte sich die Kompagnie anheischig machen, so lange die ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen der Republik und England dauren würden, zwanzig Kriegsschiffe zum Dienste des Staats zu unterhal-

x) Art. 44. der Oktroi von 1602. cf. Groot Placaet Boek D. 1. p. 529.

y) Groot Placaet Boek D. 1. p. 547.

terhalten z). Im Jahre 1696 kostete die Verlängerung der Oktroi bis zum Jahre 1740 der Kompagnie die Summe von 3 Millionen Gulden *a*); im Jahre 1742 erlangte sie die Verlängerung ihres Privilegiums auf 12 Jahr gegen Bezahlung von 3 Prozent von ihrem Dividend *b*), und darauf im Jahre 1748 die Erneuerung auf 20 Jahre bis 1774 für die Summe von 2,640,000 Livres in Geld oder Salpeter *c*). Eben so ward noch nach dem Ablaufe dieses Termins das Privilegium gegen die Abgabe von 3 Prozent von dem Dividend von neuem um 20 Jahre verlängert *d*).

So wie der Staat bei den wiederholten Erneuerungen der Oktroi der Kompagnie, jedes Mahl eine beträchtliche Einnahme von derselben erhielt, so wurden auch die Abgaben, welche dieselbe von ihren aus und eingehenden Gütern und Waaren bezahlte, eine ergiebige Quelle seiner Einkünfte. Zufolge einer Verordnung von 10ten Junius 1677 sollte die Kompagnie von den eingeführten Waaren die gewöhnlichen Abgaben, jedoch mit einigen Modifikationen, für die Ausfuhr dagegen überhaupt die Summe von 16,000 Gulden

bezah=

z) Raynal T. 1. p. 411.

a) Batavia l. c. p. 5. Janiçon T. 1. p. 313.

b) Raynal l. c.

c) Raynal l. c.

d) Raynal l. c.

bezahlen *e*). Dieß ward jedoch doch schon durch eine Verordnung vom 15ten März 1683 dahin verändert, daß die Kompagnie für Ein- und Ausfuhrabgaben zusammen die Summe von 300,000 Gulden bezahlen sollte *f*), welche Summe nachmahls durch Verordnungen der Generalstaaten vom 8ten März 1690 *g*) und 13ten Dezember 1696 *h*) bis auf 364,000 Gulden erhöht wurde, die die Kompagnie jährlich an die Admiralitätskollegien bezahlen mußte. Die Vertheilung dieser Abgaben unter die verschiedenen Kammern geschah so, daß die Hälfte der ganzen Summe an die Admiralität von Holland, und ein Achtel an jede der Admiralitäten auf der Maas, von Westfriesland und dem Norderquartier bezahlt werden sollte. Auf diese Summe blieb der Beitrag der ostindischen Kompagnie auch in der Folge beständig bestimmt *i*). — Bei außerordentlichen Gelegenheiten kam gleichfalls die Kompagnie dem Staate mehr als ein Mahl mit Unterstützungen aller Art zu Hülfe, schoß ihm ansehnliche Geldsummen vor, lieferte ihm den Salpeter zu einem niedrigern Preise, und unter-

e) Groot Placaet Boek D. IV. p. 1327. Janiçon T. 1. p. 314.

f) Groot Placaet Boek D. IV. p. 1329.

g) Groot Placaet Boek D. IV. p. 1330.

h) Groot Placaet Boek D. IV. p. 1331.

i) Batavia D. 2. p. 5.

unterstützte die sinkenden Manufakturen von Leyden und Haarlem, indem sie sich anheischig machte, jährlich für 440,000 Livres Produkte derselben auszuführen *k*). Endlich übernahm sie durch eine Resolution vom 24sten Dezember 1716 die Bezahlung der Interessen für das Amtgeld, wogegen der Staat versprach, die Abgaben vom 100sten und 20sten Pfennig von den Aktien nicht zu erhöhen *l*).

Außer diesen Einkünften, welche der Staat von der Kompagnie im Allgemeinen erhob, waren die einzelnen Theilnehmer gleichfalls noch mehreren Abgaben an denselben unterworfen. So wurde schon durch eine Verordnung vom 20sten Dezember 1664 *m*), auf die durch Erbschaft übergegangenen Aktien der ostindischen Kompagnie eine Abgabe des 20sten Pfennigs gelegt. Als Maaßstab bei der Erhebung der Abgabe sollte der Preis betrachtet werden, welchen die Aktien zur Zeit des Ablebens des Erblassers gehabt hätten. Außerdem bezahlten die Aktionäre bis zum Jahre 1777 dem Staate 6 Prozent von dem ursprünglichen Werthe ihrer Aktien, oder 180 Gulden, es mochte ein

k) Raynal T. 1. p. 411.

l) Groot Placaet Boek D. V. p. 1032. Batavia D. 2 p. 5.

m) Groot Placaet Boek D. III. p. 1095.

ein Dividend vorhanden sein oder nicht *n*). Im Jahre 1777 aber ward diese Abgabe auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt, und sollte nicht eher wiederum erhöht werden können, als bis der jährliche Dividend über $12\frac{1}{2}$ Prozent gestiegen sein würde *o*). — So ansehnlich jedoch auch die Einkünfte waren, welche der Staat unmittelbar von der ostindischen Kompagnie zog, so war dieser Gewinn dennoch nur gering, im Vergleiche mit den Vortheilen, die der ostindische Handel dem Lande überhaupt gewährte.

II. Von der Administration in Indien.

A. Eintheilung und Organisation der Besitzungen der Kompagnie.

Sämmtliche Besitzungen der Kompagnie in Indien zerfielen in ein Generalguvernement, und mehrere Guvernements, Direktorien, Kommanderien, Komtoirs und Residenzien. Ihre Zahl war sich nicht immer gleich, sie wechselte in den verschiedenen Zeiten, so wie auch der Rang und die Titel der einzelnen Besitzungen, je nachdem diese in den verschiedenen Perioden von größerer oder geringerer Wichtigkeit waren. Gewöhnlich zählte man außer dem Generalguvernement von Batavia, sieben

n) Raynal l. c. p. 412. Dictionnaire de commerce Vol. 1. Actions p. 25.

o) Raynal l. c.

sieben Guvernements: Amboina, Banda, Ternate, Malakka, Ceylon, Makassar und das Vorgebürge der guten Hoffnung, jedoch wurden lange Zeit Coromandel und nachmahls Java's Nordostküste oder Samarang, gleichfalls als Guvernements aufgeführt — außerdem vier Direktorien: Coromandel, Hougly, Souratte und Bender Abassy, — vier Kommenderien: Malabar, Punto Gale, Jaffanapatam und Samarang, — drei Komtoirs mit einem Obersten oder Oberhaupte *p*): Bantam, Padang und Japan — und endlich drei unabhängige Faktoreien oder Residenzen: Cheribon, Siam und Mocha *q*).

a) Generalguvernement von Batavia.

Das Generalguvernement von Batavia erstreckte sich unmittelbar über die in dem ehemaligen Reiche von Jakatra gelegenen Besitzungen, mittelbar über alle Niederlassungen der Kompagnie in Asien mit Einschluß des Vorgebürgs der guten Hoffnung. Der Sitz des Generalguvernörs und der hohen Regierung der Kompagnie war die Stadt Batavia *), gelegen an dem Ausflusse des Jaka-

p) Opperhoofd.

q) Der Verf. folgt bei dieser Aufzählung der Rangordnung welche am längsten und allgemeinsten gebräuchlich war.

*) Tombe voyage aux Indes orientales. à Paris 1810 (2 voll. 8.) T. 1. p. 21, folgd. 250.

Jakatra, an einer Bai, welche tausend Schiffen einen sichern und bequemen Ankerplatz gewährte *r*); die Stadt durch ein Kastell, die Zugänge zu derselben durch verschiedene Forts vertheidigt *s*), obwohl die Befestigung der Stadt höchstens nur gegen ein indisches Heer, keinesweges aber gegen einen Angriff von Europäern hinreichend sichert *t*). Batavia selbst ist auf holländische Weise erbaut, allenthalben mit Kanälen und Gräben durchschnitten, die Straße grade und breit, die ganze Anlage sowohl der Stadt, als der vier Vorstädte, die sie umgeben, äußerst prächtig *u*). Das Kastell diente dem Generalguvernör, so wie den vornehmsten Mitgliedern der Regierung zur Wohnung; von dort wurden alle Anordnungen und Befehle erlassen, dort war der eigentliche Sitz der Regierung. Die Stadt ward bald der Zusammenfluß vieler fremder Völker. Außer den Holländern und Individuen anderer europäischen Nationen, ward sie von Javanern, Chinesen, Mardykern oder Topassern, Timoresen, Bougis, Maleien, Baliern, Amboinesen, Makassaren, Negern und mehreren andern *v*) bewohnt, welche zusammen eine

Bevöl-

r) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 409. Batavia D. 1. p. 113.

s) Batavia l. c. p. 114.

t) Batavia l. c. p. 116.

u) Batavia l. c. p. 345.

v) Janiçon T. 1. p. 358.

Bevölkerung von mehr als 100,000 Menschen ausmachten *w*). Unter diesen verschiedenen fremden Nationen waren die Chinesen gewöhnlich an Zahl die stärksten, und eben deshalb auch die gefährlichsten. Selbst nach der Mordszene von 1740, ward ihre Zahl bald wieder auf 50,000 gerechnet *x*), die jedoch nicht alle zu Batavia wohnten, — vorher schlug man sie wenigstens auf 100,000 an *y*). Handwerke und Gewerbe aller Art, Landbau, vorzüglich aber Handel ward von ihnen betrieben, mit eben so viel Glück, als Thätigkeit *z*). Zwar hingen sie in allen Stücken von der hohen Regierung zu Batavia ab, jedoch hatten sie zugleich ihre eigenen Oberhäupter, welche mit der Erhaltung der guten Ordnung unter ihren Landsleuten und mit der Führung ihrer Sachen bei der hohen Regierung beauftragt waren *a*). An ihrer Spitze stand ein Kapitän, welcher mehrere Leute-

nants

w) Huysers p. 3. Tombe voyage aux Indes orient. T. 1. p. 240. schlägt die Bevölkerung von Batavia auf 160,000 Menschen an.

x) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 413.

y) Batavia D. 3. p. 24. Valentyn D. 4. Beschryvinge van Batavia p. 250. Tombe voyage aux Indes orientales T. 1. p. 240. schlägt die Zahl der zu Batavia befindlichen Chinesen auf etwa 100,000 Menschen an.

z) Batavia l. c. p. 22.

a) Batavia l. c. p. 23. Tombe T. 1. p. 264.

nants unter sich hatte. — Diejenigen unter den Chinesen, die sich auf keine erlaubte Weise zu ernähren vermochten, nahmen gewöhnlich zum Schleichhandel, Gaukelspielen und im Nothfalle selbst zum Straßenraube ihre Zuflucht *b*). Die Maleien, welche sich früh in großer Anzahl zu Batavia niedergelassen hatten, standen gleichfalls unter ihren eigenen Kommandanten *c*). Handel, vorzüglich aber Fischerei war ihre Hauptbeschäftigung. Die Javaner, die sich hauptsächlich mit Reisbau und Fischerei abgaben, wohnten außer der Stadt in zwei Kampongs oder Quartieren, deren jedes unter einem eigenen Oberhaupte stand *d*), so wie auch die Amboinesen, welche als tapfere, aber zugleich als sehr zum Aufruhr geneigte Soldaten verdächtig waren, außer der Stadt unter ihren eigenen Befehlshabern sich aufhielten *e*). Die Balier wohnten in fünf verschiedenen Kampongs unter eben so vielen Oberhäuptern, trotz ihrer Wildheit, treu und tapfer, von den Holländern gleich gern als Sklaven und Soldaten gebraucht *f*). — Eben so die Bougis oder Bokjes, welche ehemals auf einigen kleinen Inseln bei

Makas-

b) Batavia l. c. p. 25. 26.

c) Batavia l. c. p. 33. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 414.

d) Batavia l. c. p. 34.

e) Batavia l. c.

f) Batavia l. c. p. 35.

Makassar wohnten, aber während der Makassarschen Kriege nach Batavia geführt waren *g*). Bei derselben Gelegenheit hatte auch eine große Anzahl Makassaren sich dort niedergelassen, wo sie einen ansehnlichen Kampong bewohnten und als vorzüglich gute Arbeiter bekannt waren *h*). Unter dem Namen der Topassers oder Mardykers wurden endlich noch Individuen von verschiedenen indischen Stämmen begriffen, die sowohl in als außer der Stadt wohnten, und sich vom Handel und Ackerbau nährten *i*). —

Es darf nicht auffallen, daß ein solcher Zusammenfluß der verschiedenartigsten Nationen zu Batavia Statt fand *k*). Der lebhafte Verkehr in dieser Stadt, eine geraume Zeit hindurch der ersten Handelsstadt in ganz Indien, war schon allein hinreichend dies zu bewürken. Dazu kam noch die große Freiheit und religiöse Toleranz welche alle diese verschiedenen Nationen von der holländischen Regierung genossen. Jede durfte ungehindert nach ihren Sitten leben und den Gottesdienst auf ihre Weise begehen, nur die öffentliche Uebung desselben in der Stadt selbst ward ihnen nicht gestattet *l*). Die Jesuiten allein waren von dieser allge-

g) Batavia l. c.

h) Batavia l. c. p. 36.

i) Batavia l. c. p. 35.

k) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 412.

l) Allgem. Weltgesch. a. a. O.

allgemeinen Duldung beständig ausgenommen. Aus politischen Gründen versagte ihnen die holländische Regierung den Zutritt; sie fürchtete ihre List und ihre Intriguen *m*).

Batavia war, wie schon bemerkt worden der Sitz der obersten Regierung der Kompagnie in Indien, an deren Spitze

1. Der Generalguvernör

stand als Oberbefehlshaber zu Wasser *n*) und zu Lande und Präsident des Raths von Indien *o*). Um diesem hohen Beamten vorzüglich bei den Eingebornen desto mehr Achtung zu verschaffen, umgab ihn die Kompagnie gleich anfangs mit einem fürstlichen Hofstaate und ließ ihm von allen die höchsten Ehrenbezeugungen erweisen *p*). Der Gehalt des Generalguvernörs schien jedoch mit seiner hohen Würde in keinem Verhältnisse zu stehen. Er betrug in den frühern Zeiten monatlich 1200 Gulden und 160 Reichsthaler Tafelgelder *q*), nachmahls gewöhnlich 800 Thaler und 500 Thaler Tafelgelder, auch ward sein ganzes Hauß auf Kosten der

m) Allgem. Weltgesch. a. a. O.

n) Janiçon T. 1. p. 358.

o) Sein Titel war: Sr. Hochedelheit — Batavia D. 2. p. 22.

p) Batavia D. 2. p. 23. Janiçon T. 1. p. 359.

q) Valentyn D. 4. Beschryvinge van Batavia p. 246.

der Kompagnie unterhalten *r*). Jedoch machte der Gehalt des Generalguvernörs immer nur den geringsten Theil seiner Einnahme aus, indem die außerordentlichen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Einkünfte, welche er bei vielen Gelegenheiten genoß, ihn gewöhnlich binnen der ersten Jahre seiner Amtsführung schon zu einer der reichsten Privatpersonen machten *s*). — Als Präsident des Raths von Indien hatte der Generalguvernör zwei Stimmen *t*); es scheint also auf den ersten Blick seine Macht wenig bedeutender gewesen zu sein, als die der übrigen Mitglieder der hohen Regierung, in der alle wichtigen Geschäfte nach Stimmenmehrheit entschieden wurden. Allein außer, daß gewöhnlich die Mehrzahl unter den Räthen von Indien der Meinung des Generalguvernörs blindlings folgte und ungern einem Manne zu widersprechen wagte, der so manche Gelegenheit sich zu rächen in Händen hatte, besaß derselbe auch die Macht, sobald er die Verantwortlichkeit gegen die Direktoren der Kompagnie, bei denen sein Einfluß gewöhnlich überwiegend war, auf sich nahm, auch wider den Willen des Raths von Indien seinem Sinne zu folgen *u*).

Die

r) Batavia l. c. p. 28.

s) Janiçon l. c.

t) Janiçon l. c. p. 358. Batavia l. c. p. 26.

u) Batavia l. c. p. 26. Nur ein einziges Mahl, unter der Regierung von Camphuis, wagte es der

Rath

Die Macht des Generalguvernörs erstreckte sich ohne Ausnahme über alle in den Besitzungen der Kompagnie lebenden Personen, hauptsächlich aber über alle Bediente der Kompagnie; nur allein der hohe Gerichtshof war gewisser Maaßen seit 1711 seinem unmittelbaren Einflusse entzogen. Bis zu diesem Jahre war der Generalguvernör vollkommen Herr von den Sprüchen dieses Raths und behielt zwar auch nachher das Recht die Sentenzen zu verändern, jedoch ward in diesem Falle dem hohen Gerichtshofe erlaubt, darüber seine Beschwerden bei den Direktoren der Kompagnie anbringen zu dürfen *v*). Die Abhängigkeit, worin die Bedienten der Kompagnie von dem Generalguvernör standen, erstreckte sich so weit, daß keiner ohne seine Erlaubniß ein Amt antreten, ja nicht ein Mahl ohne seine besondere Bewilligung heirathen durfte *w*).

Auf doppelte Weise ward der Posten eines Generalguvernörs von Indien besetzt, entweder durch die Wahl der Direktoren, oder durch die Wahl des

Rath von Indien sich dem Generalguvernör offenbar zu widersetzen. Die Folge davon war, daß Camphuis ganz ohne seine Zuziehung regierte, und troz seiner Beschwerden, dennoch bei den Direktoren Recht behielt. Batavia l. c.

v) Batavia l. c. p. 27.

w) Batavia l. c. p. 27.

des Raths von Indien *x*). Das erste war gewöhnlich der Fall, wenn sein Vorgänger zurückberufen, das zweite wenn er unerwartet seine Stelle niedergelegt hatte oder gestorben war; jedoch mußte in diesem Falle die geschehene Wahl von den Direktoren bestätigt werden. Der Generalguvernör war der Sache nach nur von den Direktoren der Kompagnie, dem Namen nach auch von den Generalstaaten abhängig; zwar ward er von den ersten ernannt, erhielt aber von diesen allein seine Bestallung *y*), auch mußte er vor dem Antritte seines Amtes in Europa den Generalstaaten, oder wenn er in Indien zu seiner Würde ernannt war, in die Hände des Raths von Indien, der dazu jedes Mahl besonders von den Generalstaaten bevollmächtigt ward, den Eid ablegen. Durch diesen Eid *z*) mußte er sich verpflichten, den Generalstaaten und der Kompagnie treu zu sein und in allen Stücken zu ihrem besten Vortheile zu regieren, während seiner Regierung von niemanden, der unter seinen Befehlen stehe, Geschenke oder Gaben für erzeigte Gefälligkeiten oder ertheilte Ehrenämter anzunehmen, sondern alle erledigte Posten den tüchtigsten und geschicktesten zu ertheilen; in keinem Falle, unter welchem Namen es auch

x) Batavia l. c.

y) Batavia l. c.

z) Batavia l. c.

auch sein möge, besondern Handel zu treiben, sondern alle diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen würden, aufs strengste zu bestrafen; falls er durch einen von der Mehrheit der Direktoren unterzeichneten Befehl *a*) seines Amtes entlassen werde, dasselbe sogleich niederzulegen, nachdem er vorher mit Zuziehung des Raths von Indien vorläufige Verfügungen im Betreff der Regierung getroffen, wenn von den Direktoren selbst darüber nichts bestimmt sei, und endlich den ganzen Artikelbrief und andere Anordnungen der Direktoren, sowohl gegenwärtige als zukünftige, aufs sorgfältigste zu beobachten und durch seine Untergebenen beobachten zu lassen, sich überhaupt aber so aufzuführen als es die Pflicht eines treuen Generalguvernörs sei, ohne davon aus Furcht für Gut und Leben abzuweichen, noch seinen Posten ohne Vorwissen der Direktoren zu verlassen.

2. Der Generaldirektor des Handels.

Der nächste Beamte im Range nach dem Generalguvernör war der Generaldirektor des Handels, in der Regel der älteste Rath von Indien, und wenn der Generalguvernör selbst seinen Posten niederlegte, gewöhnlich dessen Nachfolger *b*); zugleich aber war sein Amt auch eins der lästigsten und beschwerlichsten. Alles was den Handel betraf

a) Missive.

b) Batavia l. c. p. 29.

traf, stand unter seiner unmittelbaren Leitung *c*); er besorgte nicht nur im Allgemeinen den Ankauf und Verkauf aller Waaren der Kompagnie, bestimmte welche Güter und wie viel nach Holland oder nach den verschiedenen Guvernements geschickt werden sollten *d*), sondern führte noch außerdem die besondere Aufsicht über die Schiffe, Packhäuser und Magazine der Kompagnie. Er verwahrte selbst die Schlüssel zu diesen Gebäuden *e*) und ohne seine schriftliche Anweisung durfte nicht das geringste aus denselben verabfolgt werden, so wie es auch einer gleichen schriftlichen Erlaubniß des Generaldirektors bedurfte, um sich auf ein Schiff der Kompagnie zu begeben.

3. Der Rath von Indien.

Das höchste Kollegium in allen politischen und Regierungsangelegenheiten war der Rath von Indien, an dessen Spitze wie schon bemerkt worden, der Generalguvernör als Präsident stand *f*). Es bestand dieser Rath aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern *g*), von welchen die ersten

c) Batavia l. c. Janiçon T. 1. p. 363.

d) Batavia l. c. p. 29. 32. Janiçon l. c.

e) Janiçon l. c.

f) Batavia l. c. Tombe T. 1. p. 212 folgd.

g) Gemeene oder gewoone und buitengemeene oder buitengewoone Raaden van Indie.

stern eine entscheidende, die andern nur eine berathende Stimme hatten *h*), ausgenommen bei den Berathschlagungen über Krieg und Frieden mit den Indianern, über Begnadigungen zum Tode verurtheilter Missethäter, die Wahl eines Generalguvernörs und bei noch einigen andern Gelegenheiten, wo auch ihre Stimme entschied *i*). Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug in der Regel fünf, die der außerordentlichen war nicht immer dieselbe *k*), gewöhnlich acht *l*), so daß das ganze Kollegium aus 15 bis 20 Mitgliedern bestand *m*), welche jedoch selten zu Batavia sämmtlich gegenwärtig waren, sondern häufig als Guvernörs oder Direktoren in den übrigen Besitzungen der Kompagnie residirten *n*).

Nach einer Verordnung der Direktoren vom 11ten Oktober 1650 versammelte sich der Rath von Indien wöchentlich zwei Mahl und in seinen Sitzungen wurden alle wichtigen, allgemeinen Angelegenheiten verhandelt *o*); alle Aemter in Indien mit Beistimmung der Direktoren vergeben,

(nur

h) Batavia l. c. p. 30.

i) Huysers p. 15.

k) Batavia l. c.

l) Huysers l. c.

m) Janiçon T. 1. p. 354.

n) Batavia l. c. p. 33. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 492.

o) Batavia l. c. p. 30.

(nur allein die kirchlichen und Justizbeamte wurden direkt aus Holland nach Indien geschickt) *p*), fremde Gesandte zur Audienz gelassen, die Depeschen der Direktoren verlesen, und die Antworten darauf entworfen, eben so auch die Berichte, welche die einzelnen, dazu ernannten Räthe, über den Zustand der verschiedenen Guvernements und einzelnen Niederlassungen aufgesetzt hatten, verlesen und beurtheilt. Sobald die Kompagnieschiffe aus Europa ankamen, wurden von dem Befehlshaber derselben die mitgebrachten Depeschen dem Generalguvernör überliefert, darüber alsbald in dem Rathe von Indien berathschlagt und dieselben demjenigen Rathe zugestellt, dem die Provinz, worauf sie sich bezogen, anvertraut war, um darüber Bericht zu erstatten. Die Berichte über Batavia und die umliegenden Gegenden wurden gewöhnlich von dem Generalguvernör selbst verfaßt *q*), so wie auch die Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben in Indien, welche jährlich nach Europa gesandt wurde *r*).

Auch die Räthe von Indien mußten, so wie der Generalguvernör, beim Antritte ihres Amtes einen Diensteid schwören, den sie in die Hände des Generalguvernörs und der versammelten Räthe, welche

p) Janiçon T. 1. p. 355. Batavia l. c.
q) Batavia l. c. p. 31.
r) Batavia l. c.

welche dazu jedesmahl von den Generalstaaten besonders bevollmächtigt wurden, ablegten s). Durch diesen Eid versprach der neue Rath von Indien, daß er den Generalstaaten, dem Erbstatthalter, den Direktoren der Kompagnie und dem Generalguvernör in allen Stücken getreu sein und sowohl mit diesem als mit seinen Miträthen nur solche Beschlüsse und Rathschläge fassen wolle, welche er für das allgemeine Beste am zuträglichsten halte; daß er von niemanden Geschenke annehmen wolle, um ihm irgend ein Amt zu verschaffen, daß er bei dem Stimmen über die Besetzung eines Amtes nicht auf Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft Rücksicht nehmen, sondern allein denjenigen unterstützen wolle, den er für den getreusten und geschicktesten halte; daß er während seines Dienstes in Indien keinen besondern Handel treiben, noch durch die Seinigen betreiben lassen, daß er vielmehr alle diejenigen, welche sich eines solchen verbotenen Handels schuldig machten, ohne Ansehn der Person nach Vermögen wolle strafen helfen. Ein jeder Rath von Indien mußte sich eben so verpflichten, auf den ersten Befehl der Direktoren oder des Generalguvernörs und der übrigen Räthe, selbst noch vor Ablauf seiner bestimmten Dienstzeit und in der Qualität, welche seine Oberen bestimmen würden, am Bord des ersten fertigen

Schiffs

s) Batavia l. c. p. 38.

Schiffs nach dem Vaterlande zurückzukehren, imgleichen auf Befehl des Generalguvernörs und der übrigen Räthe sich in jede Gegend, in jeder Qualität und zu jedem Amte zu begeben, welches sie verlangen würden; er mußte versprechen, daß er den allgemeinen Artikelbrief und alle gegenwärtigen und zukünftigen Verordnungen der Direktoren in allen Stücken halten, und falls der Generalguvernör mit Tode abgehe, nach den darüber von den Direktoren gegebenen oder noch zu ertheilenden Instruktionen sich richten und vor allen darauf sehen wolle, den tüchtigsten Mann von der reformirten Religion zu diesem Posten zu verhelfen. In allem übrigen wolle er sich als einen getreuen Rath betragen und vor dem Verlaufe der festgesetzten Zeit seinen Dienst nicht verlassen.

4. Der hohe Gerichtshof oder der Justizrath †).

Der Justizrath bestand aus einem Präsidenten und 9 Richtern, deren einer die Geschäfte des Generalfiskals versah, einem Wasserfiskal und einem Sekretär. Der Präsident war immer Mitglied des Raths von Indien, gewöhnlich aber einer

†) Die Zeit wann der Justizrath zuerst errichtet ward, ist ungewiß, wahrscheinlich war derselbe im Jahre 1629 schon eben so als nachmahls eingerichtet. In diesem Jahre findet sich Pieter Vlak, Rath von Indien, als Präsident dieses Gerichtshofs. — Batavia l. c. p. 35.

einer der außerordentlichen Räthe, welche in dem Rathe von Indien keine entscheidende Stimme hatten; er war zugleich Siegelbewahrer des Tribunals *u*). Die Richter sämmtlich Doktoren der Rechte, welche unmittelbar in den Niederlanden ernannt und nach Indien geschickt wurden *v*), waren theils ordentliche, theils außerordentliche Justizräthe, theils führten sie den Titel hinzugenommene Leute *w*), welche den niedrigsten Rang hatten *x*). Der Generalfiskal *y*) hatte in allen Zivilangelegenheiten gleich den übrigen Räthen Sitz und Stimme, und erhielt für seinen Antheil $\frac{1}{3}$ aller Geldstrafen unter 100 Gulden und $\frac{1}{6}$ von allen denjenigen über diese Summe. Seine Geschäfte waren hauptsächlich, dafür zu sorgen, daß nichts gegen das Ansehn, die Ehre und die Gesetze der hohen Regierung vorgenommen werde, und gegen alle diejenigen, welche sich dagegen vergangen, den öffentlichen Ankläger zu machen *z*). In diesem Falle hatte der Fiskal keine Stimme als Richter. Der Seefiskal dagegen hatte besonders dahin zu sehen, daß kein Schleichhandel und sonstige Betrügereien auf den Schiffen zum Nachtheil

u) Batavia l. c. Janiçon T. 1. p. 355.

v) Huysers p. 17.

w) Geassumeerde Leden.

x) Batavia l. c.

y) Advocaat fiscaal.

z) Batavia l. c. p. 37. Janiçon T. 1. p. 355.

theil der Kompagnie vorfielen *a*). Der Sekretär führte das Register von allen Sachen und besorgte die Expeditionen.

Vor diesen Rath gehörte die Entscheidung aller bürgerlichen Prozesse in letzter Instanz aus dem ganzen holländischen Indien; die Appellationen sowohl von den niedern Gerichtshöfen von Batavia, als auch aus den übrigen Besitzungen der Kompagnie wurden vor ihn gebracht *b*). Zwar fand von den Aussprüchen des Justizraths keine weitere Appellation statt, jedoch wurden zuweilen die Prozesse ausgewählten Richtern zur Revision übergeben, auch machte wohl der Rath von Indien Abänderungen in den gefällten Sentenzen *c*). Uebrigens erstreckte sich die Gewalt dieses Gerichtshofes gewisser Maaßen selbst über den Generalguvernör, den er wegen Hochverraths vor seinen Richterstuhl ziehen und selbst zum Tode verurtheilen konnte *d*). — Eben so mußten auch alle diejenigen, welche aus Indien nach Europa zurückkehrten, die Forderungen, die sie vielleicht noch an die Kompagnie zu machen hatten, dem Justizrathe anzeigen und dessen Ausspruch erwarten. Diese Einrichtung, wodurch freilich die Gläubiger mächti=

a) Janiçon T. 1. p. 356.

b) Batavia l. c. p. 36. Janiçon l. c.

c) Batavia l. c.

d) Janiçon l. c.

mächtiger Personen im Dienste der Kompagnie, sehr leicht beinträchtigt werden konnten, ward zuerst im Jahre 1739 gemacht und durch verschiedene nachfolgende Anordnungen bestätigt *e*). Die Sitzungen dieses hohen Gerichtshofs wurden zwei Mahl in jeder Woche auf dem Stadthause gehalten, und die Prozesse durch Prokuratoren und Advokaten geführt *f*), jedoch stand es auch jedermann frei, seine Sache ohne Anwald selbst zu führen *g*). Bis zum Jahre 1710 war der Justizrath in allen Stücken von dem Rathe von Indien oder vielmehr von dem Generalguvernör abhängig. In dem genannten Jahre ward er freilich in allem was die Handhabung der Gerechtigkeit und die Rechtssprüche betraf, für unabhängig erklärt *h*), aber dennoch ward auch in der Folge über den zu großen Einfluß des Generalguvernörs auf den Justizrath nicht selten geklagt.

Außer diesen allgemeinen Behörden, deren Würkungskreis sich über alle holländisch indische Besitzungen erstreckte, fanden sich zu Batavia noch

e) Batavia l. c.

f) Batavia l. c. p. 37.

g) Janiçon l. c.

h) Batavia l. c. p. 36. Bei Gelegenheit eines heftigen Streits des Justizraths mit dem Generalguvernör und dem Rathe von Indien im Jahre 1778, ward die Unabhängigkeit desselben von neuem von den Direktoren anerkannt. — Batavia l. c. p. 37.

noch mehrere untere Behörden, denen die unmittelbare Aufsicht über die Angelegenheiten der Stadt und der umliegenden Gegend übertragen war. Dazu gehörte

1. die Bank der Schöffen *i*).

Es bestand dieser Gerichtshof aus einem ordentlichen Rathe von Indien als Präsidenten *k*), einem Vizepräsidenten, und acht Richtern oder Schöffen, wozu auch der Amtmann von Batavia *l*), und der Drost der umliegenden Gegenden *m*) gehörten, nebst einem Sekretär *n*). Der Vizepräsident und vier Richter wurden aus den Freibürgern, der Präsident und die übrigen Richter aus den Bedienten der Kompagnie genommmen *o*). — Dieß Tribunal entschied in allen Streitigkeiten, welche Bürger von Batavia betrafen, so auch über alle Schuldforderungen über 80 oder 100 Reichsthaler; um eine geringere Summe konnte an dasselbe nicht appellirt werden *p*); ohne Appellation entschied es jedoch in allen Sachen, welche den Werth von 50 Reichsthaler betrugen. Eben so wurde alles was

i) Bank van Schepenen.

k) Batavia l. c. p. 54.

l) Baillieuw.

m) Drossard der Bataviasche Ommelanden.

n) Batavia l. c. Janiçon T. 1. p. 356.

o) Batavia l. c.

p) Batavia l. c.

was das beste der Bürgerschaft *f*) betraf, imgleichen alle Streitigkeiten zwischen einem Freibürger und einem Bedienten der Kompagnie sobald nemlich der letztere Kläger war, vor diesem Gerichte verhandelt; die Appellation ging im letztern Falle an den Justizrath. Die Bedienten der Kompagnie dagegen, konnten nur allein vor dem Justizrathe belangt werden *g*). — Die Mitglieder der Schöffenbank wurden jährlich aus einer doppelten Liste von Kandidaten aus der Bürgerschaft, durch den Rath von Indien am 30ten Mai, dem Gedächtnißtage der Gründung von Batavia, erwählt, gewöhnlich aber die alten von neuem in ihren Aemtern bestätigt *h*).

2. Das Kollegium der Waisenaufseher *i*).

Auch dies Kollegium hatte einen Rath von Indien zum Präsidenten und bestand außerdem aus einem Vizepräsidenten aus der Bürgerschaft, fünf Mitgliedern, welche zum Theil aus der Bürgerschaft, zum Theil aus den Bedienten der Kompagnie genommen wurden, und aus einem Sekretär *k*). Sie wurden gleichfalls jährlich von neuem gewählt oder in ihren Aemtern bestätigt.

Es

f) Batavia l. c.

g) Janiçon T. 1. p. 356.

h) Batavia l. c.

i) Het Collegie der Heeren Weesmeesteren.

k) Batavia l. c. p. 55. Janiçon l. c.

Es besorgte diese Behörde die Verwaltung der Güter und Erbschaften der Waisen, und hatte zugleich darauf zu achten, daß niemand seine Kinder ohne Versorgung verstoße *l*).

5) Das Kollegium der Aufseher der Deiche und Wälle *).

Es bestand diese Behörde aus einem Präsidenten, der ein Rath von Indien war, einem Vizepräsidenten, dem Landdrosten *m*), sieben Beisitzern und einem Sekretär. Im Jahre 1679 ward zuerst dieß Kollegium errichtet *n*). Es führte die Aufsicht über die Wege, Flüsse, Brücken und Pfahlwerke, so wie auch über die Miethkutscher, und erhob die Abgaben, welche sowohl diese als die Bedienten der Kompagnie und die Bürger von Batavia für die Erlaubniß zahlen mußten, Pferde und Wagen zu halten, welches jährlich sehr ansehnliche Summen betrug *o*). Eben so hatte es auch die Aufsicht über die sogenannten Bandongans, die das Wasser stauen, um es über die Reis=

l) Batavia l. c. p. 55. Janiçon l. c. p. 357.

*) Het Collegie der Heeren Heemraaden.

m) Batavia l. c. p. 56. Die Macht des Landdrosten, der den Rang über den Wasserfiskal hatte, war sehr ansehnlich. Er hatte seine Wohnung außer der Stadt, wo er hauptsächlich für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen mußte. Batavia l. c.

n) Batavia l. c.

o) Batavia l. c.

Reisfelder laufen zu lassen, und that den ersten Ausspruch in allen Streitigkeiten über Gränzscheidungen; die Appellation ging von ihm an die hohe Regierung *p*).

4. Das Kollegium der Heiraths und kleinen Sachen *q*).

Alle Mitglieder dieses Kollegium, der Präsident, Vizepräsident, drei Kommissäre und ein Sekretär, standen im Dienste der Kompagnie *r*). Sie sprachen in letzter Instanz in allen Sachen, welche unter 80 Thaler betrugen; auch alle diejenigen Personen, welche sich verheirathen wollten, mußten vor ihnen erscheinen, um ihre Heirathskontrakte bestätigen und unterzeichnen zu lassen *s*). Das Kollegium mußte zugleich darauf sehen, daß sich kein Ungläubiger mit einer Holländerin, noch ein Holländer mit einer Eingeborenen verheirathe, welche nicht holländisch verstand *t*).

5. Das Kollegium der Kuratoren der chinesischen und anderer nichtkristlichen Sterbehäuser *u*).

Der Sjahbandar als Präsident, ein Vizepräsident, zwei Bürger, fünf Nichtholländer, größtentheils

p) Batavia l. c.

q) De Vergadering des Huwelyks en kleine Zaaken.

r) Janiçon l. c. Batavia l. c. p. 57.

s) Janiçon l. c. Batavia l. c.

t) Janiçon l. c.

u) De Boedelmeesters der Chineesche en andere Onchristen Sterfhuizen.

theils Chinesen und ein Sekretär bildeten dieß Kollegium *v*), welches über die Verlassenschaften der Chinesen und der Eingebornen die Aufsicht führte.

b) Guvernements.

aa) Guvernement von Amboina.

Die Insel Amboina, eine der größten unter den Molukkischen Inseln im weitern Sinne, der anfängliche Sitz der holländischen Herrschaft in Indien, ehe Batavia erbaut war *w*), liegt in dem Archipelagus von St. Lazarus zwischen dem zweiten und dritten Grade südlicher Breite und 145 Graden der Länge von den kanarischen Inseln, 120 Meilen östlich von Batavia *x*). Schon 1605 wurden die Portugiesen von den Holländern aus der Insel verjagt; 1627 kam sie gänzlich in die Gewalt der letztern *y*), welche schon früher durch die bekannte Mordszene ihre Nebenbuhler, die Engländer, von derselben vertrieben hatten *z*). — Das Gouvernement von Amboina begriff nicht allein diese Insel selbst, sondern erstreckte sich zugleich noch über zehn andere in der Nachbarschaft derselben gelegene Inseln, nemlich über 1) Ceram, der größten unter allen, 2) Ceram Laout, 3) Boero, 4) Amblau,

v) Batavia l. c. Janiçon l. c.

w) Batavia D. 3. p. 78.

x) Batavia l. c.

y) Batavia D. 3. p. 79.

z) Janiçon T. 1. p. 365.

4) Amblau, 5) Manipa, 6) Kelang, 7) Bonsa, 8) Orna, 9) Honimoa und 10) Noussa Laout *a*). Der Sitz des Guvernörs war die Stadt Amboina auf der Insel gleiches Namens mit dem Fort Victoria *b*).

Die Organisation des Guvernements war auf Amboina, gleich wie in den übrigen holländischen Besitzungen in Indien, im Kleinen ganz dieselbe als zu Batavia. An der Spitze desselben stand der Guvernör oder Landvogt, welchem gleichfalls ein Regierungsrath *c*) zugegeben war, der außer dem Guvernör selbst *d*), aus dem Oberkaufmann *e*), dem Kapitän *f*), den Kaufleuten von Honimoa und Hitoe *g*), wenn sie gegenwärtig waren, dem Fiskal *h*), dem Buchhalter der Garnison *i*) und einem Sekretär *k*) bestand *l*). Dieser Rath vergab, so wie größtentheils auch in den übrigen

a) Batavia l. c. Janiçon l. c. Valentyn D. 2. Beschryvinge van Amboina p. 3.

b) Batavia l. c. p. 80.

c) Politycque Raad.

d) Valent. l. c. p. 272—288.

e) Valent. l. c. p. 289—299.

f) Valent. l. c. p. 299—300.

g) Valent. l. c. p. 300—312.

h) Soldy Boekhuder — Valent. l. c. p. 312—319.

i) Valent. l. c. p. 319—321.

k) Valent. l. c. p. 321—331.

l) Janiçon l. c. p. 365. Valent. l. c. p. 338.

übrigen Guvernements, alle Stellen bis zum Sergeanten und Buchhalter; die Besetzung der höheren hatte sich der Rath von Indien vorbehalten *m*). Eben so ernannte auch der Rath von Amboina die Mitglieder aller andern bürgerlichen Kollegien *n*), besorgte die Verpachtungen *o*), die Verfertigung der Einwohner Listen *p*), und führte die Aufsicht über Alles was das Interesse der Kompagnie betraf, hauptsächlich aber über die Amtsführung ihrer Bedienten *q*). Leider war dieser Rath, so wie in allen übrigen holländischen Niederlassungen, beinah gänzlich von dem Guvernör abhängig; zwar hatten die Mitglieder desselben das Recht, ihre Bemerkungen dem Protokolle beifügen zu lassen, aber auch dieß unterblieb in der Regel aus Furcht *r*).

Auf den Regierungsrath folgte im Range der Justizrath, der aus denselben Personen als der Regierungsrath bestand, ausgenommen daß der Fiskal bei Kriminalfällen als Ankläger keine Stimme hatte, und daß die Oberchirurgen des Guvernements und des Kastells, ein Bürgerkapitän und ein Freibürger außerdem noch zu demselben gehörten

m) Janiçon l. c. p. 366. Valent. l. c.

n) Valent. l. c.

o) Valent. l. c.

p) Zielbeschryvingen.

q) Valent. l. c.

r) Valent. l. c. p. 339.

ten s). Es sprach dieser Rath in allen Sachen, die Kompagniesbediente und Freibürger betrasen; der kleine Landrath dagegen, bestehend aus den Mitgliedern des Justizraths, mit Hinzuziehung von funfzehn inländischen Oberhäuptern, sprach in allen Sachen, welche die Eingeborenen angingen t). Von diesen beiden Räthen ging die Appellation, jedoch nur allein in Zivilangelegenheiten an den Justizrath von Batavia; in allen Kriminalsachen dagegen sprachen sie in letzter Instanz u). — Außer diesen drei obern Behörden oder Räthen, fanden sich zu Amboina, gleich wie zu Batavia, ein Kollegium der Heiraths- und kleinen Sachen v), ein Kollegium der Waisenaufseher w) und ein Kollegium der Kuratoren der Sterbehäuser x).

bb) Guvernement von Banda.

Das Guvernement von Banda unter 4°12′ Süderbreite, 450 Meilen nordöstlich von Batavia y) gelegen, bestand gleich Amboina aus mehreren

s) Janiçon T. 1. p. 365. Valent. l. c.

t) Janiçon T. 1. p. 366. Valent. l. c. p. 339.

u) Janiçon l. c. Valent. l. c. p. 340.

v) Valent. l. c.

w) Valent. l. c.

x) Valent. l. c.

y) Janiçon l. c. Valent. D. 3. Stuk 2. Beschryvinge van Banda p. 1. Batavia D. 3. p. 82.

teren Inseln, von denen sechs bewohnt, vier aber unbewohnt waren. Zu den erstern gehörten Neira, Lonthoir oder das Hochland von Banda, Goenong Api, Poelo Ay, Poelo Rhun und Rosingeyn; die unbewohnten waren Poelo Mamusk oder Poelo Pisang, Poelo Kapal, die Fraueninsel und Poelo Seythaan, welche beide auch Nalacan und Sakano genannt wurden *z*). Die erste der genannten Inseln Neira mit den Forts Nassau und Belgica war, obgleich nicht die größte, dennoch der Sitz des holländischen Guvernörs und der vornehmsten Bedienten der Kompagnie *a*). Die Regierung der bandaschen Inseln war übrigens auf gleiche Weise, wie in den übrigen Guvernements organisirt. Dem Guvernör zur Seite stand auch hier ein Regierungsrath *b*), der zwar seine Beschlüsse nach den besondern Instruktionen, die ihm der Rath von Indien und der Generalguvernör ertheilten, abfassen sollte *c*), allein nichts desto weniger beinah alle Gewalt einzig und allein dem Guvernör überlassen mußte, der seine Instruktionen nicht selten ungestraft übertrat *d*). Es bestand dieser Regie-

z) Valent. l. c.

a) Valent. l. c.

b) Raad van Staat oder Raad van Politie.

c) Valent. l. c. Bandasche Zaaken p. 85.

d) Valent. l. c.

Regierungsrath *e*) aus dem Guvernör, dem Oberkaufmanne *f*), dem Kapitän der Truppen *g*), dem Kaufmanne auf Contboir *h*), dem Fiskal *i*), dem Buchhalter der Garnison *k*), und einem Sekretär *l*). Der Guvernör mit Zuziehung seines Raths ernannte auch hier zu den niedrigern Aemtern, im Zivile bis zum Buchhalter, im Militär bis zum Sergenten, allein alle diese Ernennungen bedurften der Bestätigung der hohen Regierung von Batavia *m*). — Der Justizrath bestand hier gleichfalls außer den Mitgliedern des Regierungsraths aus dem Bürgerleutnant und zwei der ansehnlichsten Bürger *n*). Er sprach in allen Zivil- und Kriminalsachen, in diesen in letzter Instanz, in jenen ging die Appellation an den Justizrath von Batavia *o*). Außerdem fanden sich auch hier die gewöhnlichen geringeren Behörden, eine Waisenkammer, und ein Kollegium der Heiraths und kleinen Sachen *p*).

cc) Gu-

e) Valent. l. c.

f) Valent. l. c. p. 86.

g) Valent. l. c.

h) Valent. l. c. p. 87.

i) Valent. l. c.

k) Valent. l. c.

l) Valent. l. c.

m) Valent. l. c. p. 85. 86.

n) Valent. l. c. p. 87.

o) Valent. l. c.

p) Valent. l. c.

cc) Guvernement von Ternate.

Das Guvernement von Ternate, auch wohl das Guvernement der molukkischen Inseln genannt, begriff die Inseln Ternate, Tidor, Motir, Bachian und Machian oder die molukkischen Inseln im engern Sinne q). Die erste der genannten Inseln war der Sitz des Guvernörs und der gewöhnlichen oberen und untern Behörden r), eines Regierungsrath, der aus dem Guvernör, dem Oberkaufmann, dem Kapitän, dem Fiskal, dem Leutnant, dem Buchhalter der Garnison und dem Aufseher über die Niederlagen s) und einem Sekretär bestand, — eines Justizraths und einer Waisenkammer, in welchen beiden leztern außer den Mitgliedern der Regierungsraths auch noch der Oberchirurgus Sitz und Stimme hatte.

dd) Guvernement von Malakka.

So lange die Portugiesen Malakka besaßen, war die Stadt blühend und volkreich, seitdem die Holländer Herren derselben geworden waren, war sie dagegen, wenn gleich die Hauptstadt eines Guvernements, welches mehrere Nebenkomptoirs begriff,

q) Batavia D. 3. p. 89. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 441.

r) Valent. D. 1. Moluksche Zaaken p. 373.

s) Winkelier.

griff *t*), gar sehr in ihrem Flore gesunken und die Zahl der Einwohner von 12,000 bis auf 300 vermindert *u*). Die Verfassung von Malakka glich vollkommen der der übrigen Guvernements. Ein Guvernör und Regierungsrath besorgten die Administration, ein Justizrath und ein Kollegium der kleinen und Heirathssachen die Justiz *v*); auch das Personale der verschiedenen Behörden war zu Malakka dasselbe, wie in den übrigen Besitzungen, vorzüglich wie auf Amboina, nur daß sich zu Malakka ein eigener Sjahbandar oder Zollaufseher fand, welcher gleichfalls Mitglied des Regierungsraths war *w*). Unter dem Guvernement von Malakka standen mehrere Nebenkomptoirs *x*), theils auf derselben Küste, theils auf der Ostküste von Sumatra *y*), deren Chefs, welche gewöhnlich den Titel von Unterkaufleuten führten, von dem Guvernör und Rathe von Malakka ernannt wurden *z*). Zu diesen Faktoreien gehörten hauptsächlich: Peirah, Keidah auf der maleiischen Küste, Oedjang Salang auf einer Insel an derselben Küste

t) Valent. D. 5. Beschryvinge van Malacca p. 308.
u) Valent. l. c. p. 309. Batavia D. 3. p. 97.
v) Valent. l. c. p. 310.
w) Valent. l. c.
x) Buiten comptoiren.
y) Valent. l. c. p. 311.
z) Valent. l. c.

Küste und Andragiri auf Sumatra *a*); so wie auch die Komptoirs von Ligor und Tanasserry, von Bencoolen, ehe sich dort die Engländer niederließen und auf der Insel Dinding, die mit zu Malakka gerechnet ward; jedoch wurden diese letztern Komptoirs nicht zu allen Zeiten unterhalten *b*).

ee) Guvernement von Ceylon.

Das Guvernement von Ceylon, nächst Batavia die wichtigste holländische Besitzung in Indien, ward für eins der vortheilhaftesten gehalten, und der Guvernör war in der Regel Mitglied des hohen Raths von Indien *c*). Die Wichtigkeit dieser Kolonie und ihr großer Umfang schien zu erfordern, daß die Guvernöre dort eine ausgedehnte Macht besäßen. Zwar waren daher auch sie abhängig von dem Generalguvernör von Batavia *d*), aber auf eine viel geringere Weise als die Chefs der übrigen Niederlassungen. Während die übrigen Guvernöre nur allein nach Batavia berichten durften und nur allein von dort Befehle und Instruktionen erhielten, hatte der Guvernör von Ceylon das Recht, mit den Direktoren selbst zu korre-

a) Valent. l. c. p. 311. 312.

b) Valent. l. c. p. 312.

c) Valent. D. 5. Beschryvinge van Ceylon p. 26. Janiçon T. 1. p. 371. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 422. 423.

d) Valent. D. 5. Beschryvinge van Ceylon p. 26

korrespondiren, und empfing eben so unmittelbar von ihnen Befehle *e*). Anfangs erstreckte sich seine Gewalt auch über die holländischen Besitzungen auf der Küste Malabar, doch wurden diese schon früh vom Ceylonschen Guvernement getrennt *f*). Der Sitz des Guvernörs so wie des Staatsrathes, des Justizrathes und der niederen Kollegien, welche sich hier eben so wie in den übrigen Guvernements fanden, war die Stadt Colombo, zugleich das Hauptkomptoir der Kompagnie *g*). Punto Gale, eine wichtige Festung und der besuchteste Hafen der Insel, pflegte beständig, Jaffanapatam aber nicht selten, eigene Kommandöre zu haben, welche oft unmittelbar unter den Befehlen des Generalguvernörs von Batavia standen *h*), immer aber im Range die vornehmsten Beamten der Kompagnie, nächst dem Guvernör *i*), waren. — Die übrigen Faktoreien auf Ceylon waren: Mature, Calpentryn, Manaar, Trinkonomale, Cotjaar, Baticalo, Panua, die Sout-pannen, Magamma,

e) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 423. Batavia D. 3. p. 71.

f) Valent. D. 3. Byzondere Zaaken van Ceylon p. 239.

g) Valent. l. c. Beschryvinge van Ceylon p. 25.

h) Batavia l. c. p. 72.

i) Valent. l. c. p. 25.

gamma, Negombo, einige Nebenfaktoreien von Colombo, Tutecoryn und Punto Pedro *k*).

ff) Guvernement von Makassar.

Auf der großen Insel Celebes oder Makassar besaß die Kompagnie seit 1669 die Festung Makassar *l*), den Sitz des dortigen Guvernörs. Seitdem die Holländer in den Jahren 1667 und 1669 den damahls einzigen Beherrscher von Makassar zu wiederholten Mahlen überwunden, blieben die verschiedenen Fürsten, unter welchen nachmahls die Regierung der Insel getheilt war, hauptsächlich die Könige von Goa oder Makassar und Boni, die mächtigsten unter ihnen *m*), fortdaurend in strenger Abhängigkeit von der Kompagnie, so daß sie nicht ein Mahl, ohne Vorwissen des Guvernörs, nach ihren Besitzungen sich begeben durften, daß sie auf sein Geheiß in dem holländischen Kastell erscheinen und zu allen ihren Reichsversammlungen zwei holländische Bevollmächtigte zulassen mußten, ohne deren Zustimmung kein Beschluß gefaßt werden durfte *n*). Das mächtige Reich Makassar, mit der Hauptstadt gleiches Namens, war durch jene Kriege zugleich beinah gänzlich unter die unmittel-

k) Valent. l. c. p. 26.

l) Valent. D. 3. Stuk 2. Beschryvinge van Makasser p. 137.

m) Valent. l. c. p. 134.

n) Valent. l. c.

mittelbare Herrschaft der ostindischen Kompagnie gekommen *o*); jedoch gingen in späteren Zeiten beinah alle jene Eroberungen wiederum verloren, indem die Kompagnie, verleitet durch die Vorspiegelungen einiger Guvernöre, welche nur ihren eigenen Vortheil bezweckten, den größten Theil derselben an die Makassarschen Fürsten zurückgab und sich nur die Zehnten aus diesen Distrikten vorbehielt *p*). — Die Stadt Makassar mit der Festung Rotterdam, war der Sitz des holländischen Guvernements, welches hier auf gleiche Weise wie in den übrigen Besitzungen der Kompagnie organisirt war *q*). Die Hauptsorge des Guvernörs bestand vorzüglich darin, den Reishandel für die Kompagnie zu betreiben, die Zehnten, welche ebenfalls vorzüglich in Reis bestanden, zu erheben, vor allem aber ein wachsames Auge auf die inländischen Fürsten zu haben, um zu verhindern, daß zwischen den Königen von Boni und Goa keine zu genaue Verbindung statt finden möchte *r*). Politische Rücksichten konnten allein die Kompagnie bewegen, dieß Guvernement zu erhalten, dessen

o) Valent. l. c. p. 135.

p) Valent. l. c. p. 138.

q) Valent. l. c. In früheren Zeiten bis zum Jahre 1700 finden sich nur Oberkaufleute oder Präsidenten an der Spitze der holländischen Niederlassungen auf Makassar. Valent. l. c. p. 229.

r) Valent. l. c. p. 138.

sen Kosten den jährlichen Gewinn bei weitem überstiegen *s*). Abhängig von Makassar war das Komptoir, welches die Kompagnie zu Bima auf der Insel Sumbawa besaß *t*).

gg) Guvernement vom Vorgebürge der guten Hoffnung.

Das Guvernement vom Kap der guten Hoffnung, in vielen Rücksichten eins der wichtigsten, bestand aus vier verschiedenen Niederlassungen *u*): 1) der Kap-Stadt, wozu die Tiegerberge, der Kuhberg, der blaue Berg und die Muschelbank gehörten, 2) Stellenbosch, getheilt in die vier Distrikte von Stellenbosch, Moddergat, Hottentots Holland und die Bottelary, 3) Drachenstein, getheilt in das Land von dem Berge Keert-weder bis zur Kirche, das Land von der Kirche bis zur Straße der Wagemacher *v*), diese selbst und noch einige andere Distrikte, wie Riebeeks Kastell, die vier und zwanzig Flüsse, der Honig- und Piquetberg, 4) der Distrikt von Waweren. Nachmahls wurde jedoch diese Eintheilung verändert und das ganze

s) Valent. l. c. Janiçon T. 1. p. 375. Mémoires sur le commerce des Hollandois dans tous les états et empires du monde p. 190.

t) Valent. l. c. p. 141.

u) Valent. D. 5. Stuk 2. Beschryvinge van de Kaap der goede Hoop p. 11.

v) Wagenmaakers valey.

ganze Guvernement zerfiel in die vier Distrikte, die Kapstadt, Stellenbosch, Swellendam und Graf Reynett *w*). Die Kapstadt oder vielmehr der Flecken mit einem Kastell, war die beständige Residenz *x*) des Guvernörs, der gewöhnlich zugleich Rath von Indien war *y*), — und der mehrsten Mitglieder der Regierung. In allem übrigen glich die Regierung dieser Kolonie vollkommen der der übrigen Guvernements. Der Regierungsrath bestand auch hier aus dem Guvernör, dem Oberkaufmanne, dem Fiskal, dem Kapitän, dem Aufseher über die Packhäuser, dem Zahlmeister *z*), dem Buchhalter der Garnison und einem Sekretär *a*). Zu dem Justizrathe gehörten außer den genannten Personen mit Ausnahme des Fiskals in Kriminalsachen, der Kapitän Leutnant, der Leutnant und oft selbst der Fähnrich der Garnison, wie auch drei Bürgerräthe, die sogenannten Bürgermeister der Kapstadt *b*). Die Waisenkammer, das Kollegium der kleinen und Heirathssachen, und

das

w) Percival account of the cape of good Hope p. 16.

x) Valent. l. c. p. 14.

y) Valent. l. c. p. 38. Anfangs befand sich am Kap nur ein Kommandör, nachmahls jedoch beständig ein Guvernör.

z) Dispensier.

a) Valent. l. c. p. 39.

b) Valent. l. c.

das der Wege- und Brückenaufseher fanden sich hier gleich wie in den übrigen Besitzungen der Kompagnie *c*). Der Regierungsrath vergab nicht nur alle niedrigen Posten im Dienste der Kompagnie, sondern auch alle bürgerlichen Aemter; der Justizrath sprach nur in Kriminalsachen in letzter Instanz, in Zivilprozessen ging die Appellation nach Batavia *d*). Ueber die landeinwärts gelegenen Besitzungen führte der Landdrost, der zu Stellenbosch seinen Sitz hatte, die Aufsicht *e*).

Die Bevölkerung dieser Kolonie, die auf ungefähr 12 bis 15,000 Europäer angeschlagen wurde, bestand größtentheils aus Holländern, Deutschen und Franzosen, welche die Religionsverfolgungen aus ihrem Vaterlande hierher getrieben hatte, und die Zahl der waffenfähigen und jährlich ein Mahl in den Waffen geübten Mannschaft ward wenigstens auf ein Viertel der ganzen Bevölkerung, von einigen sogar auf 5 bis 6000 Mann berechnet *f*). Gleich anfänglich hatte die Kompagnie einem jeden, der sich am Kap niederlassen wollte, einen Distrikt von 160 Quadratruthen als Eigenthum zugestanden, die Dürftigen mit Vieh, Ackergeräthe und Korn versehen, ihnen Frauen aus

c) Valent. l. c.
d) Valent. l. c.
e) Valent. l. c. p. 50.
f) Raynal T. 1. p. 342. vergl. mit Batavia D. 3. p. 123.

aus den Waisenhäusern mitgegeben und einem jeden freigestellt, nach einem dreijährigen Aufenthalte am Kap, nach seinem Vaterlande zurückzukehren und über sein Eigenthum willkührlich zu verfügen *g*). So fehlte es bald nicht an Kolonisten, und ihre Zahl würde sich noch ungleich schneller vermehrt haben ohne die lästigen Beschränkungen, denen sie die Kompagnie unterwarf. Diese Beschränkungen waren hauptsächlich von doppelter Art; religiöser Druck und Hemmung des freien Verkehrs, abgesehen von den Plackereien, welche sich außerdem noch die Beamten der Kompagnie gegen die Kolonisten erlaubten. Ein großer Theil von diesen bestand aus Lutheranern, denen man eigensinnig die freie Ausübung ihres Gottesdienstes versagte *h*) — sonderbar genug, daß die Kompagnie, während in Holland allgemeine Religionsfreiheit bestand, diese Toleranz, das sicherste Mittel ihre Kolonie in Aufnahme zu bringen, nicht übte. Aber freilich, wann war wohl je einer Kompagnie an dem Aufblühen ihrer Niederlassungen selbst etwas gelegen? Noch nachtheiliger als diese Intoleranz, würkten sowohl für die Kolonisten, als für die Kompagnie, die Beschränkungen des freien Verkehrs, denen sie die Anbauer am Kap unterworfen hatte. Alle Produkte mußten diese

g) Batavia l. c. p. 121. RAYNAL T. 1. p. 340.

h) Batavia l. c. p. 128. RAYN. T. 1. p. 340. 342.

der Kompagnie zu einem von ihr selbst bestimmten, unverhältnißmäßig niedrigen Preise in ihre Magazine liefern; selbst wenn sie keine Lust hatte, diese Produkte zu kaufen, war dennoch jeder ummittelbare Verkehr mit Fremden den Kolonisten aufs strengste verboten *i*). Eben so durften sie ihre Bedürfnisse gleichfalls nur von der Kompagnie kaufen, welche auch hier willkührlich die Preise setzte, obgleich sie dieselben Waaren, vorzüglich das Holz, ungleich besser und wohlfeiler in der Nachbarschaft hätten kaufen können; — ja nicht ein Mahl ein Schiff durften sie ausrüsten um unter sich selbst zu verkehren, — alles wollte die Kompagnie allein thun, jeden möglichen Gewinn allein genießen *k*). Dazu kamen noch die Bedrückungen aller Art, welche sich die Beamte der Kompagnie erlaubten. So ward der Verkauf der Güter mit einer Auflage beschwert; so erhoben die Beamten der Kompagnie eine Abgabe von allen im Lande verkauften und ausgeführten Waaren, und durch eine Menge unnützer Förmlichkeiten wurden die Koloni-

i) Nur die Kompagnie verkaufte an die Fremden zu einem übertriebenen Preise, obgleich man durch die Erfahrung hinreichend belehrt war, wie wenig diese Schwierigkeit fremde Schiffe von der Fahrt auf Indien abzuschrecken im Stande war. Rayn. T. 1. p. 345.

k) Rayn. l. c. p. 340. Hogendorp p. 148. 149. Huysers p. 123. Batavia l. c. p. 128.

Kolonisten gezwungen, das Geld, das sie zur Verbesserung ihrer Kultur nöthig hatten, zu übertrieben hohen Zinsen zu borgen *l*). Die natürliche Folge von allem diesen war, daß die Industrie der Einwohner erschlaffte und daß die Kompagnie nicht den zehnten Theil des Vortheils von dieser Kolonie genoß, den sie bei einer bessern Administration davon würde haben erhalten können *m*).

c) Direktorien.

Da wo die Kompagnie nicht als Suverän herrschte, fanden sich keine Guvernements, sondern Direktorien *n*), deren Präsidenten oder Direktoren sich aber beinah nur allein dadurch von den Guvernörs unterschieden, daß sie nicht wie diese, Todesstrafen an dem Orte, wo sie residirten, sondern nur am Bord eines Schiffs der Kompagnie vollziehen lassen durften *o*). Daß übrigens die Zahl der Direktorien nicht immer dieselbe war, daß vorzüglich Coromandel sehr häufig als Guvernement gerechnet ward, ist schon oben bemerkt worden.

aa)

l) Rayn. T. 1. p. 340.

m) Batavia D. 3. p. 128.

n) Valent. D. 5. Beschryvinge van der Cust van Coromandel p. 173.

o) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 451. Batavia D. 3. p. 107.

aa) Direktorium von Coromandel.

Das Direktorium von Coromandel erstreckte sich über die ganze Küste dieses Namens, welche die Holländer in Süd- und Nordcoromandel eintheilten *p*). In beiden besaß die Kompagnie ansehnliche Faktoreien; in der südlichen Hälfte Negapatnam, Porto Novo, Sadraspatnam, Tegenapatnam, Conjemere und Paleacatte mit dem Fort Geldern, in der nördlichen Mazulipatam, Nagelwanze, Palicol, Daatzerom, Bimilipatam und ehemals Golconda *q*); auch gehörten wohl in früheren Zeiten die Komptoirs von Pegu, Arracan und Bengalen unter das Direktorium von Coromandel *r*), wurden aber nachmahls, im Jahre 1655, davon getrennt *s*). Bis zum Jahre 1687 war Paleacatte, seit der Zeit bis zum englisch amerikanischen Kriege, Negapatnam das Hauptkomptoir auf der ganzen Küste und der Sitz des Präsidenten. Mazulipatam war dagegen die Hauptfaktorei in dem nördlichen Theile von Coromandel, und sein Chef, der gewöhnlich Oberkaufmann war *t*), dem Range nach der nächste nach dem Direkter *u*).

Sämmt-

p) Valent. D. 5. Beschryvinge van Coromandel p. 5.

q) Valent. l. c.

r) Valent. l. c.

s) Valent. l. c. p. 14.

t) Valent. l. c. p. 26.

u) Valent. l. c. p. 25.

Sämmtliche nordische Komptoirs mußten von ihrer Geschäftsführung dem Komptoir zu Mazulipatam, so wie dieß wiederum an das Hauptkomptoir zu Negapatnam Rechenschaft ablegen *v*). — Die Regierungsform war ganz dieselbe wie in den Gu- vernements; neben dem Direktor *w*) fanden sich die gewöhnlichen obern und niedern Behörden.

bb) Direktorium von Bengalen.

Seit dem Jahre 1655 bildeten die holländischen Niederlassungen in Bengalen ein eigenes von Coromandel getrenntes Direktorium *x*), dessen Sitz zu Hougly oder Eintsura am Ganges war *y*), von welchem Hauptkomptoir die übrigen Faktoreien in Bengalen, die von Decca, Pattena, Malda, Canacul, Ceerpur, Sjoppera, Cassimabazar, Raginamahol, Bellasoore und Pipeli auf der Küste von Orixa, von denen jedoch nachmahls einige verlassen wurden *z*), abhängig waren *a*). Das Hauptgeschäft des Direktors von Bengalen bestand darin, die von der Kompagnie dorthin geschickten Waaren zu verkaufen, die Einkäufe zu besorgen und das Interesse der Kompagnie gegen die räu-

berischen

v) Valent. l. c. p. 24.

w) Valent. l. c. p. 14. 15.

x) Valent. l. c. p. 172.

y) Valent. l. c.

z) Valent. l. c.

a) Valent. l. c.

berischen einheimischen Fürsten wahrzunehmen *b*). Die Macht und die Einkünfte des Präsidenten von Bengalen waren denen der Guvernörs beinah vollkommen gleich *c*), vorzüglich gewinnreich aber war der besondere Handel, der von den Bedienten der Kompagnie in Bengalen in großer Ausdehnung betrieben ward *d*).

cc) Direktorium von Souratte.

Die Faktorei zu Souratte, dem Hauptkomptoir des Direktoriums gleiches Namens, welches sich vorzüglich über die Küste von Cambaya und die indische Küste, im engeren Sinne des Worts *e*), erstreckte, war zuerst im Jahre 1616 von Pieter van den Broek angelegt *f*); von ihr hingen die übrigen Komtoirs, welche die Holländer in dem Reiche des großen Moguls besaßen, nemlich zu Hhamed=Abad, Broochia, Brodera und Agra ab *g*). Der Direktor und sein Rath, die zu Souratte ihren Sitz hatten, standen in einer stren-

b) Valent. l. c. p. 175.

c) Valent. l. c.

d) Valent. l. c. p. 176. 177.

e) Meine Geschichte des portugiesischen Kolonialwesens in Ostindien (Göttingen 1810). S. 196.

f) Valent. D. 4. Stuk 2. Beschryvinge van Suratte p. 144.

g) Valent. l. c. p. 144. 147.

strengen Abhängigkeit von den besondern Instruktionen der hohen Regierung zu Batavia *h*).

dd) Direktorium von Persien.

Unter dem Direktorium von Persien standen außer dem Hauptkomptoir zu Gamron oder Bender Abassy, welches zugleich der Sitz des Direktors war, die Faktoreien von Ispahan, Schiras, ein Hauß zu Laar und gewöhnlich ein dergleichen zu Bassora *i*), eine Zeitlang selbst eine Faktorei zu Mascate *k*). Pieter van den Broeke hatte gleichfalls im Jahre 1620 den holländischen Handel in Persien zuerst gegründet *l*). Auch hier war der starke Kontrebandhandel die Hauptquelle der Einkünfte für die Bedienten der Kompagnie *m*).

d) Kommanderien.

In den einzelnen Komptoirs, welche ohne zu einem besondern Guvernement oder Direktorium zu gehören, unmittelbar von dem Generalguvernement von Batavia abhingen, fanden sich entweder militärische oder bürgerliche Befehlshaber, die erstern unter dem Namen der Kommandanten oder Komman-

h) Valent. l. c.

i) Valent. D. 5. Beschryvinge van Persien p. 200. 226.

k) Valent. l. c. p. 227.

l) Valent. l. c. p. 223.

m) Valent. l. c. p. 203.

Kommandöre, die andern unter dem der Oberhäupter n) und Residenten. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen den Befehlshabern dieser dritten Klasse und denen der beiden ersten, bestand gleichfalls in der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit, indem sie die gefällten Todesurtheile, ehe sie vollzogen werden durften, zur Bestätigung nach Batavia einschicken mußten. In allem übrigen übten sie über die Bedienten der Kompagnie gleiche Gewalt, als jene beiden höheren Klassen von Befehlshabern.

aa) Kommanderie von Malabar.

Auf der Küste von Malabar besaßen die Holländer sämmtliche ehemals portugiesische Besitzungen, welche aber freilich unter ihrer Herrschaft gar sehr von ihrer frühern Wichtigkeit verloren. Die Holländer waren nemlich ungleich weniger darauf bedacht, als die Portugiesen, auf dieser Küste eine politische Oberherrschaft zu gründen, und sie thaten dieß nur in so weit, als die Erhaltung ihres Handels dieß zu erfordern schien. — Das Hauptkomptoir der Kompagnie war zu Cochin, dem Sitze des Kommandörs, von dem die übrigen Faktoreien auf dieser Küste sämmtlich abhängig waren;

n) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 456.

waren *o*); und die Regierungsform glich ganz der in den größeren Guvernements *p*). Dem Kommandanten stand ein Regierungsrath zur Seite, bestehend aus ihm selbst als Präsidenten, dem Oberkaufmanne, verschiedenen Kaufleuten der Nebenkomptoirs, einem Fiskal und dem Buchhalter der Garnison *q*). Außer dem Regierungsrathe fand sich hier gleichfalls ein Justizrath und die gewöhnlichen niederen Behörden, ein Kollegium für kleine und Ehesachen und eine Waisenkammer *r*). Die von dem Hauptkomptoir zu Cochin abhängigen Faktoreien waren Cananor *s*), Cranganor, Porca, Caliculan, Coulan und Barcelore *t*).

bb) Die Kommanderien von Punto Gale und Jaffanapatam auf der Insel Ceylon *u*).

cc) Kommanderie von Samarang.

Samarang, eine der großen Javanischen Seestädte auf der Nordostküste der Insel, war zugleich der

o) Valent. D. 5. Stuk 2. Beschryvinge van Malabar p. 12.

p) Valent. l. c.

q) Valent. l. c.

r) Valent. l. c.

s) Valent. l. c.

t) Valent. l. c. p. 4.

u) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 460. 461.

der Sitz eines Kommandörs, der unmittelbar unter den Befehlen des Generalguvernörs *v*), einen sehr ansehnlichen Posten bekleidete und gewöhnlich den Rang eines Oberkaufmanns hatte. Unter seiner Aufsicht standen alle übrigen Komptoirs auf derselben Küste, wie die zu Japara, Rembang und andere *w*), Cheribon allein ausgenommen, welches unmittelbar von Batavia abhing *). Die von Samarang abhängigen Faktoreien mußten ihre Handelsbücher zu bestimmten Zeiten an den Administrator von Samarang, dem zweiten Beamten der Kommanderie, der gewöhnlich ein Kaufmann war, zur Durchsicht einschicken *x*). — Erst in späteren Zeiten ward die Kommanderie von Samarang in ein Guvernement von Java's Nordostküste verwandelt, dessen Guvernör nach wie vor seine Residenz in dem Kastell von Samarang hatte *y*).

c) Komptoirs mit einem Oberhaupte oder Obersten z).

aa) Komptoir zu Bantam.

Der Oberste der Faktorei zu Bantam war gewöhnlich ein Kaufmann oder Oberkaufmann, der seinen

v) Valent. D. 4 Beschryv. van Groot Java p. 26.
w) Valent. l. c. p. 28. 37. Tombe T. 2. p. 85.
*) Tombe T. 2. p. 108.
x) Valent. l. c. p. 26.
y) Valent. l. c. p. 27.
z) Opperhoofd.

seinen Sitz in dem holländischen Fort Speelwyk hatte *a*), wodurch der Sultan von Bantam in vollkommener Abhängigkeit von den Holländern gehalten wurde.

bb) Komptoir zu Padang auf Sumatra.

Auf der Westküste von Sumatra besaß die Kompagnie das Hauptkomptoir zu Padang, wo der Oberste residirte, von dem die übrigen Komptoirs auf dieser Küste *b*), vorzüglich das von Kotatrugas, die Faktorei auf der Insel Tsjinko oder Sinkel und von Sillida *c*) abhängig waren. Die Komptoirs von Priaman, Ticoe und Baros *d*), so wie von Djambi und Palimbang *e*) standen unter besonderen Kaufleuten.

cc) Komptoir in Japan.

Vom Jahre 1616 bis zum Jahre 1641 fand sich die holländische Faktorei in Japan zu Firando *f*), seit der Zeit auf der kleinen Insel Desima

a) Valent. D. 4. Beschryvinge van Bantam p. 214.

b) Valent. D. 5. Beschryvinge van Sumatra p. 16. 17.

c) Valent. l. c. p. 35. 36.

d) Valent. l. c. p. 36.

e) Valent. l. c. p. 43.

f) Valent. D. 5. Stuk 2. Beschryvinge van Japan p. 27.

sima bei Nangasacki, wo die Holländer fortdaurend unter großen Beschränkungen sich aufhielten *g*). Ihre Wohnungen mußten sie von den Japanern theuer miethen, und eben so ihre Lebensmittel zu hohen Preisen von ihnen einkaufen *h*). In früheren Zeiten betrug die Anzahl der Holländer in Japan 30 bis 40 *i*), in nachmahligen Zeiten etwa nur 10 bis 15 *k*), nebst einem Befehlshaber, welcher alle zwei Jahre verändert werden mußte, jedoch mochte er nach drei oder vier Jahren wiederkommen *l*). Daher waren gewöhnlich drei Befehlshaber von Japan vorhanden, welche unter einander abwechselten, indem sich der eine auf Desima, der zweite auf der Hin- oder Herreise, und der dritte zu Batavia befand, wo er so lange verweilte, bis seine Reihe wiederum gekommen war *m*). Eine lange Zeit hindurch mußte der holländische Befehlshaber nebst einigen andern Bedienten der Faktorei, jährlich eine Reise nach Jeddo an den kaiserlichen Hof machen, um sowohl die gewöhnlichen Geschenke zu überliefern, als seine Unterwürfigkeit von neuem zu bezeugen *n*). Erst in

g) Valent. l. c. p. 36. Batavia D. 3. p. 104.
h) Batavia l. c.
i) Batavia l. c.
k) Huysers p. 61.
l) Batavia l. c. p. 105.
m) Batavia l. c.
n) Batavia l. c. p. 106.

in neuern Zeiten hörten diese jährlichen kostbaren Reisen auf, und nur von Zeit zu Zeit verlangten noch die Japaner, daß der holländische Befehlshaber persönlich bei Hofe erscheine *o*). Alle diese Unannehmlichkeiten ertrugen jedoch die holländischen Befehlshaber sehr gern wegen der großen Vortheile, welche ihnen der Schleichhandel in Japan gewährte.

f) Residenzen.

Der gewöhnliche Titel der Chefs der holländischen Komptoirs und Faktoreien, war der der Residenten, die in der Regel von den Direktoren und Kommandörs abhängig waren. Jedoch fanden sich unter ihnen auch einige unabhängige Residenten, welche allein von dem Generalguvernör und dem Staatsrathe von Indien Befehle empfingen *p*), unter denen dem Range nach der von

aa) Cheribon

auf der Insel Java der vornehmste war *q*). Das Reich, welches mit der Hauptstadt gleichen Namen führte, stand unter drei verschiedenen Fürsten oder Pangerangs, die auch wohl den Titel Sultan führten, aber gänzlich von der holländischen Regierung abhängig waren *r*). Der Resident der Kom-

o) Hogendorp p. 185.

p) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 480.

q) Valent. D. 4. p. 17.

r) Valent. l. c.

Kompagnie hatte seinen Sitz in dem Kastell von Cheribon, gewöhnlich war er ein Kaufmann, zuweilen auch ein Offizier *s*). Von ihm war die Faktorei von Tagal im Mataramschen Gebiete abhängig *t*).

bb) Siam.

Im Jahre 1604 knüpfte zuerst Wybrand van Warwyk bei Gelegenheit seines Zuges nach China, Verbindungen mit Siam an *u*); schon im Jahre 1607 wurden selbst siamsche Gesandte in Holland gesehen *v*) und bald darauf ein Komptoir in Siam gegründet, welches zwar 1623 aufgehoben, allein schon im Jahre 1628 wieder aufgerichtet und bald sehr wichtig wurde *w*). Die Holländer erhielten sich auch fortdaurend in Siam in vorzüglichem Ansehn, selbst nach der Revolution von 1688, welche die Franzosen, die bis dahin in Siam sehr mächtig gewesen waren, stürzte *x*).

cc) Mocha.

Das Komptoir zu Mocha ward kurz vor dem zu Surate gleichfalls durch Pieter van den Broek ange-

s) Valent. l. c.

t) Valent. l. c. p. 25.

u) Valent. D. 3. Stuk 2. Beschryvinge van Siam p. 72.

v) Valent. l. c. p. 73.

w) Valent. l. c.

x) Valent. l. c. p. 79 — 87.

angelegt *y*). — Mocha selbst gelegen am arabischen Meerbusen, in einer wüsten Gegend, verdankte seinen nachmahligen Flor der Eroberung von Aden durch Soliman Pascha im Jahre 1538, worauf sich der Handel größtentheils nach Mocha zog *z*). Seit dem Jahre 1616, seit welchem die Kompagnie ein stehendes Komptoir zu Mocha unterhielt *a*), war der Handel an diesem Orte gewöhnlich sehr vortheilhaft. Der holländische Resident war ein Unterkaufmann *b*), und sein Amt eins der einträglichsten, auch war dieser Posten trotz der unerträglichen Hitze, die in gewissen Jahrszeiten zu Mocha herrschte, immer sehr gesucht *c*).

Der Besitzstand und der Handel der Kompagnie hatte jedoch nicht immer gleiche Ausdehnung, und in verschiedenen Perioden besaß sie außer den genannten Niederlassungen oft noch mehrere unbedeutendere Komptoirs und Faktoreien, die aber größtentheils schon seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts aufgehoben wurden; welches hauptsächlich mit

y) VALENT. D. 5. Beschryvinge van der Kust van Choromandel p. 181.

z) *VALENT.* l. c.

a) *VALENT.* l. c. p. 184.

b) *VALENT.* l. c.

c) *VALENT.* l. c. p. 186.

mit denen auf der jenseitigen Halb-Insel von Indien der Fall war.

B. Organisation der einzelnen Zweige der Administration.

a) Von den merkantilischen Bedienten der Kompagnie und den Freibürgern.

Die merkantilischen Bedienten der Kompagnie, mit denen beinah alle Posten in Indien besetzt wurden, waren in verschiedene Rangklassen eingetheilt, welche jedoch als solche keine bestimmte Geschäfte, wohl aber einen bestimmten Gehalt gaben. Es waren dieser Klassen sechs an der Zahl, nemlich die der Unterassistenten, der Assistenten, der Oberassistenten oder Buchhalter, der Unterkaufleute, der Kaufleute und der Oberkaufleute *d*); aus welchen die verschiedenen Bedienungen bei den Komptoirs so besetzt wurden, daß der Angestellte nach Verhältniß seines neuen Dienstes eine mehr oder

d) Vergl. Reglement of de bevordering van's Compagnies Dienaaren in de Oost, toonende an, op wat wyze men aldaar zoo in gagie als rang, in alle faculteiten bevordert ward. Gegeben zu Batavia den 31sten Jul. 1753; bei *Huysers* p. 206 folg. Reglement omtrent het bestaan van alle de Amptenaaren, die zig op Batavia bevinden vom 26sten und 28sten August 1755 bei *Huysers* p. 279 dito Reglement voor de Amptenaaren op alle de andere Conquesten den 31sten Mai 1755 bei *Huysers* p. 317.

oder weniger beträchtliche Zulage erhielt. Aus den Oberkaufleuten wurden vorzugsweise die Chefs der Faktoreien genommen, welche dann wiederum weiter zu Direktoren und Guvernörs befördert wurden. Alle Beförderungen im Dienste der Kompagnie geschahen nur stufenweis, jeder der zu einen höhern Posten zu gelangen dachte, mußte vorher durch alle niedern Klassen gedient haben; und nur dadurch allein konnte freilich die Kompagnie hoffen, daß ihre Beamten diejenige Kenntniß des Einzelnen erhielten, welche bei allen merkantilischen Geschäften so unumgänglich nothwendig ist. Jeder der sich in den Dienst der Kompagnie begab, mußte sich außerdem zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichten, welche bei den Kriegs- und kaufmännischen Bedienten bis zum Oberkaufmanne, gewöhnlich fünf, bei den Seeleuten dagegen in der Regel nur drei Jahre betrug, nach deren Verlauf es einem jeden freistand, neue Verträge einzugehen *e*). Der Gehalt aller dieser Bedienten war zwar sehr ansehnlich nach europäischem Maaßstabe *f*), aber viel zu gering für den Luxus, mit welchem die Bedienten der Kompagnie in Indien lebten,

e) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 516. DE GRAAF voyages p. 6. Wurfbain achtzehnjährige niederländische Kriegs- und Oberkaufmannsdienste S. 4.

f) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 513 und 514. und die angeführten Reglements bei HUYSERS.

lebten, welches auf die Angelegenheiten derselben nur zu bald einen höchst nachtheiligen Einfluß äußerte g).

Diejenigen, welche nach abgelaufener Dienstzeit weder nach Europa zurückkehren, noch sich von neuem in den Dienst der Kompagnie begeben wollten, konnten als Freibürger in den Besitzungen der Kompagnie bleiben. Jedoch war die Zahl der Holländer, welche sich auf diese Weise in Indien niedergelassen hatten, nie sehr groß, und wenn es gleich nicht wohl möglich sein möchte, ihre Zahl im Allgemeinen mit irgend einem Grade von Genauigkeit anzugeben, läßt sich doch so viel behaupten, daß verhältnißmäßig die Zahl der Holländer und der Einwohner holländischer Abkunft, in jenen fernen Besitzungen immer ungleich geringer blieb, als dieß vorher mit den Portugiesen der Fall gewesen war. Ein Hauptgrund davon war der, daß bei den Holländern nicht so wie bei den Portugiesen die Vermischungen und Verheirathungen mit den Eingeborenen begünstigt wurden. Die Holländer suchten vielmehr vom Anfange an, jede zu genaue Bekanntschaft mit den Eingeborenen auf alle Weise zu verhindern und zu beschränken, wodurch sie es freilich erlangten, daß bei denjenigen ihrer Landsleute, welche sich in Indien nieder=

g) VALENT. D. 5. Beschryvinge der Kust van Coromandel p. 176.

verließen, die Vorliebe für ihr europäisches Vaterland und für ihre Nation nie auf gleiche Weise erstarb, als dieß bei den Portugiesen der Fall war, die über Indien sehr bald ihr Vaterland gänzlich vergaßen, — allein dagegen wurden auch beständige Nachsendungen aus Holland nöthig, um den Abgang zu ersetzen, der durch das mörderische Klima zu Batavia und an andern Orten verursacht worden war, und die Kompagnie sah sich nicht selten genöthigt, den Auswurf von Europa in ihre Dienste zu nehmen. Eine andere Hauptursache, warum die Holländer in Indien nie in dem Maaße als die Portugiesen sich vermehrten und einheimisch wurden, lag wohl auch darin, daß die holländischen Besitzungen einer Kompagnie gehörten, welche nur ihre Bediente nach Ostindien schickte, um entweder dort ihren Handel selbst zu treiben oder ihn zu vertheidigen. Daher bestanden auch beinah alle Holländer die sich in Ostindien aufhielten, entweder aus Kaufleuten oder aus Soldaten; Liebe zum Gewinnst hatte die erstern, die Noth größtentheils die zweiten dorthin verschlagen; Handwerke dagegen, Künste und Ackerbau blieben größtentheils den Einheimischen selbst überlassen. Es mußte ja auch selbst der Kompagnie daran gelegen sein, zu verhindern, daß sich nicht in jenen Gegenden eine europäische Nation bilde, bestehend aus Leuten, die nicht unmittelbar

in ihren Diensten standen; — um so gewisser konnte sie allen Konterbandhandel verhindern. Daher ward es auch selbst denjenigen Holländern, welche nicht im Dienste der Kompagnie standen, außerordentlich erschwert, sich in Indien niederzulassen. Die Bedienten der Kompagnie selbst von einigen Ansehn thaten dieß nur selten; sie waren größtentheils nur darauf bedacht, sich in jenen Gegenden Reichthümer zu sammeln, um sich am Ende in ihrem Vaterlande ein bequemes Leben zu verschaffen, und die Soldaten, welche freilich diese Hoffnung nicht haben konnten, waren größtentheils Gesindel, die wenn sie auch dem Klima und dem schweren Dienste nicht erlagen, dennoch zu sehr entkräftet und zu dürftig waren, um zumahl bei dem bald so außerordentlich gestiegenen Luxus, die Stifter einer europäischen Nation in den Besitzungen der Kompagnie zu werden.

Die Europäer, welche sich in den holländischen Niederlassungen befanden, zerfielen in zwei große Klassen, in Bediente der Kompagnie und so genannte Freibürger oder freie Leute *h*). Die letzteren bestanden gewöhnlich aus ehemahligen Bedienten der Kompagnie, welche ihre Zeit ausgedient und sich darauf in Indien niedergelassen hatten, um Ackerbau, Handwerke und Handel zu treiben, wofür sie der Kompagnie gewisse Abgaben

h) Vry borghers und vry lieden.

den bezahlten *i*). Jedoch war ihnen nicht erlaubt, jede Art von Handel ohne Ausnahme und an allen Orten, sondern nur diejenigen Zweige desselben zu betreiben, mit denen sich die Kompagnie selbst nicht beschäftigte. Gewisser Maaßen konnten auch diejenigen zur Klasse der Freibürger gezählt werden, welche nach ihrer Ankunft in Indien ihre Verpflichtungen gegen die Kompagnie nicht halten wollten, und deshalb verbunden waren, zehen Jahre lang in den holländisch ostindischen Kolonien zu bleiben, ohne jedoch die Erlaubniß zu haben, jeden Handel ohne Unterschied zu betreiben, oder sich den Ort ihres Aufenthalts nach Gutdünken auszuwählen; vielmehr mußten sie gewöhnlich auf den Molukken oder in irgend einer andern ungesunden Kolonie ihre Zeit ausdauren. Verließen sie aber Indien ohne besondere Erlaubniß vor Ablauf dieser bestimmten Frist, so ward zum mindesten ihr Vermögen eingezogen *k*). — In den verschiedenen Niederlassungen waren die Freibürger militärisch organisirt und in Fähnlein *l*) getheilt, welche durch Offiziere aus ihrer Mitte geführt wurden; auch besaßen sie ihre eigenen Obrigkeiten unter dem Titel der Landdrosten, Amtleute *m*) oder

i) DE GRAAF voyages p. 16.

k) DE GRAAF p. 6.

l) Vandels.

m) Baillu.

oder Schöffen, welche gewöhnlich von dem Guvernör aus den von den Bürgern vorgeschlagenen Kandidaten erwählt wurden *n*).

b) Organisation des Militärwesens der Kompagnie.

Das Militärwesen der Kompagnie in Indien litt an alle den Gebrechen, die sich wiederholt zeigten, so oft sich eine Armee im Dienste von Kaufleuten befand. Zwei allgemeine Gründe sind es vorzüglich, welche dort nie das Militärwesen zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gelangen lassen. Ein Mahl herrscht dort allein kaufmännisches Interesse und kaufmännischer Geist; der Kaufmann ist dort der erste Mann, er besitzt allein allen Einfluß, ihm gehören alle wichtige Stellen, er ist allein geehrt, denn nur Reichthum gibt dort Ehre und der Suverän selbst ist ja dort der erste Kaufmann. Wie kann aber wohl in einem solchen rein kaufmännischen Staate, der nur nothgedrungen eine Armee unterhält, der alle Soldaten nur als unnütze Verzehrer, höchstens als Handarbeiter, deren man nicht ganz entbehren könne, — als ein nothwendiges Uebel, — betrachtet, wie kann da wohl das große Prinzip des Kriegers, die Ehre, je Leben und Gedeihen finden? Wo

n) Valent. D. 4. Beschryv. van Batavia p. 248. 249. Batavia D. 2. p. 54.

Wo der Soldat etwas werth sein soll, da muß er geehrt sein, muß sich selbst fühlen lernen; — nur so erhält er einen gewissen Grad der Bildung und militärischen Geist. Es ist aber wohl nicht gut möglich, daß dieß bei dem Heere einer Kompagnie der Fall sei. Der Soldat, dessen Suverän ein Kaufmann ist, der sich bei jeder Gelegenheit dem Kaufmanne nachgesetzt sieht, kann nie ein solches Selbstgefühl erlangen o).

Aus dieser ersten Bemerkung folgt eine zweite, die wir gleichfalls beinah bei jeder Handelskompagnie, welche eigene Truppen unterhielt, hauptsächlich aber auch bei der holländisch-ostindischen Kompagnie vollkommen bestätigt sehen. — Aus jenem rein merkantilischen Geiste, der die großen Handelsgesellschaften beseelt, und der dem militärischen Geiste so schnurstracks entgegengesetzt ist, fließt bei ihnen eine übel berechnete Sparsamkeit in allem, was die Unterhaltung des Kriegswesens betrifft. Sind ja doch die Soldaten nach dieser Ansicht nur unproduktive Verzehrer, also je wohlfeiler desto besser! daher suchte man nicht nur ihre Zahl so viel als möglich einzuschränken, sondern auch die Qualität der Individuen, die in Sold genommen wurden, ward als vollkommen gleichgültig angesehen; nur Körper wollte man kaufen und zwar so billig als möglich. Ob aber die Haufen,

o) Tombe voyage aux Indes orientales T. 1. p. 259.

Haufen, die man unter dem Namen von Soldaten nach jenen fernen Besitzungen schickte, zusammengelaufenes Gesindel, Vagabonden und Verbrecher, oder muthige Kriege waren, darauf sah man nicht. Wie hätte aber auch wohl die Kompagnie gute Soldaten erhalten sollen, die freiwillig sich in ein ungesundes Klima zu dem beschwerlichsten Dienste hätten schicken lassen, da sie nie die Hoffnung hatten, eine angemessene Belohnung ihrer Tapferkeit und ihres Muths zu erndten. Daher bestanden auch bald die Truppen der Kompagnie aus dem Auswurfe aller europäischen Nationen, und dennoch mußte sie zu den schändlichsten Mitteln, zu den berüchtigten Seelenverkäufereien *p*), ihre

p) Es gab in Holland, vorzüglich zu Amsterdam, eine Menge Leute, welche es sich zum Hauptgeschäfte machten, neu ankommende Fremde, oder andere Personen, von denen sie wußten, daß sie sich eben in einem bedürftigen Zustande befanden, durch Vorspiegelung großer Vortheile zu verleiten in die Dienste der ostindischen Kompagnie zu treten und sich vorläufig von ihnen ernähren und verpflegen zu lassen. Hatte der Fremde, unbekannt mit diesen Fallstricken, ein solches Anerbieten angenommen, so ward ihm seine Verpflegung zu den ungeheuersten Preisen angerechnet, so daß er sich bald nothgedrungen sah, bei der Kompagnie Dienste zu nehmen, um durch sein Handgeld und seinen Sold seine Schuld abzutragen; wor-

ihre Zuflucht nehmen, um die Truppen in Indien nur einiger Maaßen vollzählig zu erhalten. In Indien selbst war die Behandlung der Soldaten höchst elend; — sie wurden nicht viel besser als Sklaven gehalten, schlecht genährt und gekleidet und

auf der Wirth gewöhnlich noch seine Ausrüstung auf die Reise nach Ostindien, wenn gleich spärlich genug, zu besorgen pflegte. Dagegen mußte ihm der neu Angeworbene seinen Transportbrief abtreten, d. h. eine Anweisung gewöhnlich von 100 bis 150 Gulden, welche er von der Kompagnie auf die Reisekosten erhielt, und welche verkäuflich war. Oft mußte er ihm obendrein noch einen Monathszettel ausstellen, d. h. eine Anweisung auf seine monathliche Besoldung, die beständig fortlief, wenn sie gleich nur auf eine bestimmte Zeit ausgestellt war, so daß auf einen Zettel auf einen Monath, der Sold mehrerer Jahre in Europa bei der Kompagnie erhoben werden konnte. Diese Monathszettel waren gleichfalls verkäuflich und daher entstand der eigentliche Name dieser Art Wirthe, nemlich der der Zettelverkäufer, welcher nachmahls wegen der mancherlei schändlichen Betrügereien und Ränke, welche sie sich erlaubten, um Unwissende zu bethören und sie für den Dienst der ostindischen Kompagnie anzuwerben, in den der Seelenverkäufer verwandelt ward. — Vogel ostindianische Reisebeschreibung. Altenburg 1704 (3 Bände. 8.) Vorbericht. — Großes vollständiges Universallexikon. Leipz. 1743 (Fol.). Bd. 35. unter dem Worte: Seelenverkäufer.

und unordentlich und kärglich bezahlt *q*), während die Beamten der Kompagnie, welche mit ihrer Verpflegung beauftragt waren, sich bereicherten. Was Wunder, daß bei einer solchen Behandlung unter den Soldaten der Kompagnie bald ein tiefes Verderbniß einriß und sie in allgemeiner Verachtung lebten. Die Kapitulationszeit, gewöhnlich von fünf Jahren, ward ihnen oft sehr schlecht gehalten, und waren sie endlich so glücklich gewesen, ihr Leben aus den mörderischen Garnisonen in Indien nach Europa zurückzubringen, so kehrten sie größtentheils als Bettler in ihr Vaterland zurück. Gleich elend als der Zustand des gemeinen Soldaten, war die Organisation des Offizierkorps; die Offiziere waren verhältnißmäßig noch schlechter als jene bezahlt und theilten mit ihnen gleiche Verachtung. Daher durfte man auch keine geschickte, taugliche Befehlshaber in Indien erwarten; fehlten ja doch alle Motive, welche solche Männer hätten bewegen können, ihr Vaterland und ihre Freunde zu verlassen, und die Annehmlichkeiten des europäischen Dienstes mit dem ungesunden

q) de Graaf p. 7. Nur zwei Mahl im Jahre erhielten die Soldaten die Hälfte ihres Soldes und zwar größtentheils in Waaren, die ihnen zu übertrieben hohen Preisen angerechnet wurden. Die andere Hälfte ward ihnen erst nach ihrer Rückkunft in Holland ausgezahlt.

funden Aufenthalte in jenen entfernten Gegenden zu vertauschen. Der größte Theil der Offiziere bestand daher aus solchen, die von unten auf gedient und sich so endlich zu einer Offizierstelle emporgeschwungen hatten, oder es waren junge Wüstlinge, Menschen ohne alle Kenntniß des Kriegswesens, die durch Geld, Gunst und Verbindungen, zu ihrem Posten gelangt waren, und es darf uns daher auch nicht wundern, wenn so sehr über die Betrügereien und die schlechte Behandlung geklagt wird, welche sich diese Menschen gegen den gemeinen Soldaten erlaubten *r*).

Der

r) de Graaf voyages p. 313. 314. Raynal T. 1. p. 402. Vor allen ist hierüber zu vergleichen der Abschnitt bei Hogendorp über das Kriegswesen p. 28 bis 35. Beinah unglaublich muß es erscheinen, welche Betrügereien und Verwahrlosungen sich die Bedienten der Kompagnie bei dem Kriegswesen in Ostindien erlaubten. So fand Hogendorp bei dem Ausbruche des Revolutionskrieges auf Java's Nordostküste kein anderes Geschütz als Achtpfünder und drei Vierundzwanzigpfünder, welche von ungefähr von einem gestrandeten Schiffe ans Land gebracht worden waren, allein es fehlte ihm an Kugeln und erst nach langem Harren erhielt er das nöthige Geschütz. So schickte nach dem Kriege von 1781 und 1782 ein anderer Befehlshaber seine Kanonen zum Verkauf nach Batavia, um seine Schulden bei der Bank zu tilgen und einen Beweis seiner Sparsam-

Der Bestand der Truppen, welche die Kompagnie in Indien unterhielt, sollte regelmäßig aus 12,000 Europäern bestehen, nebst einer unbestimmten Anzahl eingeborener Milizen, die man wohl zuweilen auf 100,000 Mann angeschlagen hat s), von denen die ersteren gewöhnlich zur Besatzung der Festungen und Kastelle, die anderen zur Sicherung der übrigen, weniger wichtigen Niederlassungen gebraucht wurden. Allein nur selten war diese Zahl vollständig t). An der Spitze der

Land-

Sparsamkeit zu geben. Ueberhaupt war die Organisation und Verwaltung der Artillerie, wo möglich noch mangelhafter als die der übrigen Theile des Kriegswesens. — *Imhof* consid. Tit. XX. §. 8.

s) *Janiçon* T. 1. p. 364. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 507.

t) Bestand aller Bedienten der Kompagnie in Ostindien, in den Jahren 1776 und 1777. *Huysers* Bylage n. 8. p. 403.

Landmacht der Kompagnie, stand bis auf die neueren Zeiten ein Major *u)*, der zu Batavia wohnte, in den einzelnen Niederlassungen fanden sich Kapitäns, Leutnants und Fähnrichs; höhere Titel ertheilte

	Politische u. merkantil. Bediente	Kirchliche	Chirurgie	Artillerie	Matrosen	Militär	Handwerksleute	Verschiedene Bediente	Total der Europäer	Total der Eingebornen.
Batavia	551	35	99	125	875	1571	903	62	4221	703
Ceylon	352	33	54	315	615	2397	243	64	4072	1225
Java's Nord-Ostküste	103	13	35	109	268	1356	30	131	2045	—
Kap d. guten Hoffnung	74	16	16	39	326	872	206	432	1981	—
Amboina	50	3	28	46	174	657	111	2	1071	59
Coromandel	134	9	14	79	184	736	11	8	1175	137
Makassar	45	3	13	27	178	502	72	12	852	5
Ternate	41	3	10	38	214	456	67	18	847	—
Banda	44	3	16	35	82	283	40	11	514	21
Malakka	30	3	7	16	129	262	43	9	499	2
Malabar	66	3	10	60	49	613	30	36	867	405
Bengalen	60	2	7	10	69	48	—	4	200	—
Souratte	28	1	2	—	4	25	1	1	62	—
Bantam	14	1	5	17	30	199	10	6	282	—
Sumatra's Westküste	23	—	5	2	13	104	21	7	175	97
Palembang	6	1	2	1	61	28	16	—	115	—
Cheribon	7	1	3	2	15	60	3	7	98	—
Timor	10	2	2	5	8	40	3	—	70	—
Banjermassing	3	—	2	2	—	25	2	—	34	9
Japan	6	—	2	—	3	—	1	—	12	—
	1647.	132.	332.	928.	3297.	10234.	1812.	810.	19192.	2663

u) Imhof consid. Tit. 20, §. 2.

ertheilte die Kompagnie nicht *v*). Im Kriege führten die Leutnants und Fähnrichs den Befehl über die Kompagnien, die Kapitäns über die Brigaden, und der Major übernahm als Generalmajor das Oberkommando *w*). Erst in späteren Zeiten findet sich an der Spitze der Landmacht der Kompagnie ein Brigadier, welcher Obristen, Obristleutnants und Majors unter sich hat *x*). Die eingeborenen Truppen hatten zum Theil eigene Offiziers aus ihrer Mitte, die jedoch nicht höher als bis zum Grade eines Kapitäns steigen konnten *y*); eben so erwählten die Freibürger ihre Offiziers bis zum Hauptmann unter sich; zu Batavia führte ein Oberster über sie das Kommando, welcher immer ein Mitglied des Raths von Indien war *z*). Die Artillerie stand unter einem Major zu Batavia, der gewöhnlich ein Schiffskapitän war, und einigen niedern Offizieren *a*). Das Oberkommando sowohl zu Wasser als zu Lande führte der Generalguvernör; in gleichem

Grade

v) Savary dictionnaire de commerce T. 4. Commerce de Hollande p. 432.

w) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 507.

x) Generaal Reglement omtrent de bevordering der Dienaren van de Compagnie von 1755. Tit. 6. bei Huysers p. 252.

y) Allgem. Weltgesch. a. a. O.

z) Allgem. Weltgesch. a. a. O.

a) Imhof consid. l. c. §. 8.

Grade aber stand das Militär beständig den Zivilbedienten nach; so hatte der Kommandör den Rang vor dem Major, der Oberkaufmann vor dem Kapitän, und der Kaufmann vor dem Leutnant *b*).

e) Organisation des Seewesens der Kompagnie.

Die Seemacht der Kompagnie, die Hauptstütze ihres Ansehns und ihres Handels, befand sich zwar verhältnißmäßig in einem bessern Zustande als ihre Landmacht, zu mahl in früheren Zeiten, aber dennoch litt auch sie zum Theil an denselben Mißbräuchen, welche bei der Organisation der Landmacht bemerkt worden sind. Dieselben Gründe welche dort so nachtheilig würkten, würkten auch hier. Die Mannschaft hatte gleichfalls einen sehr schweren Dienst, und schlechte Nahrung, und ward größtentheils auf dieselbe Weise angeworben, wie die Landtruppen *c*). Auch hier bestanden die Offiziers gewöhnlich aus solchen, welche von unten aufgedient hatten, und ihre Posten nur der Länge ihrer Dienstzeit verdankten. Die Kompagnie besaß gute Matrosen und Steuerleute, aber keine geschickte Befehlshaber, ihre Offiziere waren mit den ersten Grundsätzen der Seetaktik unbekannt; größtentheils Menschen von niedriger Herkunft und ohne

b) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 515.

c) DE GRAAF voyages p. 4. 7. 322. RAYNAL T. 1. p. 403.

ohne Bildung, fehlte es ihnen an allen Antrieben, die ihnen ein gewisses Ehrgefühl hätten einflößen können *d*), — auch sie waren nur Taglöhner im Dienste der Kompagnie. Die übergroße Sparsamkeit der Kompagnie, welche alles nur kaufmännisch berechnete, war auch hier der Hauptgrund des tief gefühlten und so oft und laut beklagten Uebels. Sobald in neueren Zeiten die Holländer von den Engländern in Ostindien zur See angegriffen wurden, zeigte es sich nur zu deutlich, in welche schlechte Verfassung diese verkehrten Maaßregeln die Marine der Kompagnie versetzt hatten.

Die Seemacht der Kompagnie bestand aus 100 bis 180 Schiffen *e*), von 30 bis 60 Kanonen, und gewöhnlich von 600 bis 1000 Tonnen Last *f*), eine Zahl von Schiffen *g*), die mit dem Handel

d) Imhof consid. Tit. 1. §. 13 — 19. p. 6. 7. Raynal T. 1. p. 402.

e) Raynal T. 1. p. 401.

f) Janiçon T. 1. p. 364.

g) Liste von Schiffen und Mannschaften welche vom Jahre 1759 bis 1780 durch die Kompagnie nach Ostindien versandt wurden, aus Staat van der generaale Nederlandsche Oost-Indische Compagnie (Amsterdam 1792. 2 Deele 8.). D. 2. p. 198.

Handel der Kompagnie in keinem Verhältnisse stand, indem wohl ein Drittel mehr Schiffe unterhalten wurden als für den Dienst nothwendig erforder-

Im Jahre	Schiffe	Mannschaft
1759	34	8898
1760	14	3596
1761	41	11946
1762	24	7015
1763	34	10249
1764	31	9232
1765	27	7882
1766	32	9068
1767	33	9439
1768	29	8311
1769	29	8358
1770	23	7141
1771	34	9920
1772	35	9707
1773	31	8508
1774	28	7475
1775	31	8405
1776	32	7837
1777	25	6007
1778	19	4092
1779	34	6942
1780	25	5235
	645	175263

Nach einer Liste vom 15ten Febr. 1791. cf. Staat van de generaale Nederl. Ooſt-Indiſche Compagnie D. 2. Litt. B. p. 131. bestand die ganze Seemacht der Kompagnie nur aus 64 Schiffen von 150 Fuß, und 28 Schiffen von 140 Fuß Länge.

forderlich waren *h*). Es war auch dieß ein Mißbrauch, der durch die Bedienten der Kompagnie sorgfältig unterhalten wurde, die theils ihren Vortheil dabei fanden, recht viel auf Kosten der Kompagnie bauen zu lassen, wobei die gröbsten Unterschleife aller Art vorfielen, theils auch die Schiffe derselben zu ihrem besondern Handel trefflich zu benutzen wußten *i*). Die Zahl der Matrosen und Seeleute im Dienste der Kompagnie belief sich ungefähr auf 13,000 Mann *k*). —

Wenn die Schiffe der Kompagnie, wie dieß gewöhnlich der Fall war, in Flotten segelten, so standen sie unter den Befehlen eines Kommodore *l*) — einen höheren Titel führte kein Seeoffizier im Dienste der Kompagnie — unter dessen ummittelbaren Befehlen ein Vizekommodore stand *m*). Er selbst nahm nur von dem Generalguvernör Befehle an. Jedes einzelne Schiff ward durch einen Offizier kommandirt, der den Titel Schiffer *n*) führte, ausgenommen wenn sich ein Kaufmann oder Oberkaufmann am Bord befand, in welchem Falle

h) Raynal T. 1. p. 397.

i) de Graaf voyages p. 303.

k) Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 508. Janiçon T. 1. p. 364.

l) Commandeur van de Indische Zeen oder Chef d'Esquader.

m) Allgem. Weltgesch. a. a. O. Batavia D. 2. p. 14.

n) Schipper.

Falle dieser den Oberbefehl führte *o*). Bei allen wichtigen Angelegenheiten ward ein Schiffsrath oder Kriegsrath zusammenberufen, der aus dem Kaufmanne, dem Schiffer, dem Unterkaufmanne, dem Obersteuermann und dem ersten oder Hochbootsmanne bestand, wobei der Kaufmann den Vorsitz führte, auch wurden zuweilen noch einige andere Schiffsoffiziere, wie der erste Kanonier und die Quartiermeister dazu gerufen *p*). Durch diesen Schiffsrath wurde über alle diejenigen Vergehen auf der Stelle erkannt, worauf keine Todesstrafe stand, die von dem Justizrathe zu Batavia ausgesprochen werden mußte, ausgenommen im Falle einer Empörung und Meuterei, wo auch der Schiffsrath am Leben strafen konnte *q*). Segelten die Schiffe in Flotten, so wurden alle Sachen von Wichtigkeit vor den großen Rath *r*) gebracht, welcher sich auf dem Schiffe des Kommandörs versammelte, und aus sämmtlichen Kaufleuten, Schiffern, Unterkaufleuten, Obersteuermännern, Serjeanten der Truppen und sonstigen Offiziers, die sich auf der Flotte befanden, bestand *s*). Der Befehlshaber der Flotte führte darin den Vorsitz und

o) de Graaf voyages p. 304. Batavia l. c. p. 13.

p) de Graaf voyages p. 329 Batavia l. c. p. 14.

q) Artikelbrief von 1672. Art. 1. Batavia l. c.

r) Breede Raad.

s) Batavia l. c. de Graaf voyages p. 330.

und hatte zwei Stimmen. In diesem großen Rathe ward vornehmlich der Lauf der Schiffe, die Zeit und der Ort wo angelandet und Handel getrieben oder Proviant eingenommen werden sollte, bestimmt *t*).

d) Organisation der kirchlichen Verfassung und des öffentlichen Unterrichts.

Zu Batavia sowohl, als in den übrigen Besitzungen der Kompagnie, fand, wie schon bemerkt worden, vollkommene Religionsfreiheit für die Nichtkristen statt, nur daß diese ihre Tempel nicht innerhalb der Wohnplätze der Holländer haben durften. Strenger waren diese anfangs gegen ihre kristlichen Glaubensgenossen, die Katholiken und Lutheraner, und nicht ohne große Mühe brachten es endlich die letzteren dahin, daß sie zu Batavia eine Kirche erbauen durften *u*); wie sehr diese Intoleranz dem Aufblühen der Kolonie am Kap geschadet, ist oben gezeigt worden. — Die kirchlichen Angelegenheiten der Reformirten standen unter einem Kirchenrathe zu Batavia *v*), bestehend aus einem Kommissär der Regierung *w*), fünf Predigern bei den holländischen Kirchen, drei Predigern der portugiesischen und zweien der maleii-

schen

t) Batavia l. c.

u) Batavia D. 3. p. 38.

v) Janiçon T. 1. p. 357. 358.

w) Commissaris polityk.

schen Gemeinen, und aus den Aeltesten und Diakonen x), von den ersten vier, von den zweiten fünf für jede der beiden holländischen Kirchen zu Batavia. Die Geschäfte dieses Kirchenraths, dessen Präsident und Sekretär allezeit selbst Prediger waren y), betrafen allein geistliche Angelegenheiten; bei wichtigen Vorfällen mußte er an die Kirchen der Städte im Vaterlande, wo sich die Kammern der Kompagnie befanden, berichten, um die Meinung ihrer Synoden zu vernehmen z). Außerdem unterhielt die Kompagnie noch zwölf Prediger in ihren verschiedenen Besitzungen a); in denjenigen Niederlassungen wo sich keine Prediger fanden b), imgleichen auf jedem Schiffe der Kompagnie fand sich ein Vorleser oder sogenannter Krankenbesucher, der jedoch kein ordinirter Geistlicher zu sein pflegte. Leider waren aber diese Krankenbesucher gewöhnlich selbst nichtswürdige Menschen, die keine Lust zu arbeiten hatten, und einem frömmelnden Wesen und der Empfehlung eines mächtigen Gönners allein ihren Posten verdankten c).

Noch

x) Batavia D. 3. p. 40. Kirchenordnung von 1643 durch den Generalguvernör van Diemen.

y) Batavia l. c.

z) Batavia l. c.

a) Janiçon l. c. p. 358.

b) Batavia l. c. p. 43. Allgem. Weltgesch. Bd. 26. S. 515. Imhof consid. Tit. 17. §. 9. p. 42.

c) de Graaf voyages. Imhof l. c. §. 6. p. 41.

Noch mangelhafter war die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts beschaffen. Schullehrer waren zwar verordnet *d*), fanden sich aber nur selten und waren gewöhnlich sehr unwissende Menschen, welche die Unbekanntschaft mit der Landessprache so gut als gänzlich überflüssig machte. Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Geistlichen, die zugleich mit der Bekehrung der Nichtkristen beauftragt waren *e*). Auch die beiden, zur Bildung tüchtiger Prediger und Schullehrer in Indien selbst gestifteten Seminarien, zu Jaffanapatam und zu Colombo, würkten wenig und dauerten nur kurze Zeit. Das erstere, welches im Jahre 1630 gestiftet war, ward unter Imhof's Regierung aufgehoben *f*); das zweite zu Colombo im Jahre 1696 errichtet, ging gleichfalls bald darauf wieder ein; von neuem im Jahre 1704 wieder hergestellt und im Jahre 1722 dahin erweitert, daß auch Cingalesen und Malabaren darin aufgenommen wurden, kam es unter der Regierung desselben Generalguvernörs sehr in Aufnahme, und die Zöglinge wurden nach Vollendung ihrer Studien auf demselben nach einer holländischen Universität geschickt. Doch nach dem Jahre 1755 gerieth

d) Batavia l. c. Imhof l. c. §. 5. p. 41.

e) Batavia l. c. p. 44. Imhof l. c. §. 11. p. 42.

f) Batavia l. c. p. 65. 66.

rieth dieß Seminar zum zweiten Mahle gänzlich in Verfall *g*); ein gleiches Schicksal hatte auch dasjenige, welches auf eine kurze Zeit zu Batavia errichtet war *h*).

e) Organisation des Justizwesens.

Nach dem was oben über die Organisation der Gerichte und Justizräthe in den verschiedenen Besitzungen der Kompagnie gesagt ist, leuchtet es von selbst ein, an wie vielen und großen Mängeln und Gebrechen die Verwaltung der Justiz in den Besitzungen der Kompagnie gelitten habe, wohin vor allem der Mangel an tüchtigen Richtern, und die zu große Abhängigkeit derselben gezählt zu werden verdient. Nur zu Batavia gab es ja einen Gerichtshof, der aus eigentlichen Rechtsgelehrten bestand, und auch selbst dieser war nicht unabhängig von dem Einflusse des Generalgubernörs. Allein noch ungleich schlimmer ward die Justiz in den übrigen Besitzungen der Kompagnie gehandhabt. Nicht nur waren es dort größtentheils allein Diener der Kompagnie welche Recht sprachen — wenigstens machten diese immer bei weitem die Mehrzahl der Richter aus, und hingen folglich auch einzig und allein von dem Willen des Guvernörs oder überhaupt des ersten Befehlshabers der Nieder-

g) Batavia l. c.
h) Batavia l. c.

verlassung ab *i*), — sondern es fanden sich auch unter diesen Bedienten der Kompagnie so gut als niemahls wahre Rechtsgelehrte. Wie viele Mißbräuche mußten nicht allein schon daraus entspringen *k*). Kaufleute und Soldaten und einige ungebildete unwissende Bürger saßen zu Gericht, Menschen welche das Rechtsprechen als eine lästige Amtspflicht betrieben. Zwar konnten die Appellationen nach Batavia an den dortigen Justizrath gebracht werden, allein abgesehen von der Kostbarkeit und Weitläuftigkeit von dergleichen Prozeduren, wodurch der Arme so leicht verhindert wurde, sein Recht zu verfolgen, — zu Mahl da er auch zu Batavia, wenigstens nicht immer strenge Gerechtigkeit erwarten konnte, — wurden sie ja auch nur allein in Zivilsachen gestattet. Leben und Freiheit war dagegen der Willkühr jener untergeordneten Gerichte überlassen, welche in allen Kriminalsachen in letzter Instanz sprachen. Dazu kam daß diese Gerichtshöfe sich äußerst selten, oft nur alle Jahre ein Mahl versammelten *l*), und so die Angeschuldigten oft nur auf einen bloßen Verdacht, lange Zeit, in der schmählichsten Gefangenschaft gehalten wurden. Bedenkt man endlich

i) Hogendorp p. 21.

k) Imhof consid. Tit. 19. §. 1. p. 44. Huysers p. 17.

l) Hogendorp l. c.

endlich noch, wie verhältnißmäßig überhaupt nur so äußerst wenige Gerichtshöfe vorhanden waren, daß oft die streitenden Partheien, wie in dem Guvernement von Java's Nordostküste, mehr als hundert Meilen weit, ihre Richter aufsuchen mußten *m*), so wird man gewiß die Klagen nicht übertrieben finden, welche so oft über die schlechte Justizverwaltung in den Besitzungen der Kompagnie geführt wurden.

f) Organisation und Geschichte der Finanzen.

Unter den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Administration, ist unstreitig die Finanzverwaltung der Kompagnie für ihre Geschichte der wichtigste, aber auch zugleich der unbekannteste. Es waren ja die Finanzen eben derjenige Theil der öffentlichen Verwaltung, der immer mit dem strengsten Geheimnisse betrieben ward, freilich nicht ohne Grund, damit das früh angefangene Verderben und die immer wachsende Verwirrung in den Finanzen, dem Kredite der Kompagnie nicht schade. Daher, wenn vielleicht in früheren Zeiten einige Angaben über den Finanzzustand der Kompagnie in Europa sowohl als in Asien gewagt wurden, waren es selten mehr als Vermuthungen, erst in den späteren Zeiten wurden genauere Berichte über den innern Zustand der Kompagnie, in

m) Hogendorp l. c.

in Betreff ihrer Finanzen, gegeben. Aus diesen bis jetzt noch immer mangelhaften Bruchstücken eine zusammenhängende Geschichte der Finanzen der Kompagnie aufzustellen, bleibt daher eine Aufgabe die wohl nur unvollkommen gelößt werden kann.

Die Einkünfte der Kompagnie flossen aus mehreren Hauptquellen; in Europa aus dem Ertrage der jährlichen Auktionen, in Indien aus dem Gewinne, der dort theils durch den Verkauf der aus Europa angekommenen Waaren, theils durch den Zwischenhandel mit indischen Waaren selbst gemacht wurde, aus den Territorial-Einkünften aller Art, den Zöllen, und einigen zufälligen Einnahmen, worunter die Konfiskationen, und vorzüglich in früheren Zeiten die dem Feinde abgenommenen Prisen, keine unbedeutende Summen ausmachten. — Die Ausgaben der Kompagnie bestanden dagegen in Europa in den jährlichen Austheilungen an die Interessenten, in den regelmäßigen und zufälligen Abgaben an den Staat, den Kosten der Ausrüstungen, und in den Unterhaltungskosten der Direktion, in Indien in den Unterhaltungskosten der Zivil- und Militär-Administration, und den Kosten der Schiffahrten.

aa) Uebersicht aller Einkünfte und Ausgaben der Kompagnie in Indien, von 1613 bis 1779 n).

1. Erster Zeitraum von 1613 bis zu Ende des Jahrs 1696.

α) Einkünfte von 1613 bis 1696.

αα) Von 1613 bis 1653		Im Durchschn., jedes J.
1. Gew. aus d. Handel	86,983,330	2,174,583
2. Einkünfte v. Jakatra	8,514,627	212,865
3. Eroberte Güter	5,742,105	
4. Zölle v. d. Molukken, Amboina und Banda	327,478	
5. Rechnung v. Staat	125,000	
6. Versch. Kleinigkeiten	11,877	
Einkünfte zus.	Fl. 101,704,417	2,542,610

ββ) Von 1653 bis 1663		Im Durchs., jedes J.
1. Gew. aus d. Handel	37,869,150	3,786,915
2. Einkünfte v. Jakatra	2,819,506	281,950
3. Eroberte Güter		
4. Zölle v. d. Molukken, Amboina und Banda		
5. Malakkasche Zölle	1,050	
6. Versch. Kleinigkeiten	269,653	
Einkünfte zus.	Fl. 40,959,359	4,095,935

γγ) Von 1663 bis 1673		Im Durchs., jedes J.
1. Gew. aus d. Handel	58,917,330	5,891,733
2. Einkünfte v. Jakatra	4,111,369	411,136
Einkünfte zus.	Fl. 63,406,559	6,340,655

δδ) Von

n) Aus den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

δδ) Von 1673 bis 1683 Im Durchs., jedes J.

1. Gew. aus d. Handel	49,026,572	4,902,652
2. Einkünfte v. Jakatra	4,066,012	406,601
Einkünfte zus.	Fl. 53,092,539	Versch. Kleinigkeiten 8810
		5,318,063

εε) Von 1683 bis 1693 Im Durchs., jedes J.

1. Gew. aus d. Handel	52,998,042	5,299,804
2. Einkünfte v. Jakatra	2,939,972	293,997
3. Allg. Eink., außer denen von Jakatra	4,314,111	431,411
4. Versch. Kleinigkeiten	3,232,818	323,282
Einkünfte zus.	Fl. 63,484,943	6,348,494

ζζ) Von 1693 bis 1696 Im Durchs., jedes J.

1. Gew. aus d. Handel	18,423,389	6,141,129
2. Allg. Einkünfte, die v. Jakatra mit begriffen	4,357,163	1,452,388
3. Versch. Kleinigkeiten	524,148	174,716
Einkünfte zus.	Fl. 23,304,700	7,768,233

Total der Einkünfte von 1613 bis 1696

1. Gew. aus d. Handel	304,893,548
2. Allgem. Einkünfte	8,671,274
3. Einkünfte v. Jakatra	22,451,486
4. Eroberte Güter	6,182,844
5. Zölle v. d. Molukken, Amboina und Banda	327,478
6. Rechnung von Staat	123,326
7. Versch. Kleinigkeiten	3,390,556
Zusammen	Fl. 346,040,512

ß) Aus-

β) Ausgaben von 1613 bis 1696.

αα) Von 1613 bis 1653		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	23,063,576	576,589
2. Sold und Gehalte	25,092,546	624,813
3. Festungsbau	4,030,540	100,763
4. Gratifikationen	2,463,942	61,598
5. Kosten der Schiffe	19,141,354	478,534
6. Glückliche Reisen	205,363	5,134
7. Alte ausst. Schulden	1,320,702	
8. Verschiedene Posten	859,732	57,012
Ausgaben zus.	Fl. 76,177,755	1,904,443

ββ) Von 1653 bis 1663.		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	11,021,020	1,102,102
2. Sold und Gehalte	11,362,065	1,136,206
3. Festungsbau	902,538	90,235
4. Gratifikationen	1,235,837	123,583
5. Kosten der Schiffe	9,167,207	916,720
6. Glückliche Reisen	88,313	8,831
7. Alte ausst. Schulden	156,834	
8. Verschiedene Posten	7,505,392	766,225
Ausgaben zus.	Fl. 41,439,206	4,143,920

γγ) Von 1663 bis 1673		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	13,993,325	1,399,332
2. Sold und Gehalte	14,192,497	1,419,249
3. Festungsbau	2,186,360	218,636
4. Gratifikationen	1,593,326	159,332
5. Kosten der Schiffe	12,335,805	1,233,580
6. Glückliche Reisen	88,493	8,849
7. Verschiedene Posten	462,012	
Ausgaben zus.	Fl. 43,654,787	4,365,478

δδ) Von

δδ) Von 1673 bis 1683		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	14,990,088	1,499,008
2. Sold und Gehalte	18,801,009	1,880,100
3. Festungsbau	2,578,669	57,867
4. Gratifikationen	2,081,190	208,119
5. Kosten von Schiffen	12,348,813	1,234,881
6. Glückliche Reisen	62,404	6,240
7. Verschiedene Posten	149.099	14,812
Ausgaben zus.	Fl. 51,010,272	5,101,027

εε) Von 1683 bis 1693		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	18,918,810	1,891,881
2. Sold und Gehalte	21,115,631	2,111,563
3. Festungsbau	1,264,382	126,438
4. Gratifikationen	2,582,139	258,213
5. Kosten der Schiffe	15,087,425	1,508,742
6. Glückliche Reisen	55,242	5,524
7. Verschiedene Posten	3,110,657	311,064
Ausgaben zus.	Fl. 62,134,286	6,213,428

ζζ) Von 1693 bis 1696		Im Durchs., jedes J.
1. Allgemeine Kosten	8,839,337	2,946,445
2. Sold und Gehalte	7,439,392	2,446,464
3. Festungsbau	1,875,482	625,160
4. Gratifikationen	971,493	323,831
5. Kosten von Schiffen	6,119,371	2,039,790
6. Glückliche Reisen	25,500	8,500
7. Verschiedene Posten	6,146,842	2,082,282
Ausgaben zus.	Fl. 31,417,417	10,472,472

Von

Von 1613 bis 1696.

1. Allgemeine Kosten	90,825,156
2. Sold und Gehalte	98,003,140
3. Festungsbau	13,137,971
4. Gratifikationen	10,927,927
5. Kosten der Schiffe	74,199,975
6. Verschiedene Posten	18,739,554
Ausgaben zus.	Fl. 305,833,723

Ueberschuß an Einnahme in 83 Jahren Fl. 40,206,789

2) Zweiter Zeitraum v. 1697 bis 1779.

α) Einkünfte von 1697 bis 1779.		α) Ausg. von 1697 bis 1779.
αα) Im Jahre 1697		αα) Im Jahre 1697
1. Gew. vom Handel	4,432,755	
2. Allgem. Einkünfte	1,286,142	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	65,856	
Einkünfte zus.	Fl. 5,784,753	Zus. 7,294,015
Defizit	1,509,262	
ββ) Von 1697 bis 1703		ββ) Von 1697 bis 1703
1. Gew. vom Handel	36,778,931	
2. Allgem. Einkünfte	7,426,034	Alle Ausgaben
3. Verschiedene Posten	1,526,679	
Einkünfte zus.	Fl. 35,731,644	Zus. 42,754,525
Defizit	7,022,881	

γγ) Von

γγ) Von 1704 bis 1713		γγ) Von 1704 bis 13
1. Gew. vom Handel	45,256,506	
2. Allgem. Einkünfte	14,111,977	Alle Ausgaben
3. Verschiedene Kleinigkeiten	1,957,621	
Einkünfte zus. Fl.	61,324,094	Zus. 76,203,752
Defizit	14,877,048	

δδ) Von 1714 bis 1723.		δδ) Von 1714 bis 23
1. Gew. vom Handel	49,449,299	
2. Allgem. Einkünfte	17,487,504	Alle Ausgaben
3. Verschiedene Kleinigkeiten	2,026,527	
Einkünfte zus. Fl.	68,963,330	Zus. 80,930,003
Defizit	11,966,673	

εε) Von 1724 bis 1733		εε) Von 1724 bis 33.
1. Gew. vom Handel	46,355,266	
2. Allgem. Einkünfte	19,521,794	Alle Ausgaben
3. Verschiedene Kleinigkeiten	1,993,104	
Einkünfte zus. Fl.	67,868,164	Zus. 87,077,826
Defizit	19,209,662	

ζζ) Von

zz) Von 1734 bis 1743 o)		zz) Von 1734 bis 43
1. Gew. vom Handel	54,072,619	
2. Allgem. Einkünfte	20,099,996	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	2,757,315	
Einkünfte zus.	Fl. 76,929,930	zus. 130,834,612
Defizit	26,904,682	

yy) Von

o) Im J. 1697	von bis 1697 1703	von bis 1704 1714	von bis 1714 1723	von bis 1724 1733	von bis 1734 1743
Restanten 27,749,158.	32,734,769.	40,029,503.	35,515,455.	52,082,992.	51,130,593
	in 90 Jahren	in 100 J.	in 110 J.	in 120 J.	in 130 J.
Ueberschuß 40,206,789.	mehr gewonnen als verl.			mehr verl. als gewonnen	
	13,674,645.	23,218,905.	4,838,925.	14,370,736.	14,275,418
An Returen mehr als an Absendungen	An Absendungen mehr als an Returen				
10,948,369.	1,060,124.	23,218,905.	30,706,530.	66,453,728.	92,406,011

Im Jahre 1744 hatte eine Veränderung in der Berechnung der Münze statt, indem die Berechnungen statt in leichtem Gelde wie vorher, nun in schwerem Gelde gemacht wurden. Bis zum Jahre 1744 betrugen:

die Ausgaben	in leichtem Gelde	Fl. 703,929,856
	oder in schwerem Gelde	563,143,885
die Einnahme dagegen		
1) an Gewinnen aus dem Handel		
	in leichtem Gelde	531,236,924
	in schwerem Gelde	424,989,539
2) an allgemeinen Einkünften		
	in leichtem Gelde	88,614,721
	in schwerem Gelde	70,891,776

Die

ww) Von 1744 bis 1753		ww) Von 1744 bis 53
1. Gew. aus d. Handel	69,379,519	
2. Allgem. Einkünfte	24,793,810	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	3,684,824	
Einkünfte zus.	Fl. 97,858,153	zus. 105,666,837
Defizit	7,808,684	

yy) Von 1754 bis 1763		yy) Von 1754 bis 63
1. Gew. aus d. Handel	61,485,784	
2. Allgem. Einkünfte	13,770,733	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	12,475,928	
Einkünfte zus.	Fl. 87,732,445	zus. 99,651,389
Defizit	11,918,944	

u) Von

Die Einnahme zusammen

in leichtem Gelde	662,654,437
in schwerem Gelde	530,123,550

Also betrug der Verlust im Jahre

1743	in schwerem Gelde	53,020,335
	in leichtem Gelde	41,275,418
1744	in schwerem Gelde	52,945,787
1745		32,642,017
1746		33,477,349
1747		34,817,726
1748		34,460,389
1749		33,948,340
1750		39,549,231
1751		39,324,750
1752		40,264,888

ιι) Von 1764 bis 1768		ιι) Von 1764 bis 68
1. Gew. aus d. Handel	27,871,363	
2. Allgem. Einkünfte	13,164,448	Alle Ausgaben
3. Verschiedene Kleinigkeiten	1,164,849	
Einkünfte zus.	Fl. 42,200,660	zus. 59,148,308
Defizit	16,947,648	

κκ) Von 1769 bis 1773 p)		κκ) Von 69 bis 73
1. Gew. aus d. Handel	17,137,390	
2. Allgem. Einkünfte	10,807,956	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	1,013,923	
Einkünfte zus.	Fl. 29,019,269	zus. 42,618,512
Defizit	13,599,243	

λλ) Von 1774 bis 1779		λλ) Von 74 bis 79
1. Gew. aus d. Handel	18,904,617	
2. Allgem. Einkünfte	13,128,050	Alle Ausgaben
3. Versch. Kleinigkeiten	1,803,860	
Einkünfte zus.	Fl. 33,836,527	zus. 47,898,882
Defizit	14,062,355	

Mehr

p) In schwerem Gelde, der Dukaten vorher zu 78 oder 80, nun zu 66 Stüber gerechnet.

Mehr verloren als gewonnen im Jahre	1753	40,829,018	
	1763	53,747,963	
	1768	70,695,610	alte Berechnung
		57,323,830	neue Berechnung
	1773	70,923,072	
Mehr an Absendungen als an Returen im Jahre	1753	78,459,054	
	1763	100,667,623	
	1768	115,142,465	
	1773	102,762,540	
Restanten im Jahre	1753	37,730,036	
	1763	46,910,680	
	1768	44,446,855	
	1773	31,839,474	
	1779	28,985,427	

Die Returen kosteten in Ostindien q):

im Jahre	1653		2,974,806
	1663		3,314,895
	1673		
	1683		2,385,367
	1693	von Batavia	1,806,702
		von Ceylon	1,303,602
	1695	von Batavia	3,310,304
		mit 11 Schiffen	4,179,073
		von Ceylon mit 4 Schiffen	1,000,558

bb) Be-

q) Aus den Auszügen des Herrn Prof. Luder.

bb) Betrag der Auktionen der Kompagnie in Europa, von 1639 bis 1793 r).

1) Erster Zeitraum von 1639 bis 1696.

1639	Fl. 5,809,322	1668	Fl. 8,094,069
1640	—	1669	9,064,328
1641	8,998,682	1670	10,645,257
1642	6,827,732	1671	13,992,189
1643	11,465,313	1672	13,077,311
1644	8,347,656	1673	3,797,009
1645	7,505,721	1674	7,970,181
1646	6,555,266	1675	8,556,638
1647	8,664,053	1676	11,718,087
1648	8,313,649	1677	9,728,676
1649	6,232,876	1678	7,102,827
1650	5,480,475	1679	6,318,129
1651	7,146,731	1680	9,012,748
1652	8,215,102	1681	8,859,944
1653	8,106,824	1682	9,328,429
1654	9,499,539	1683	9,666,661
1655	7,602,000	1684	8,192,924
1656	7,890,126	1685	10,298,228
1657	10,943,766	1686	9,740,881
1658	7,268,085	1687	11,500,224
1659	9,659,076	1688	13,121,437
1660	7,913,829	1689	11,913,819
1661	12,414,944	1690	10,777,738
1662	8,966,762	1691	9,951,857
1663	7,205,191	1692	12,118,696
1664	10,239,295	1693	11,029,442
1665	10,579,795	1694	11,988,319
1666	7,630,482	1695	10,306,565
1667	7,415,322	1696	14,945,119

2) Zwei-

r) Aus den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

a) Zweiter Zeitraum, von 1697 bis 1795.

1697	Fl. 12,472,919	1733	Fl. 17,883,344
1698	15,508,064	1734	16,275,308
1699	15,385,680	1735	15,969,029
1700	13,475,209	1736	18,124,556
1701	13,346,168	1737	16,730,428
1702	12,917,627	1738	14,513,078
1703	13,662,545	1739	17,590,859
1704	13,789,321	1740	15,728,620
1705	14,054,224	1741	14,080,481
1706	14,338,564	1742	14,999,972
1707	14,366,451	1743	12,031,727
1708	14,297,210	1744	15,097,130
1709	13,657,455	1745	16,926,215
1710	15,065,822	1746	16,735,344
1711	15,615,026	1747	14,845,127
1712	13,532,008	1748	16,106,744
1713	15,314,709	1749	19,881,361
1714	14,625,514	1750	19,024,209
1715	16,117,932	1751	16,670,614
1716	17,259,560	1752	23,133,580
1717	16,839,578	1753	17,317,037
1718	17,856,908	1754	19,840,766
1719	16,939,465	1755	19,806,077
1720	19,597,874	1756	19,890,066
1721	14,985,072	1757	14,829,367
1722	19,494,365	1758	18,934,386
1723	16,247,505	1759	18,817,328
1724	20,577,447	1760	18,720,423
1725	19,385,441	1761	18,414,212
1726	21,312,626	1762	20,299,856
1727	18,564,986	1763	19,920,003
1728	20,322,402	1764	20,054,241
1729	18,100,116	1765	19,002,368
1730	16,562,352	1766	27,100,414
1731	18,605,388	1767	25,306,489
1732	15,615,708	1768	21,317,683

1769	20,289,783	1782	5,914,887
1770 *r*)	21,899,605	1783	7,089,664
1771	19,213,939	1784	12,915,051
1772	21,914,427	1785	15,834,156
1773	19,739,420	1786	17,719,027
1774	18,833,815	1787	18,903,295
1775	19,375,990	1788	17,418,860
1776	19,851,455	1789	14,446,313
1777	19,988,495	1790	14,721,050
1778	21,219,074	1791	14,489,571
1779	20,166,984	1792	17,324,505
1780	19,201,420	1793	10,891,211
1781	20,905,643		

Demnach war der Gesammtertrag in verschiedenen Perioden

von 1648 bis 1657	Fl. 79,433,088
im Durchschnitte, jedes Jahr	7,943,308
von 1770 bis 1779	Fl. 202,203,201
im Durchschnitte, jedes Jahr	20,220,320
Dagegen von 1782 bis 1793 nur	Fl. 167,667,596
im Durchschnitte, jedes Jahr	13,972,299

cc) Finanzen der einzelnen Komptoirs der Kompagnie.

1) Batavia.

Keine ihrer Besitzungen war für die Kompagnie so kostspielig und erforderte so starke Zuschüsse als

r) Staat van het rendement der verkopingen duirende de laatste 20 jaaren in Staat der generaale nederlandsche Oost-Indische Compagnie D. 1. p. 98. — Nieuwe Nederlandsche Jaerboeken Octr. 1795. n. 111. p. 6434.

als Batavia selbst, das Hauptkomptoir aller indischen Niederlassungen. Seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts blieben die Ausgaben für dasselbe fortdaurend im Steigen, welches freilich auch wohl zum Theil nicht anders zu erwarten war *s*). Zu Batavia hatten die obersten Behörden für das ganze holländische Indien ihren Sitz, es mußte dort beständig eine ansehnliche Garnison unterhalten werden; alle neu ankommenden Rekruten, die für die übrigen Niederlassungen bestimmt waren, erhielten zu Batavia Löhnung und Unterhalt, so wie auch die Mannschaft der Schiffe, welche jährlich aus Holland ankamen und dort ihre Ladungen löschten und neue einnahmen, kurz beinah die Unterhaltung der gesammten Land- und Seemacht der Kompagnie in Indien fiel Batavia zur Last; allein dennoch mußten auch wohl Mißbräuche und Verschwendungen aller Art hinzukommen, um ein solches unverhältnißmäßig schnelles Steigen der Ausgaben über die Einkünfte zu bewürken. Trotz des ausgebreiteten Handels den Batavia trieb, und trotz der ansehnlichen Einkünfte, die ihm die Zölle und Pachtungen der Ländereien gewährten, zeigte sich dort dennoch ein schnell wachsendes Defizit in der Einnahme, oder vielmehr eine schnell steigende Vermehrung der Ausgaben *t*). Noch im Jahre

s) Huysers p. 7.

t) Huysers p. 7.

Jahre 1715 beliefen sich die allgemeinen Ausgaben von Batavia nicht höher als auf 476,581 Gulden 7 Stüber 11 Pfennige *u*); im Jahre 1739 waren sie dagegen schon auf 1,056,957 Gulden 12 Pfennige gestiegen *v*). Der Generalguvernör Mossel berechnete nach den Büchern vom Jahre 1752 die Einkünfte von Batavia auf 3,300,000 Gulden jährlich, die Ausgaben dagegen nur auf 2,800,000 Gulden; so daß nach dieser Berechnung die Kompagnie noch einen jährlichen Gewinn von 500,000 Gulden von Batavia würde gezogen haben *w*), jedoch ward die Lage der Finanzen dieses Komptoirs würklich nie so so günstig. Im Jahre 1757 wurden die Bücher für Batavia allerdings mit einem Ueberschusse an Gewinn von 233,333 Gulden geschlossen; dagegen aber betrugen die Ausgaben im Jahre 1779, obgleich die Besatzung damahls nur schwach war, nicht weniger als 2,384,930 Gulden, und die gesammten Einkünfte dagegen nur 1,820,327 Gulden, so daß ein Defizit von 564,603 Gulden aus der Kasse der Kompagnie gedeckt werden mußte *x*). Der Haupt-

u) Imhof consid. Tit. 21. §. 7. p. 48.

v) Imhof l. c.

w) Huysers p. 10.

x) Huysers p. 10. 11. Von $177\frac{0}{1}$ bis $17\frac{79}{80}$ betrugen die Einkünfte 1,794,237 Fl., die Ausgaben 2,951,024, das Defizit also 1,156,787 Gulden. —

Staat

Hauptgrund dieser unmäßigen Vermehrung der Ausgaben, lag vorzüglich in der übergroßen Zahl von Bedienten der Kompagnie, die sich zu Batavia aufhielten, so wie auch in der Menge der Schiffszimmerleute und sonstigen Handwerker, die im Solde der Kompagnie standen, und bei der geringen Aufsicht, welche der Generaldirektor des Handels über sie führen konnte, durch Unterschleife jeder Art und durch den sehr hohen Lohn, den sie erhielten, der Kompagnie viele unnöthige Kosten verursachten *y*). Die Zahl der müssigen Bedienten zu Batavia war aber so groß, daß im Jahre 1740 bei Gelegenheit des Aufstandes der Chinesen, die Regierung allein von denjenigen Bedienten, welche zur Marine gehörten und sich ohne Geschäfte zu Batavia aufhielten, ein eigenes Korps errichtete, und noch ein zweites damit würde haben vollzählig machen können *z*). Gleicher Ueberfluß war an europäischen Arbeitern aller Art, im Dienste der Kompagnie, vorhanden, ob man gleich die Eingeborenen ungleich wohlfeiler hätte haben können, hätte man sich nur die Mühe geben wollen, sie zu Handwerken und mechanischen Künsten abzurichten *a*).

2) Ja-

Staat der generaale Nederlandsche Oost-Indische Compagnie D. 2. p. 20.

y) Imhof l. c. §. 8 — 12. inclus.

z) Imhof l. c. §. 11.

a) Imhof l. c. §. 12.

2) Java's Nordostküste.

Trotz der ansehnlichen Menge von Kompagniesdienern, welche sich in dem Guvernement von Java's Nordostküste fanden, und in den letzteren Zeiten nie unter 2000 Europäer betrugen *b*), brachte dennoch dasselbe einen baaren Gewinn. Schon Mossel berechnete die Einnahme jährlich auf 400,000 Gulden, die Ausgaben dagegen nur auf 380,000 Gulden; noch vortheilhafter aber war das Resultat im Jahre 1779, indem die Einkünfte 436,874 Gulden, die Ausgaben dagegen nur 281,873 Gulden betrugen, so daß ein reiner Gewinn von 155,001 Gulden übrig blieb *c*).

3) Cheribon.

Auch zu Cheribon übertrafen die Einkünfte bei weitem die Ausgaben, welche hauptsächlich in der Unterhaltung eines Forts mit einer kleinen Besatzung von 100 Mann bestanden, und im Jahr 1779 sich auf 12,584 Gulden, die Vortheile aus dem Handel dagegen auf 33,761 Gulden beliefen *d*).

4) Bantam.

Die Ausgaben für Bantam, welche gleichfalls durch die Unterhaltung eines Forts und einer Besatzung von ungefähr 300 Mann verursacht wurden,

b) Huysers p. 127.

c) Huysers l. c.

d) Huysers p. 129.

den, betrugen im Jahre 1779 nur 78,262 Gulden, ein Aufwand, der, wenn gleich dieß Komptoir keine unmittelbare Einkünfte gab, doch mehr als zehnfach durch den Gewinn aus dem Pfefferhandel, der dort mit großem Vortheile betrieben ward, ersetzt wurde *e*).

5) Sumatra's Westküste.

Die Ausgaben, welche sowohl durch das Hauptkomptoir Padang, wo die Kompagnie eine kleine Besatzung unterhielt, als auch durch die übrigen davon abhängenden Faktoreien Poelo Chinko, Priamang und Adjerhadja verursacht wurden, stiegen im Jahre 1779 auf 53,675 Gulden, wogegen der Gewinn auf die dort verkauften baumwollenen Waaren, das Salz und andere Güter 74,577 Gulden betrug. Der Ueberschuß von 20,902 Gulden reichte hin, um die Frachtkosten für das Schiff zu bestreiten, welches jährlich von Batavia hierher geschickt wurde *f*).

6) Palim-

e) Huysers p. 151.

f) Huysers p. 71. 72. Verschieden davon ist folgende Berechnung im Staat der generaale Oost-Indische Compagnie D. 1. p. 292.

6) Palimbang oder Sumatra's Ostküste.

Die Einkünfte von Palimbang, die mit Ausschluß des Pfeffer- und Zimmthandels, der allein mit dem Könige getrieben wurde, aus dem Handel flossen, welchen die Kompagnie mit den Eingeborenen trieb, betrugen im Jahre 1779 nur 3,922 Gulden, wogegen die Kosten der Unterhaltung der dortigen Faktorei, welche gleichfalls eine kleine Besatzung von 50 bis 60 Mann hatte, sich wohl auf 49,677 Gulden beliefen g).

7) Banjermassing.

Die Kosten dieses wenig bedeutenden Komptoirs auf Borneo betrugen im Jahre 1779, 12,091 Gul-

Jahr	Gewinne aus dem Handel	Sonstige Einkünfte	Beide zusammen	Ausgaben
$177\frac{0}{1}$	119,296	786	120,082	118,519
$177\frac{1}{2}$	27,793	746	73,539	128,651
$177\frac{2}{3}$	27,563	574	73,137	114,335
$177\frac{3}{4}$	68,446	1,138	69,584	98,845
$177\frac{4}{5}$	81,591	1,066	82,657	73,796
$177\frac{5}{6}$	45,646	1,807	47,453	70,218
$177\frac{6}{7}$	66,616	2,602	69,218	89,269
$177\frac{7}{8}$	69,516	2,266	71,782	74,670
$177\frac{8}{9}$	75,136	4,959	80,092	78,706
$17\frac{79}{80}$	88,059	5,516	93,575	51,616
10 Jahr	759,661	21,460	781,121	898,625
jährlich	75,966	2,146	78,112	89,862
			11,750	
			89,862	

g) Huysers p. 58.

Gulden, wozu noch die Kosten für den Transport des dort erhandelten Pfeffers nach Batavia kamen. Die Einkünfte waren höchst unbedeutend *h*).

8) Landak und Succadana.

Das kleine Fort Puntiana, das die Kompagnie in diesen beiden gleichfalls auf Borneo gelegenen Provinzen besaß, und welches gewöhnlich eine Garnison von 30 bis 40 Mann hatte, kostete im Jahre 1779, 9,726 Gulden, die Einnahme belief sich dagegen nur auf 1764 Gulden *i*).

9) Makassar.

Die Kosten dieses Guvernements überstiegen regelmäßig den Ertrag desselben um ein Beträchtliches, welches hauptsächlich in der starken Garnison, die die Kompagnie dort wegen der zum Aufruhr geneigten Einwohner unterhalten mußte, und welche gewöhnlich aus 7 bis 800 Mann bestand *k*), seinen Grund hatte; wenn gleich auch die schlechte Wirthschaft der dortigen Beamten der Kompagnie allerdings nicht wenig zur Vermehrung der Ausgaben beitrug. Der Ertrag der Zölle war gleichfalls wegen des geringen Handels unbedeutend, und die Einkünfte der Kompagnie bestanden daher beinah einzig und allein in dem Ertrage der Zehnten

h) Huysers p. 54.

i) Huysers p. 135.

k) Huysers p. 44.

ten von den Reisfeldern, und in den Vortheilen welche sie auf den Verkauf der baumwollenen Waaren machte. Schon im Jahre 1708 betrugen die Ausgaben 158,327 Gulden, und im folgenden Jahre 189,112 Gulden, die Einkünfte dagegen in diesem Jahre nur 63,407 Gulden, und im Jahre 1708, 52,763 Gulden *l*). Im Jahre 1779 machten die Einkünfte zusammen eine Summe von 63,190 Gulden, die Ausgaben dagegen 163,137 Gulden aus. Fünf und zwanzig Jahre früher schlug Mossel die Ausgaben noch um 2,137 Gulden höher an, berechnete aber auch dagegen die Einkünfte damahls auf 110,000 Gulden *m*).

10) Molukken oder Ternate.

Da die Molukken von der Kompagnie nur als militärischer Posten benutzt wurden, wo sie gewöhnlich 700 Bedienten aller Art unterhielt, da sie außerdem den eingeborenen Fürsten ein Jahrgehalt von 32,250 Gulden zahlte *n*), und der geringe Ertrag dieser Inseln an Gold und Vogelnestern kaum hinreichte, um die Kosten des Schiffes zu bestreiten, welches jährlich von Batavia dorthin geschickt wurde, um die Bedürfnisse für das

l) Valent. D. 3. Stuk 2. Beschryvinge van Macassar p. 138.

m) Huysers p. 47.

n) Huysers p. 39.

das Guvernement überzuführen o), so läßt sich kaum anders erwarten, als daß die Ausgaben die Einnahme übersteigen mußten. Auch nahm in neueren Zeiten das Defizit mit jedem Jahre zu. Schon Mossel berechnete die jährlichen Einkünfte nur auf 90,000 Gulden, die Ausgaben dagegen auf 144,500 Gulden, also mit einem Defizit von 54,500 Gulden. Dagegen waren zwar im Jahre 1779 die Einkünfte auf 114,997 Gulden gestiegen, allein die Ausgaben betrugen 229,406 Gulden, und das Defizit war bis auf 114,409 Gulden vermehrt p).

11) Timor.

Im Jahre 1779 betrugen die Einkünfte der holländischen Niederlassung auf dieser Insel die Summe von 13,619 Gulden, wogegen sich die Ausgaben nur auf 11,712 Gulden beliefen, so daß ein jährlicher Gewinn von 1,907 Gulden übrig blieb. Mossel hatte die Einkünfte sowohl, als die Ausgaben, jede auf die jährliche Summe von ungefähr 15,000 Gulden berechnet q).

12) Amboina.

Die Unterhaltungskosten von Amboina überstiegen die Einkünfte, welche die Kompagnie in Indien

o) Huysers p. 40.

p) Huysers l. c.

q) Huysers p. 50.

Indien daraus zog, fortdaurend um ein Beträchtliches. Der Betrag der erstern, welche hauptsächlich durch die Unterhaltung einer Garnison von 5 bis 600 Mann, und einiger Kriegsfahrzeuge um dem Schleichhandel zu wehren, verursacht wurden, betrugen im Jahre 1779 eine Summe von 201,028 Gulden, wogegen alle Einkünfte aus den Pachten, dem Verkaufe der Güter u. s. w., nur 48,747 Gulden betrugen, so daß ein Defizit von 152,335 Gulden blieb. Mossel hatte dagegen in den Jahren 1752 und 1753 die sämmtlichen Gewinne auf 100,000 Gulden, die Kosten nur auf 191,500 Gulden berechnet *r*).

13) Banda.

Gleich nachtheilig fiel im Jahre 1779 die Berechnung für Banda aus, sowohl wegen der Kosten der Besatzung, welche die Kompagnie dort unterhielt, und welche nicht geringer war als die von Amboina, theils auch wegen des theuren Transports der Lebensmittel, die bei der gänzlichen Unfruchtbarkeit jener Inseln jährlich auf drei großen Schiffen von Batavia nach denselben übergeführt wurden. Alle Einkünfte beliefen sich in dem angegebenen Jahre auf die geringe Summe von 9,350 Gulden, die Ausgaben dagegen auf nicht weniger als 146,170 Gulden, wogegen Mossel

r) Huysers p. 23.

sel die Einkünfte auf 90,000 Gulden, die Ausgaben aber auf 155,000 Gulden berechnet hatte *s*).

14) Ceylon.

Auch die Finanzen von Ceylon hatten sich in den neueren Zeiten sehr verschlimmert. Noch im Jahre 1755 berechnete Mossel die jährlichen Einkünfte auf 1,168,000 Gulden, und die Ausgaben dagegen nur auf 902,500 Gulden, so daß Ceylon der Kompagnie einen reinen, jährlichen Gewinn von 2½ Tonnen Goldes gab. Dagegen aber betrugen im Jahre 1779 alle Einkünfte und Gewinne nur 611,704 Gulden, die Ausgaben aber dagegen 1,243,038 Gulden, also ein Defizit von mehr als 600,000 Gulden, welches hauptsächlich in dem vermehrten Militäretat der Insel seit dem letzten Kriege mit dem Herrscher von Candy, der im Jahre 1766 endigte, theils in dem Verluste der Perlenfischerei, welche sonst gewöhnlich gleichfalls über 100,000 Gulden eintrug, seinen Grund hatte *t*).

15) Sou-

s) Huysers p. 32. 33.

t) Huysers p. 103. Percival account of Ceylon (London 1803. 4.) schlägt die Ausgaben für das Jahr 1795 an auf 1,243,338 Livres, die Einkünfte auf 611,704 Livres, also ein Defizit von 631,034 Livres. — p. 366.

15) Souratte.

Vortheilhafter war dagegen das Komptoir zu Souratte, dessen Einkünfte die auf demselben haftenden Ausgaben fortdaurend übertrafen. Im Jahre 1779 wurden die Bücher dieses Komptoirs mit einem reinen Gewinne von 283,207 Gulden geschlossen, nach Abzug aller Lasten, welche dieser Platz, wegen einer Besatzung von 150 Köpfen tragen mußte, ungerechnet jedoch die Kosten der Ausrüstung zweier großer Schiffe, welche die Waaren von Batavia nach Souratte brachten, die wohl auf 100,000 Gulden angeschlagen werden konnten, so daß der reine Gewinn aus dem Souratteschen Handel etwa 200,000 Gulden betrug *u*).

16) Ma-

u) Huysers p. 119. Von 1770 bis 1780 war der Betrag der Einnahme und Ausgabe nach einer Berechnung im Staat der generaale nederlandsche Oost-Indische Compagnie D. 1. p. 281 folgender:

Jahr	Gewinne	Einkünfte	Beide zus.	Ausgaben
$177\frac{0}{1}$	421,234	1,593	422,827	98,422
$177\frac{1}{2}$	458,717	1,714	460,431	225,652
$177\frac{2}{3}$	246,142	1,088	247,230	200,992
$177\frac{3}{4}$	241,719	1,361	243,080	193,925
$177\frac{4}{5}$	290,052	2,776	292,828	126,489
$177\frac{5}{6}$	293,331	1,377	294,708	77,340
$177\frac{6}{7}$	489,556	1,880	491,436	153,962
$177\frac{7}{8}$	596,185	2,501	548,686	64,208
$177\frac{8}{9}$	365,825	2,593	368,418	152,142
$17\frac{79}{80}$	449,921	2,561	452,482	96,918
in 10 J.	3,802,682	19,444	3,822,126	1,390,050
jährlich	380,200	2,006	382,200	139,000
Mehr Gewinne und Einkünfte als Ausgaben				1,243,200
				382,200

16) Malabar.

Der Aufwand, den die verschiedenen Besitzungen auf der Küste Malabar verursachten, betrug in den letzteren Zeiten beständig ein Beträchtliches mehr als ihre Einkünfte, welches gleichfalls vorzüglich in der ansehnlichen Militärmacht, welche die Kompagnie hauptsächlich seit dem immer höher steigenden Ansehn von Hyder Aly, auf dieser Küste zu halten gezwungen war — und die im Jahre 1776, 867 Europäer und 405 Indianer betrug *v*), — und in den häufigen Fehden seinen Grund hatte, worin auch schon früher die Kompagnie mit den einhei-

v) Huysers p. 116. Etwas verschieden werden die Ausgaben und Einnahmen von 1770 bis 1780 im Staat der generaale Oost-Indische Compagnie D. 1. p. 269 berechnet:

Jahr	Gewinne	Einkünfte	Beide zus.	Ausgaben
$177\frac{0}{1}$	245,606	80,081	325,687	205,570
$177\frac{1}{2}$	144,701	84,723	229,424	174,986
$177\frac{2}{3}$	281,225	77,395	358,620	234,146
$177\frac{3}{4}$	223,698	77,434	301,132	227,435
$177\frac{4}{5}$	398,802	79,115	477,917	201,302
$177\frac{5}{6}$	363,817	79,532	443,349	350,734
$177\frac{6}{7}$	382,553	57,758	440,311	529,289
$177\frac{7}{8}$	358,924	52,637	412,472	566,108
$177\frac{8}{9}$	373,947	55,548	426,584	529,150
$17\frac{79}{80}$	162,676	54.985	217,661	387,221
in 10 J.	2,935,950	697505	3,633.450	3,405,960
jährlich	293.600	69,750	363,350	340,600
	Also mehr Gewinn als Verlust			22,750
			Fl.	363,350

einheimischen Fürsten verwickelt wurde. Zwar hatte Mossel zu seiner Zeit die Ausgaben nur auf 232,000 Gulden, die Gewinne dagegen auf 250,000 Gulden berechnet, so daß die Kompagnie damahls noch einen reinen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe von 18,000 Gulden genoß, allein im Jahre 1779 betrugen dagegen sämmtliche Ausgaben 489,645 Gulden, und sämmtliche Einkünfte nur 414,977 Gulden, also 74,668 Gulden weniger als die Ausgaben, ohne die Kosten für die Schiffe zu rechnen, welche die Waaren von Batavia nach der malabarischen Küste führten.

17) Coromandel.

Gleich nachtheilig für die Kompagnie als die Küste Malabar, waren auch die Besitzungen auf der Küste Coromandel. Auch hier waren es die häufigen Fehden und Plackereien der einheimischen Regenten, und die übermächtige Konkurrenz der Engländer, welche vorzüglich in den letztern Zeiten gewöhnlich ein starkes Defizit hervorbrachten *w*). Nach Mossels Berechnung sollten die jährlichen Einkünfte 520,000 Gulden, die Ausgaben dagegen nur 260,000 Gulden betragen; allein in der Mitte des

w) Wenn die Mauern von Negapatnam von Silber wären, äußerte einst ein Guvernör, so würden sie dennoch so viel nicht werth sein, als die Kompagnie schon an sie gewandt habe. Huysers p. 83.

des Jahrs 1779 wurden die Bücher der Kompagnie über Coromandel, mit einer Einnahme von 427,131 Gulden, gegen eine Ausgabe von 452,133 Gulden, also mit einem Defizit von 25,002 Gulden, geschlossen x).

18) Bengalen.

Aus denselben Gründen, die Malabar und Coromandel für die Kompagnie mehr nachtheilig als vortheilhaft werden ließen, waren auch die Komptoirs in Bengalen wenig gewinnbringend, und

x) Huysers p. 87. Eine verschiedene Berechnung der Einkünfte und Ausgaben findet sich im Staat der generaale nederlandsche Ooſt - Indiſche Compagnie D. 1. p. 231.

Jahr	Gewinne	Einkünfte	Beide zus.	Ausgaben
$177\frac{0}{1}$	773,900	85,728	859,623	883,003
$177\frac{1}{2}$	765,959	82,809	848,768	608,557
$177\frac{2}{3}$	678,411	102,542	780,953	676,989
$177\frac{3}{4}$	551,369	89,030	640,399	875,848
$177\frac{4}{5}$	568,709	89,538	658,247	551,518
$177\frac{5}{6}$	571,355	71,413	642,768	620,405
$177\frac{6}{7}$	430,719	66,833	497,552	612,259
$177\frac{7}{8}$	563,766	50,020	613,785	717,947
$177\frac{8}{9}$	421,025	40,468	461,493	500,360
$17\frac{79}{80}$	Das Buchjahr ward wegen der Eroberung von Negapatnam nicht geschlossen.			
in 9 J.	5,325,213	678,376	6,003,589	6,046,920
jährlich	591,700	75,500	667,200	66,720
Mehr Ausgaben als Einnahmen			4,800	
			Fl. 667,200	

und erforderten beinah jährlich einen Zuschuß aus der Kasse der Kompagnie, wovon der schlechten Direktion, zum Theil, gleichfalls die Schuld gegeben ward *y*). Im Jahre 1779 wurden, im August, die Bücher mit einem Gewinne von 385,159 Gulden geschlossen, wogegen die Ausgaben nur 265,517 Gulden betrugen. Mossel hatte die erstern 133,000 Gulden geringer, die zweiten 36,983 Gulden höher berechnet *z*), aber freilich gaben auch nicht alle Jahresrechnungen ein gleich günstiges Resultat.

19) Ma-

y) Huysers p. 77.

z) Huysers l. c. Eine abweichende Berechnung findet sich in dem Staat der generaale nederlandsche Oostindische Compagnie D. 1. p. 249.

Jahr	Gewinne	Einkünfte	Beide zus.	Ausgaben
177$\frac{0}{1}$	132,772	6,020	138,292	397,029
177$\frac{1}{2}$	360,788	1,195	361,983	501,720
177$\frac{2}{3}$	233,024	1,607	234,631	375,407
177$\frac{3}{4}$	205,309	2,323	207,632	550,820
177$\frac{4}{5}$	235,800	6,685	242,485	283,215
177$\frac{5}{6}$	305,967	3,279	309,246	356,930
177$\frac{6}{7}$	408,177	7,468	487,645	329,028
177$\frac{7}{8}$	321.084	3,227	324,311	268,238
177$\frac{8}{9}$	389,174	3,869	393,043	310,477
17$\frac{79}{80}$	176,500	3,800	180,300	306,903
in 10 J.	2,840,095	39,473	2,879,568	3,679,767
jährlich	284,000	3,947	288,000	368,000
Mehr Lasten als Gewinne und Einkommen				80,000
				Fl. 368,000

19) Malakka.

Besser befand sich die Kompagnie, wenigstens in neueren Zeiten, in Rücksicht auf Malakka, von welchem die Einkünfte die jährlichen Ausgaben, die hauptsächlich durch den Unterhalt einer Besatzung, von wenigstens 300 Mann, selbst in Friedenszeiten, verursacht wurden, beständig überstiegen. Im Jahre 1779 betrugen alle Ausgaben 113,235 Gulden, die Einkünfte und Gewinne, vornehmlich der Ertrag der Zölle, machten dagegen zusammen eine Summe von 162,520 Gulden, also einen Ueberschuß von beinah 50,000 Gulden aus. Kein so vortheilhaftes Resultat fand Mossel, als er die Ausgaben zu seiner Zeit auf 102,000 Gulden, und die Einkünfte dagegen nur auf 89,000 Gulden berechnete a).

20) Japan.

Die Faktorei, die die holländische Kompagnie in Japan unterhielt, gab in der Regel einen Ueberschuß, der im Jahr 1779, wo sich die Einkünfte überhaupt auf 106,802 Gulden beliefen, ungefähr 10,000 Gulden betrug. Die verhältnißmäßig sehr beträchtlichen Ausgaben, — sie stiegen in dem angeführten Jahre bis zu der Summe von 96,356 Gulden, wurden hauptsächlich durch die Reisen verursacht, welche der holländische Resident, bis

a) Huysers p. 68.

bis auf die neusten Zeiten, jährlich an den Hof nach Jeddo machen mußte. Der Gewinn, der auf die in Japan von den Holländern verkauften Waaren gemacht wurde, war zwar sehr sicher, dagegen aber erlitten die nach Japan segelnden Schiffe, auf dem unsichern Meere, in jenen Gegenden häufigen Verlust *b*).

21) Vorgebürge der guten Hoffnung.

Von Anfang an ward das Vorgebürge der guten Hoffnung, für die Kompagnie, eine sehr kostbare Besitzung, zu deren Unterhaltung, vornehmlich in Kriegszeiten, höchst beträchtliche Summen aufgewandt wurden. Vorzüglich war dieß der Fall in den ersten zwanzig Jahren nach der Errichtung der Kolonie, wo die jährlichen Unterhaltungskosten des Kaps auf eine Million Gulden berechnet wurden *c*); und auch nachmahls waren bedeutende Zuschüsse nöthig. Schon im Jahre 1753 berechnete Mossel die allgemeinen Kosten der Niederlassung, welche hauptsächlich durch die Menge von Kompagniesdienern — an Militär und Zivilpersonen über 900 Mann — verursacht wurden, auf 404,000 Gulden, die gesammten Einkünfte dagegen nur auf 140,000 Gulden *d*), wodurch ein jährliches Defizit von 264,000 Gulden entstand. Allein in den folgen-

b) Huysers p. 61.

c) Batavia D. 3. p. 122. Raynal T. 1. p. 305.

d) Huysers p. 123.

folgenden Jahren ward das Resultat der Einnahme und Ausgabe für die Kompagnie noch weit nachtheiliger. Im Jahre 1779 wurden die Bücher am Kap mit 505,269 Gulden Ausgaben gegen 195,168 Einnahme geschlossen, so daß das Defizit volle 300,000 Gulden betrug *e*).

dd)

e) Huysers p. 124. Ueber die Entstehung und das allmählige Zunehmen des Defizits in Indien, weichen die Angaben von Huysers in einigen Punkten von den oben angeführten Berechnungen, nach den Auszügen des Herrn Prof. Lueder, ab. Nach Huysers belief sich der Ueberschuß der Einnahme in Indien im Jahre 1689 auf 937,361 Gulden 10 Stüber 5 Pfennige; im Jahre 1744 habe die Einnahme noch einen Ueberschuß von 779,056 Gulden über die Ausgabe gegeben. Mossel berechnete ums Jahr 1753 die jährliche Einnahme von allen ostindischen Besitzungen auf 8,791,000 Gulden, die Ausgaben dagegen nur auf 6,517,500 Gulden, woraus sich ein jährlicher Ueberschuß von 2,273,500 Gulden würde ergeben haben, wenn jemahls diese Berechnung in der Würklichkeit bestätigt worden wäre; — Huysers p. 138. — wenigstens fiel im Jahre 1779 das Resultat sehr verschieden aus. In diesem Buchjahre vom 1sten September 1778 bis letzten August 1779 gerechnet, betrugen sämmtliche Ausgaben auf allen ostindischen Komptoirs 6,882,794 Gulden, das Total der Einnahme dagegen nur 5,293,072 Gulden, woraus sich ein Defizit von 1,589,722 Gulden ergibt, welches nebst mehreren andern Ausgaben von dem Ertrage der nach Holland gesandten Returen gedeckt werden mußte. — Huyserr p. 138.

dd) Verzeichniß des Betrags der Ausgaben, Gewinne und Einkünfte auf allen Komptoirs in Ostindien, in dem Zeitraume von 177$\frac{0}{1}$ bis 17$\frac{79}{80}$ *f*).

	Ausgaben	Gew. u. Eink.	Ueberschuß	Defizit
Amboina	262,447	64,077	——	198,370
Banda	206,822	80,935	——	125,887
Ternate	214,014	83,219	——	130,791
Macassar	155,736	76,878	——	78,858
Baniermassing	16,018	3,180	——	12,838
Puntiana v. 1779 — 86	9,782	2,289	——	7,493
Timor	16,812	16,018	——	794
Palembang	60,027	6,586	——	54,041
Japan	143,515	112,860	——	30,655
Malacca	141,925	183,410	41,485	——
Sumatra's Westküste	89,862	78,112	——	11,750
Bengalen	368,000	288,000	——	80,000
Coromandel	667,200	672,000	4,800	——
Ceylon	1,345,761	794,755	——	551,006
Malabar	340,600	363,350	22,750	——
Souratte	139,000	382,200	243,200	——
Kap d. guten Hoffnung	535,420	199,045	——	336,375
Samarang	346,720	419,224	72,480	——
Cheribon	18,935	40,829	21,894	——
Bantam	66,098	8,607	——	57,491
Batavia	2,951,024	1,794,237	——	1,156,787
	8,096,338	5,669,811	406,609	2,156,787
Nach Abz. d. Gew. u. Einkünfte mit	5,669,811	Abgezogen von dem Defizit der Ueberschuß mit		406,606
bleibt mehr an Ausgaben	2,426,527	bleibt Defizit		2,426,527

ee)

f) Staat der generaale nederlandsche Oostindische Compagnie D. 2. p. 20.

ee) Verzeichniß der Ausgaben, Gewinne und Einkünfte von den indischen Komptoirs, in den Jahren 1786 und 1787 g).

1) Im Jahre 1786.

	Ausgaben	Gew. u. Eink.	Defizit	Ueberschuß
Batavia	3,227,898	1,874,146	1,353,752	—
Ceylon	1,532,956	793,750	739,206	—
Coromandel	—		—	—
Malabar	272,617	370,507	—	97,890
Bengalen	218,018	406,452	—	188,434
Souratte	53,276	356,728	—	303,452
Padang	75,692	40,765	34,927	—
Bantam	79,178	66	79,112	—
Palembang	63,499	3,157	60,342	—
Malacca	—	—	—	—
Japan	110,211	115,637	—	5,426
Amboina	235,456	54,198	181,258	—
Banda	184,834	17,855	166,979	—
Ternate	307,118	35,606	271,512	—
Macassar	162,763	66,940	95,823	—
Timor	19,342	11,733	7,609	—
Samarang	356,817	473,370	—	116,553
Cheribon	12,791	31,165	—	18,374
Baniermassing	22,967	—	22,967	—
Kap d. guten Hoffnung	1,586,501	414,447	1,172,054	—
Puntiana	10,668	1,478	9,190	—
	8,532,602	5,068,000	4,194,731	730,129
Abgez. v. den Ausgaben d. Gew. u. Einkünfte mit	5,068,000		730,129	
bleibt Defizit	3,464,602		3,464,602	

g) Staat der generaale Oost-Indische Compagnie D. 1. p. 195—196. Von Coromandel und Malakka waren die Bücher nicht angekommen.

2) Im Jahre 1787 *h*).

	Ausgaben	Gew. u. Eink.	Defizit	Ueberschuß
Batavia	1,814,200	1,961,684	852,516	——
Ceylon	1,677,320	823,262	853,958	——
Coromandel	——	——	——	——
Malabar	342,072	229,820	112,252	——
Bengalen	180,390	327,139	——	146,749
Souratte	——	——	——	——
Padang	——	——	——	——
Bantam	74,020	11,750	62,270	——
Palembang	70,239	4,670	65,569	——
Malakka	——	——	——	——
Japan	190,541	139,353	——	298,121
Amboina	216,430	63,732	152,698	——
Banda	176,523	15,088	161,435	——
Ternate	297,120	38,365	258,755	——
Macassar	284,613	65,613	119,000	——
Timor	24,786	7,728	17,058	——
Samarang	330,407	195,974	——	165,567
Cheribon	14,430	36,764	——	22,334
Banjermassing	52,430	11,841	40,607	——
Kap d. guten Hoffnung	1,798,717	348,379	1,450,338	——
Puntiana	12,068	4,631	7,437	——
	8,375,324	4,585,893	4,585,893	363,462
Abgez. v. den Ausgaben d. Gew. u. Einkünfte mit	4,585,893		364,462	
bleibt Defizit	3,789,431		3,789,431	

ff)

h) Von Coromandel, Suratte, Padang und Malakka waren die Bücher nicht angekommen.

ff) Geschichte der Finanzen der Kompagnie.

In der Geschichte der Finanzen der Kompagnie, müssen, zur Vermeidung aller Verwirrung, nothwendig drei verschiedene Perioden sorgfältig von einander getrennt werden, die erste von 1613 bis 1696 oder die Periode des Flors, die zweite von 1697 bis 1779 die des anfangenden und die dritte von 1780 bis 1795 die des überhand nehmenden Verfalls der Finanzen der Kompagnie.

1) Erste Periode von 1613 bis 1696 i).

Bis zu dem Ende des Jahrs 1696 war der Zustand der Angelegenheiten der Kompagnie sowohl in Ostindien als in Europa so vortheilhaft, als man nur wünschen konnte. Weit entfernt, eines Zuschusses aus dem Mutterlande zu bedürfen, waren vielmehr die Einkünfte in Indien selbst so reichlich, daß sie noch einen Ueberschuß übrig ließen, und die Returen die aus Indien kamen, und die Summen, die aus den Auktionen der Kompagnie gelößt wurden, konnten daher beinah sämmtlich als reiner Gewinn angesehen werden. Allein schon im Jahre 1697 äußerte sich, beim Abschlusse der Rechnungen, eine höchst nachtheilige Verschiedenheit, indem in Indien ein Defizit entstand, welches von der Zeit an, beinah ohne Unterbrechung, immer mehr zunahm, und durch die großen Zuschüsse

i) Nach den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

schüsse aus dem Mutterlande, die zu seiner Dekkung erfordert waren, endlich den Ruin der Kompagnie herbeiführte.

Von 1613 bis 1653 beliefen sich:

1. die Einkünfte von Jakatra auf	8,514,627 Fl.
2. die eroberten Güter auf	5,742,105
3. der Gewinn vom Handel auf	86,983,330
4. die Kleinigkeiten zusammen auf	464,355
also alle Einkünfte auf	101,704,417
dagegen alle Ausgaben auf	76,177,755
Es blieb also ein reiner Ueberschuß von	25,526,662
welcher im Durchschnitte von 40 Jahren, für jedes Jahr beträgt:	600,000

Im Jahre 1663 beliefen sich:

1. die Einkünfte von Jakatra auf	11,334,134
2. die eroberten Güter auf	5,742,105
3. die Gewinne aus dem Handel auf	125,528,268
4. die kleinen Einkünfte zusammen auf	59,278
also alle Einkünfte auf	142,663,776
dagegen alle Ausgaben auf	117,616,961
Es blieb also ein reiner Gewinn von	25,046,815
welcher auf 50 Jahr, seit 1613 vertheilt, im Durchschnitte für jedes Jahr einen Ueberschuß gibt von	500,000

Im Jahre 1673 beliefen sich:

1. die Einkünfte auf	15,445,520 Fl.
2. die eroberten Güter auf	5,553,336
3. die Gewinne aus dem Handel auf	184,445,590
4. die kleinen Einnahmen auf	625,869
also alle Einkünfte auf	206,070,335
dagegen alle Ausgaben auf	161,271,748
Es blieb also ein reiner Gewinn von	44,798,587
welcher auf 60 Jahre vertheilt, für jedes Jahr einen Ueberschuß gibt von beinahe	750,000

Im Jahre 1683 beliefen sich:

1. die Einkünfte auf	19,511,514
2. die eroberten Güter auf	5,661,948
3. der Gewinn vom Handel auf	233,472,117
4. die kleinen Einkünfte auf	605,390
also alle Einnahmen auf	259,250,969
dagegen alle Ausgaben auf	217,282,020
Es blieb also ein reiner Ueberschuß von	46,968,949
welcher auf 70 Jahre vertheilt, für jedes Jahr einen Ueberschuß gibt von beinahe	700,000

Im Jahre 1693 betrugen:

. die Einkünfte von Jacatra	22,451,486
2. die Einkünfte von allen übrigen Besitzungen in Ostindien	4,314,111

3. der

3. der Gewinn vom Handel	286,470,159 Fl.
4. die sonstigen kleinen Einnahmen, worunter die Zölle von den Molukken mit 327,478 Fl., die Zölle von Malakka mit 1050 Fl., die allgemeinen Schiffsfrachten mit 203,450, die Konfiskationen mit 41,002 Gulden, die eroberten Güter mit 5,499,203 Fl., und die Rekening von Staat mit 254,212 Fl. begriffen waren, betrugen zusammen	8,500,356
alle Einkünfte also	322,735,812
dagegen alle Ausgaben	274,416,306
Es bleibt also ein reiner Gewinn von	48,319,506
welcher unter 80 Jahre vertheilt, für jedes Jahr einen Ueberschuß gibt von	600,000

Bis jetzt waren die Einkünfte und Ueberschüsse fortdaurend gewachsen. Vier Jahre später fingen sie dagegen schon an, sich beträchtlich zu vermindern.

Im Jahre 1696 betrugen:

1. die Einkünfte von Jakatra	22,451,486 Fl.
2. die übrigen Einkünfte	8,671,274
3. eroberte Güter	6,182,844
4. Gewinne aus dem Handel	304,893,548
5. Kleinigkeiten	3,841,360

also

also alle Einkünfte	346,040,517 Fl.
dagegen alle Ausgaben	305,833,723
Es blieb also ein reiner Gewinn von	40,206,789

Am Ende dieses Jahrs betrug demnach der reine Ueberschuß an Einkünften schon 8 Millionen weniger, als er vier Jahre zuvor, im Anfange des Jahrs 1693, betragen hatte. Höchst wahrscheinlich wurde diese Verminderung durch den größern Aufwand verursacht, welchen die Kriege, die die Kompagnie damahls in Indien zu führen hatte, verursachten, großen Theils aber auch durch den starken partikulären Handel, der damahls in Indien immer mehr um sich zu greifen anfing. Die Engländer hatten bereits damahls ihren Unterthanen den inländischen Handel gegen gewisse Abgaben abgetreten. Diese konnten selbst auf Java baumwollene Zeuge und Opium verkaufen, wogegen sie Zucker, Arrak und viele andere Produkte eintauschten, welche sie in dem westlichen Indien wiederum absetzten, an den Oertern, wo die Kompagnie denselben Handel trieb, woraus für diese nothwendig ein großer Nachtheil erwuchs. Der Krieg gab zu diesem Handel noch mehr Veranlassung, als schon ohne dieß im Frieden dazu vorhanden gewesen sein würde.

Aus der vorhergehenden Berechnung ergibt sich, daß alle Gewinne, welche während der 83

Jahre

Jahre von 1613 bis 1696 gemacht waren, für jedes Jahr betrugen: 4,169,163 Fl.

alle Ausgaben dagegen	3,681,503
so daß für jedes Jahr ein Gewinn blieb von	484,659

Der Ueberschuß des Gewinns über die Ausgabe bestand theils in den Waaren und guten ausstehenden Schulden, welche beim Schlusse eines jeden Buchjahrs auf den verschiedenen indischen Komptoirs, zur Disposition der hohen Regierung zu Batavia, übrig blieben, theils in dem sukzessiven Mehrbetrage der Returen in Vergleich der Kargasonen *k*). In dieser ersten Periode von 83 Jahren überstieg der Betrag der Returen fortdaurend den der Kargasonen, auch blieben alljährig beträchtliche Restanten übrig; — nur zu bald änderte sich alles in dem nächst folgenden Zeitraume.

Im Jahre 1654 hatte die hohe Regierung von Indien mehr an Returen abgeschickt als an Kargasonen erhalten 9,726,890 Fl.

an Restanten blieb übrig für	15,799,772
also ein Ueberschuß von	25,526,662

Im

k) Kargasonen, — alles was von der Kompagnie aus Europa nach Indien gesandt wurde; Returen, — die Güter welche jährlich aus Indien nach Holland kamen; Restanten, alle die Güter welche auf den indischen Komptoirs vorhanden waren.

Im Jahre 1663 betrugen die Returen mehr als die Kargasonen	11,376,751 Fl.
die Restanten	13,670,064
der ganze Ueberschuß	25,046,815
Im Jahre 1674 war der Mehrbetrag der Returen	21,529,350
der Restanten	23,269,237
der sämmtliche Gewinn	44,798,587
Im Jahre 1683 betrugen die Returen mehr als die Kargasonen	24,656,095
die Restanten	22,312,854
der ganze Ueberschuß	46,968,949
Im Jahre 1693 mehr Returen als Kargasonen	23,134,619
Restanten	25,184,887
Ueberschuß	48,319,506
Dagegen übertrafen im Jahre 1696 die Returen die Kargasonen nur um	13,642,390
die Restanten blieben	26,564,399
Der ganze Ueberschuß war	40,206,789

2) Zweite Periode von 1697 bis 1779 *l*).

Nach dem Jahre 1693 gerieth, wie schon bemerkt worden, der bisher blühende Zustand der indischen Finanzen allmählig in Verfall, indem die Verminderung der Einnahme in vier Jahren schon 8 Mil-

m) Nach den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

8 Millionen betrug; die Verwirrung stieg von nun an mit jedem Jahre.

Im Jahre 1697, seit 1613, dem 84sten oder dem ersten Jahre der zweiten Periode beliefen sich:

1. die allgemeinen Einkünfte von 84 Jahren auf	9,967,416 Fl.
2. die Einkünfte von Jakatra auf	22,451,486
3. die eroberten Güter auf	6,182,909
4. die kleinen Einnahmen auf	3,896,151
5. Der Gewinn aus dem Handel auf	309,326,303
also alle Gewinne auf	351,824,265
alle Ausgaben auf	313,127,708
Ueberschuß an Gewinn	38,696,527
Im Jahre 1703 betrug der Ueberschuß nur	31,674,645
Im Jahre 1713	16,805,598
Im Jahre 1723 betrugen sämmtliche Gewinne	517,856,343
sämmtliche Ausgaben	513,017,418
Ueberschuß nur	4,838,925
Dem zufolge kommen von 1613 bis 1623 auf 110 Jahr, auf jedes Jahr im Durchschnitte, an Gewinn	4,707,785
an Ausgaben	4,663,795
Indien hatte im Jahre 1723 schon mehr an Kargasonen empfangen, als an Returen wiedergegeben	30,706,530
die Restanten betrugen	35,543,455

Im

Im Jahre 1724 betrug der Ueberschuß an Gewinn nur noch	1,037,777 Fl.
oder zusammen in 111 Jahren:	
Gewinne	535,620,764
Verluste	522,582,986
im Durchschnitte, auf jedes Jahr:	
Gewinn	4,717,304
Verlust	4,707,955
Ueberschuß an Gewinn	9,349

Im Jahre 1730 entstand ein Defizit von 7,737,610 Fl., d. h. um so viel beliefen sich bis dahin sämmtliche Ausgaben höher in 117 Jahren, in Verhältniß zu dem in demselben Zeitraume genossenen Ueberschuß.

Sämmtl. Ausg. betrugen damahls	742,394,391 Fl.
jährlich	4,892,259
sämmtliche Gewinne	564,656,781
jährlich	4,826,126
Der jährliche Verlust also	66,133

Im Jahre 1779 betrugen diese Rückstände zusam̃. eine Summe von	84,985,428
Die Ausgaben von 166 Jahren betrugen in diesem Jahre	774,120,981
und sämmtliche Gewinne	689,135,553
Defizit =	84,985,428

Im Jahre 178½ beliefen sich sämmtliche Rückstände auf	93,000,000

Bis zum Jahre 1697 beliefen sich die Ausgaben auf	313,127,738 Fl.
bis zum Jahre 1696 nur auf	305,833,723
also die Ausgaben für 1697 allein auf	7,294,015

In den Jahren 1696 und 1697 war in den Einkünften von Jakatra keine Veränderung vorgegangen, wohl aber in den allgemeinen Einkünften, d. h. denen von allen übrigen Besitzungen.

Diese beliefen sich im letzten Jahre auf	9,967,416 Fl.
im Jahre 1696 nur auf	8,671,274
also für 1697 allein	1,296,142
Die besonderen Gewinne vom Handel beliefen sich bis zum Jahre 1697 auf	309,326,303
im Jahre 1696 nur auf	304,893,548
also für 1697 allein auf	4,432,755
die übrigen kleinen Gewinne auf	55,856
Die gesammte Einnahme für 1697 von	5,784,757
abgezogen von den Ausgaben	7,294,015
bleibt für 1697 ein Defizit von	1,509,262
Im Jahre 1703 belief sich das Defizit von 7 Jahren auf	8,532,144
auf jedes Jahr berechnet auf	1,216,877
Im Jahre 1713 belief sich das Defizit von 17 Jahren auf	23,401,191
oder für jedes Jahr auf	1,376,540

Im

Im Jahre 1723 überstiegen die Ausgaben die Einnahme schon um	35,367,864 Fl.
Im Jahre 1724 allein um	3,801,148
Alle diese Summen von 1697 bis 1724, beide Jahre mit eingeschlossen, zusammengenommen, und über 28 Jahre vertheilt, geben für jedes Jahr ein Defizit von ungefähr	1,400,000
Im Jahre 1733 ward das Defizit gestiegen auf	54,577,825
welche Summe für jedes Jahr in 37 Jahren ein Defizit gibt von	1,474,800
Im Jahre 1743 betrug die Summe der Defizits	81,482,207
also auf 47 Jahre für jedes Jahr	1,733,664
Im Jahre 1753 hatte sich dagegen die Masse der Defizits verringert, sie belief sich nur auf	81,035,807

Es ward diese Verminderung theils durch die Veränderung in der Berechnung der Münze, theils durch allerhand Scheingewinnste verursacht, wodurch man den Indischen Büchern, vorzüglich in dieser Zeit, überhaupt aber schon von 1730 bis 1769 ein günstigeres Ansehn zu geben suchte. Allein nichts desto

weniger belief sich schon im Jahre	
1763 die Summe aller Defizits auf	93,954,742 Fl.
im Jahre 1773 auf	111,129,861
also im Durchschnitte von 77 Jahren für jedes Jahr auf	1,443,245
und im Jahre 1779 selbst bis auf	125,192,217
also in 83 Jahren für jedes Jahr auf	1,508,340

Außer diesem sich klar ergebenden Verluste, waren noch mehrere andere Geldsummen in der Direktion von Indien verschmolzen, welche man gleichfalls von dem Gewinne, der zufolge der Rechnungsbücher auf dem Handel, von Hafen zu Hafen, in Indien gemacht worden war, absondern muß. Dahin gehören ein Mahl die sogenannten Scheingewinne, welche in dem Vortheile auf das holländische und indische Geld, auf die Kosten- und Interessen-Rechnung, auf die in Indien bezahlten Besoldungen, auf die höher angerechneten Preise der Spezereien und in dem Gewinne von den auf Holland gezogenen Anweisungen bestanden, welche Posten zusammen in 50 Jahren, wohl an 40 Millionen betragen haben mögen; dahin gehörten ferner die Einkünfte von den verschiedenen Besitzungen, — welche gleichfalls von dem Gewinne auf dem Handel abgezogen werden müssen, — die sich aber in diesem Zeitraume sehr vermehrt hatten. Im Jahre 1697, dem ersten Jahre dieser Periode, beliefen sich diese Einkünfte nur auf 1,296,142 Fl.

und

und im Jahre 1779 dagegen auf 2,360,311 Fl. die leztere Summe nach schwerem Gelde den Dukaten zu 66 Stüber, die erste dagegen in leichtem Gelde den Dukaten zu 78 bis 80 Stüber gerechnet *m*).

Bis zum Jahre 1779 beliefen sich alle Einnahmen auf	659 Mill.
Bis zum Jahre 1696 der Gewinn des Handels, ohne die Einkünfte von den Besitzungen, auf	315 —
also betrugen alle Einnahmen in diesem Zeitraume	374 —
Die Einkünfte von d. Besitzungen betrugen	116 —
die mit dem Handel gemachten Gewinne also nur	258 —
welche verglichen mit der Summe der Handelsgewinne, im ersten Zeitraume von	315 —
für den zweiten Zeitraum ein Defizit geben, von	57 —

woge-

m) Die Einkünfte betrugen:

im Jahre	Fl.	
1692	875,884	
1693	959,697	
1694	933,638	
1695	1,247,591	
1696	1,175,934	gesammelt von 16 Komptoirs
1697	1,296,142	gesammelt von 16 Komptoirs
1698	1,184,170	gesammelt von 16 Komptoirs
1701	1,271,409	
1702	1,213,239	

wogegen die Einkünfte von den Besitzungen in dieser zweiten Periode 85 Mill.
mehr als in der ersten betragen hatten.

Die Ausgaben waren in gleichem Maaße in dem zweiten Zeitraume erstaunlich gestiegen. Am Ende des ersten beliefen sie sich zusammen auf 306 Mill.
am Ende des zweiten dagegen auf 774 ——
betrugen also für die zweite Periode allein 468 ——

Bis zu Ende des Jahrs 1696, dem letzten in der ersten glücklichen Periode, hatte die Kompagnie in Indien noch gar keine Schulden. Seit 1697 ward schon eine Schuld von 500,000 Gulden aufgeführt, indem die hohe Regierung zu Batavia, um dem durch die seit 1693 vermehrten Ausgaben entstandenen Geldmangel abzuhelfen, Kapitale in Indien selbst aufzunehmen gezwungen war. Im Jahre 1698 waren die Schulden gestiegen auf 910,589 Gulden; im Jahre 1703 auf ungefähr 2,500,000 Gulden; im Jahre 1713 auf 5,300,000 Gulden; im Jahre 1723 auf 7,800,000 Gulden; im Jahre 1733 auf 10,800,000 Gulden und im Jahre 1743 auf 13,200,000 Gulden. Seit der Zeit ward die Schuldenlast in Indien selbst nicht sehr vermehrt. Da die Kapitalien, welche in Indien aufgeliehen wurden, oft ein, ja zwei Mahl so viel an Interessen kosteten, als in Europa *n*), so sandten die Direktoren der Kompagnie

n) Raynal T. 1. p. 391.

nie mehr baares Geld nach Indien und erlaubten gleichfalls von dort mehr Anweisungen auf Holland zu geben, als dieß bisher der Fall gewesen war. Diese Maaßregeln, um den verderblichen Anleihen in Ostindien zu steuern, halfen auch so viel, daß die Schuld in Indien, nach den Büchern von 1779, sich nicht höher belief, als auf 13,745,912 Gulden.

Um diese vermehrten Ausgaben zu decken, sah sich die Kompagnie, vornehmlich seit dem Jahre 1746, gezwungen, auf Antizipationen Anleihen zu machen. Anfänglich wurden dieselben so gemacht, daß die Kompagnie den Kaufleuten erlaubte, in der Bank Kapitalien an sie abschreiben zu lassen, wogegen sie ihnen Interessen bezahlte, und die geliehenen Kapitalien alsdann gegen dasjenige, was diese Kaufleute in den Auktionen der Kompagnie kauften, berechnete, woher auch der Name der Antizipationen entstand. Nachmahls, als das Geldbedürfniß beinah ununterbrochen fortdauerte, gab die Kompagnie für die von Kaufleuten aufgeliehenen Summen, sogenannte Antizipationsbillets oder Rezepisses, welche auf sechs Monathe zu 3 Prozent jährlicher Zinsen gestellt waren, und wobei sich Gläubiger und Schuldner das Recht vorbehielten, das Kapital, noch vor Ablauf der 6 Monathe, aufzukündigen oder zurückzuzahlen, nur mußte dieß dem andern Theile, 6 Wochen vor

dem

Verfallstage, angezeigt werden. Bis zu dem amerikanischen Kriege genossen diese Rezepisses eines so unbezweifelten Kredits, daß sie beständig den englischen Banknoten im Werthe gleich geachtet wurden. Die Schulden, welche die Kompagnie nach und nach auf diese Art machte, betrugen, kurz vor dem Kriege, ungefähr 18 Millionen, jedoch beim Abschluß der Rechnungen, am 31sten Mai 1781, nur noch 12 Millionen Gulden.

So erscheint also beim Schlusse dieser zweiten Periode der Zwischenhandel in Ostindien schon sehr nachtheilig für die Kompagnie. Die Territorial und übrigen Einkünfte hatten sich dagegen, wie schon bemerkt worden, während dieser Zeit ansehnlich vermehrt; sie hatten, von 1697 an, einen Ueberschuß von 85 Millionen Gulden gegeben. Allein in dieser Periode, hauptsächlich seit dem Jahre 1725, hatte die Kompagnie nicht nur diese 85 Millionen, sondern auch den ganzen bis zu Ende des Jahrs 1696 genossenen Ueberschuß von 40 Millionen, also zusammen ein Kapital von 125 Millionen verwandt, um den nachtheiligen Zwischenhandel in Indien im Gange zu erhalten, und dabei dennoch 18 Millionen Schulden in Europa gemacht. Es floß diese nachtheilige Veränderung hauptsächlich aus dem immer mehr um sich greifenden partikulären Handel, und aus der schlechten Administration der Sachen der Kompagnie in

Holland

Holland selbst. In den ersten 25 Jahren des 18ten Jahrhunderts, war wegen der ansehnlichen Returen, die jährlich aus Indien nach Holland kamen, das Uebel weniger fühlbar, sobald sich aber diese vermindertrn, mußte es sich bald in seiner ganzen furchtbaren Größe zeigen.

5) Dritte Periode vom Jahre 1779 bis zum Jahre 1795 o).

In Holland bestand das Vermögen der Kompagnie, seit dem Jahre 1725, nur in Kredit. Da sie immer ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllte, so konnte sie so viel Millionen auf Rezepisses geliehen erhalten, als sie wünschte, und allein durch dieses Mittel gelang es ihr, sich in Holland fortdaurend die zur Unterhaltung ihres ausgedehnten Handels nöthigen Kapitale zu verschaffen. Mit dem Ertrage ihres Kredits warb sie Truppen, baute Schiffe, kaufte die Güter und selbst die Gold und Silberbarren, welche sie nöthig hatte, um sowohl in Indien als in Holland ihren Handel im Gange zu erhalten. Kurz vor dem Ausbruche des nordamerikanischen Krieges, betrugen die auf Rezepisses gemachten Schulden, im Ganzen, ungefähr nur 18 Millionen Gulden, von denen die Kammer von Amsterdam 7,565,900 und 5,300,000 Gulden, zusammen also 12,865,900 Gulden,

o) Nach den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

Gulden, die von Zeeland nur 65,000 und die übrigen Kammern zusammen 5,850,500 Gulden schuldig waren. Es brauchte also auch selbst im schlimmsten Falle, die Kompagnie nur für die Summe von 18 Millionen zu sorgen, welche ihr binnen 6 Monathen aufgekündigt werden konnten.

Wohl mag es jedoch mehr als zweifelhaft scheinen, ob es überhaupt möglich gewesen sei, zu einer Zeit, wo keine beträchtlichen Einkünfte zu erwarten waren, um so ansehnliche Ausgaben zu decken, den Kredit der Kompagnie aufrecht zu halten. Zwar befanden sich damahls in den Magazinen der Kompagnie an unverkauften Gütern, 3,753,538 Pfund Gewürznägelein, 1,244,474 Pfund Muskatnüsse, 331,803 Pfund Muskatblüthen und 402,516 Pfund Zimmet, welche nebst mehreren andern Waaren für viele Millionen an Werth betrugen, und die auf Rezepisses gemachte Schuld völlig würden haben decken können, auch hatte bisher die Kammer von Amsterdam nie Mangel an baarem Gelde gehabt, allein sobald sich die Nachricht von dem Kriege verbreitete, würkte dennoch die Furcht vor dem zu erwartenden Unglück und Verluste aller Art so stark auf diejenigen, welche auf Rezepisses Gelder dargeliehen hatten, daß dadurch die Direktoren der Kompagnie in große Verlegenheit geriethen. In dieser Noth wandte sich die präsidirende Kammer, im Jahre

1781,

1781, mit dem Gesuche an die Generalstaaten, aus suveräner Macht das Aufkündigen und Bezahlen der auf Rezepisses geliehenen Gelder zu hemmen, welches ihr auch sogleich zugestanden wurde *p*).

Durch diese harte unbillige Maaßregel befreite sich die Kompagnie zwar für den Augenblick von der Zudringlichkeit ihrer holländischen Gläubiger, allein da sie für die plötzlich gestiegenen Bedürfnisse, sowohl ihrer Marine als Indiens zu sorgen hatte, so ließ sich leicht voraussehen, daß sie bald wieder in die Nothwendigkeit kommen werde, Geld auf Kredit aufzunehmen. Das bewilligte Moratorium hatte aber, indem es dem Kredite der Kompagnie einen tödtlichen Stoß beibrachte, die bisherige Art auf Rezepisses Schulden zu machen, größtentheils unbrauchbar gemacht, und man ergriff also Mittel anderer Art, welche aber gleichfalls nicht zureichend befunden wurden. Der Krieg schadete unendlich, und ohne Frankreichs Beistand würde die Kompagnie schon damahls zu Grunde gegangen sein, da sie sich beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem höchst mangelhaften Vertheidigungszustande befand.

Vor dem Kriege bestand die Seemacht der Kompagnie, sowohl in Indien als in Holland, aus 70 Schiffen von 150 Fuß, 64 Schiffen von

140

p) Nieuwe nederlandsche Jaerboeken 1781. p. 451.

140 Fuß Länge, 17 Schiffen von kleinerer europäischer Bauart und 120 Barken, Schaluppen und kleineren Fahrzeugen. Im Jahre 1771 unterhielt sie auf ihren sämmtlichen Besitzungen, vollkommen 20,000 Mann, sowohl an Zivilbedienten, als Soldaten und Seeleuten, ungerechnet die hin und zurücksegelnden indischen Flotten, auf welchen sich im Durchschnitte jährlich gleichfalls zwischen 9 und 10,000 Menschen befanden. Diese Mannschaft aber war während des Krieges nicht hinreichend, und beim Ausbruche desselben noch nicht ein Mahl vollzählig. Nach einem angenommenen Plane sollte das europäische Militär in Indien 13,500 Mann stark sein, allein beim Anfange des Krieges belief sich dasselbe mit Inbegriff der Franzosen, die in holländischen Diensten auf Ceylon und am Kap sich befanden, nicht höher als 9,000 Mann. Allerdings mag es auffallend erscheinen, daß die Besitzungen der Kompagnie, der es doch bisher noch nie an Gelde gefehlt hatte, dennoch beim Ausbruche der Feindseligkeiten nicht Mannschaft genug zu ihrer Vertheidigung hatten, allein in demselben Grade als nach dem Jahre 1771 die Besorgniß wegen eines bevorstehenden Krieges sich vermehrte, nahm auch der Mangel an Mannschaft fortwährend zu. Es war dieß zum Theil eine natürliche Folge, sowohl der häufigern Kriege, als auch der vermehrten Zahl der stehenden Truppen bei den

euro-

europäischen Mächten, in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, vorzüglich aber auch von der immer zunehmenden Lebhaftigkeit und Ausbreitung des Handels *q*). Dazu kam noch, daß in den letztern Zeiten sehr viele Fremde, welche durch große Armuth aus dem Herzen von Deutschland herbeigelockt waren, in die Dienste der Kompagnie traten, von denen aber ein großer Theil bald nachher starb, zumahl da man alles annehmen mußte, was man nur irgend bekommen konnte. Dieß war zugleich der hauptsächlichste Grund — und nicht allein wenigstens die Nachlässigkeit der Direktoren der Kompagnie, — warum trotz der in den letzten Zeiten vor dem Kriege ungleich zahlreichern Versendungen von Mannschaft nach Ostindien, als vorher, dennoch beim Ausbruche desselben daran ein so großer Mangel war. — Von dem Jahre 1700 bis 1719 waren nur 105,972 Mann, von 174$\frac{7}{8}$ bis 176$\frac{6}{7}$ dagegen 162,598 Mann nach Ostindien geschickt. —

So

q) Seit 1760 sandte Europa zur Unterhaltung der ost- und westindischen Kolonien, jährlich wenigstens 100,000 Menschen, mit Einschluß der Weiber und Kinder, ab. Die holländische ostindische Kompagnie schickte allein jährlich 8 bis 9,000 Mann nach Ostindien, von denen etwa 2,200 höchstens 2,300 zurückkamen — aus den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

So war während des Krieges nicht nur keine hinlängliche Macht zu Wasser und zu Lande vorhanden, um die Kolonien vor der drohenden Gefahr zu beschützen, sondern es kam dazu auch noch der nachtheilige Umstand, daß ungleich weniger Schiffe, als vorher, aus Holland abgehen und dahin zurückkommen konnten. Durch den Verlust der Besitzungen der Kompagnie in Ostindien, welche sich während des Krieges den Engländern ergaben, entstand sowohl in Indien als in Holland ein allgemeiner Stillstand des Handels und dennoch gingen die Ausgaben nach wie vor, fort. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse mußten anfangs auf neutralen, nachmahls auf holländischen Schiffen für theure Fracht und hohe Assekuranzprämien nach Ostindien geschickt werden; ja zu Batavia war man sogar gezwungen, unter andern Pfeffer und Kaffee, Artikel, welche die Kompagnie mit besonderem Vortheile in Europa zu verkaufen pflegte, nur um Geld zu bekommen, an Fremde, die mit ihren Schiffen dorthin gekommen waren, zu verkaufen. Sämmtliche Kammern der Kompagnie hatten mehr als ein Mahl kaum Geld genug vorräthig, um die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten, so daß sich endlich die Generalstaaten und die Staaten von Holland genöthigt sahen, der Kompagnie von Zeit zu Zeit Geld und Kredit zu bewilligen, um ihren gänzlichen Verderben vorzu-

beugen.

beugen. So gab die Provinz Holland durch eine Resolution vom 26sten März 1781, die Abgabe des 100sten und 200sten Pfennigs von den Aktien der Kompagnie auf, wodurch dieser eine Einnahme von 127,000 Gulden zuwuchs. Darauf erhielt die Kompagnie, gleichfalls durch eine Resolution der Staaten von Holland, vom 30sten Mai 1781, eine Anleihe von 1,200,000 Gulden, um davon, während 30 Jahren, jährlich 6 Prozent an Interessen und Kapital wiederabzutragen, worauf sie jedoch im Jahre 1785 noch nichts abbezahlt hatte. Noch in demselben Jahre ward durch die Generalstaaten für die Kompagnie, statt der Konvoien, durch eine Resolution vom 30sten Oktober 1781, eine Subsidie von 2,294,400 Gulden eröffnet, wozu Holland am 4ten Dezember desselben Jahrs seine Beistimmung gab, und 1,337,856 Gulden 6 Stüber bezahlte, die übrigen Provinzen jedoch gar keinen Beitrag gaben.

Zwei Jahr nachher wurden von Holland auf Antrag der Generalstaaten von 1,200,000 Gulden, unter dem 23sten Julius 1783, 699,712 Gulden 10 Stüber, von den übrigen Provinzen aber wiederum nichts bezahlt. Auf eine durch Holland unter dem 5ten Dezember 1783 bewilligte Anleihe von 8 Millionen Gulden, erhielt die Kompagnie 4 Millionen von der Provinz und die 4 übrigen von den Generalstaaten, unter Garantie

von

von Holland. Auf diesen letztern Posten wurden jedoch von der Kompagnie, im April 1784, 500,000 Gulden zurückbezahlt. Endlich ward noch durch eine Resolution von Holland, vom 10ten September 1784, der Kompagnie eine Million Gulden bewilligt, worauf sie aber nur 370,000 Gulden würklich empfing; auch ertheilten die Staaten der Kompagnie die Erlaubniß, unter ihrer Garantie 2 Millionen Gulden aufzuleihen, welches aber im Jahre 1785 nur bis zum Belaufe von 987,000 Gulden geschehen war.

In Betreff des Kredits, den die Staaten der Kompagnie gleichfalls zu verschaffen genöthigt waren, gaben die Staaten von Holland und Westfriesland der Kompagnie eine Garantie für 27 Millionen Gulden. Die in Obligationen unter Garantie der Staaten verwandelten Rezepissen, beliefen sich im Jahre 1785 auf etwa 22 Millionen, und da auch 4 Millionen an alten Obligationen auf diese Weise unter die Garantie des Staats kamen, so war derselbe der einzige Gläubiger der Kompagnie geworden.

Während der Unterhandlungen mit England, noch vor dem Abschlusse der Friedenspräliminarien, welche am 2ten September 1783 unterzeichnet wurden, machte die Kompagnie zu verschiedenen Mahlen, sowohl wegen der harten Friedensbedingungen, als auch wegen ihrer unaufhaltbar wach-

senden

senden Geldnoth, dem Staate Vorstellungen, unter welchen die vom 12ten Februar und vom Junius 1783, und vom Mai 1784, die wichtigsten sind, wodurch sie die Generalstaaten ersuchte, zur Fortsetzung ihres Handels, sie in verschiedenen Terminen mit einem Kapitale von 20 Millionen Gulden zu unterstützen.

Im Dezember 1780 war die Kompagnie schuldig:

1. auf Rezepissen		18,781,400 Fl.
2. auf alte Obligationen vom vorigen Jahrhunderte, und zwar in Banko	3,807,989:18:8	7,546,099:18:8
in Kassa	3,738,113	
zusammen		26,327,499:18:8

Im Mai 1785 war die Kompagnie schuldig:

1. an Rezepissen	4,282,200 Fl.
2. an alten übrigen Obligationen	546,099:8:8
3. an aufgeliehenen Geldern unter Bürgschaft der Generalstaaten	987,000
4. an Rezepissen, welche in Obligationen verwandelt waren, wofür die Staaten von Holland und Westfriesland die Bürgschaft übernommen hatten	22,288,056
5. an die Staaten von Holland für zu verschiedenen Mahlen gemachte Vorschüsse	10,729,712:10

6. an verschiedenen Kapitalien unter Garantie der Staaten von Holland und Westfriesland, zum Theil zur Tilgung der alten Obligationen	15,280,000 Fl.
7. an die Staaten von Zeeland	1,212,100
zusammen	55,335,162:8:8

Also betrug die unmittelbare Schuld der Kompagnie an die Staaten von Holland und Westfriesland	10,729,712:10
dieselben hatten Bürgschaft geleistet für	22,288,050
und für	15,280,000
zusam.	48,297,762:10
An die Staaten von Zeeland war die Kompagnie schuldig	1,212,100
Die Generalstaaten hatten garantirt	987,000
zusam.	50,496,862

Am letzten Mai 1790 war der Betrag aller Subsidien und Gelder, welche unter Garantie der Staaten von Holland und der Generalstaaten, durch verschiedene Negoziationen bei den holländischen Kammern seit dem ersten Mai 1780 eingekommen waren, folgender r):

1781

r) Staat der generaale nederlandsche Oostindische Compagnie D. 1. p. 29.

1781 im Mai. Subsidie der Staaten von Holland, um sie in 33 Jahren zu restituiren	1,200,000 Fl.
1782 u. folg. Durch Verwandlung von Rezepissen über antizipirte Kapitalien in Obligationen unter Garantie der Staaten v. Holland	7,560,850
1781 Dezbr. Die Quote der Provinz Holland, durch die Generalstaaten den 30sten Oktb. zu einer Subsidie für die Kompagnie erbeten, statt der Konvoien	1,337,850 : 6
1783 Jul. Die Quote von Holland von einer von den Generalstaaten erbetenen Subsidie v. 1,200,000 Gulden, als Subsidie für die Kompagnie	699,712
1783 Okt. Darlehn v. Holland, um aus den zuerst eingekommenen Geldern von den Verkäufen in den holländischen Kammern wiederbezahlt zu werden	600,000
1783 Dez. Von d. Generalkomptoir der Union, unter Garantie der Staaten von Holland	4,000,000
1783 Dez. Aus einer Negoziation von 8 Millionen, unter Garantie der Staaten von Holland	4,953,000

1785. Aus einer Lotterie von 1785, unter Garantie der Staaten von Holl., mit ein. jährl. Abbezahlung	7,000,000 Fl.
1786. Aus einer Lotterie von 1786, gleichfalls unter Garantie der Staaten von Holland	10,000,000
1788 1sten Aug. Aus einer Wechselnegoziation, vermöge einer Resolution der Staaten von Holland, vom 1sten Aug. 1788	5,000,000
1788 bis 1790. Eine Subsidie, zufolge einer Resolution der Staaten von Holland, vom 11ten Aug. 1788 von 23,625,000 Guld., davon war am letzten Mai 1790 noch zu gute 437,000 Fl.	
	23,188,000

Der Betrag der Abgabe des 100sten und 200sten Pfennigs auf die Aktien, von den Staaten von Holland an die holländischen Kammern seit 1784 abgetreten 856,172 : 16

Aus einer Negoziation unter Garantie der Generalstaaten 1,312,000 Fl.

zusam̃. 67,707,585 Fl. 12 St.

Dagegen waren die Ausgaben der holländ. Kammern in diesem Zeitraume gewesen:

1. Restituirte Gelder an die Provinz Holland	1,800,000
2. Interessen	375,000
zusam̃.	2,175,000

Re-

Defizit bei den Kammern:

Amsterdam	31,085,060 : 12
Zeeland	6,770,896 : 6 : 8
Delft	3,850,410 : 7
Rotterdam	2,389,050 : 10 : 8
Hoorn	2,745,008 : 8
Enkhuizen	2,868,757 : 11
	49,709,183 : 15 : 0

Verhandelte Güter bei den verschiedenen
vom 1sten Junius 1785 bis 31sten M

Amsterdam	6,945,544 : 12
Zeeland	3,706,932 : 3 : 8
Delft	1,210,691 : 9
Rotterdam	1,090,553 : 1
Hoorn	2,457,450 : 12
Enkhuizen	2,307,855 : 3 : 8
	17,719,027 : 1

	Obligationen auf andere	Unverkau
Amsterdam	1400 Fl.	1,22
Zeeland	—	22
Delft	—	25
Rotterdam	—	
Hoorn	—	33
Enkhuizen	—	39
	1400 Fl.	Fl. 2,44

	Schulden der ganzen Kompagnie	Dito unter Garantie der Generalstaaten	Obligati holl. Kan der Reg Millione Garanti ten von
Amsterdam	1,857,915	493,500	3,302,
Zeeland	928,957 : 10	496,750	—
Delft	232,239 : 7 : 8	61,687 : 16	412,
Rotterdam	232,239 : 7 : 8	61,687 : 16	412,
Hoorn	232,239 : 7 : 8	61,687 : 16	412,
Enkhuizen	232,239 : 7 : 8	61,687 : 16	412,7
	3,715,830 Fl.	1,237,000 Fl.	4,953,

Defizit bei den Kamme ompagnie, g

Amsterdam	44,762,803
Zeeland	11,182,647
Delft	5,308,176
Rotterdam	4,021,906
Hoorn	4,568,623
Enkhuizen	5,075,416
	Fl. 74,919,573 :

Verhandelte Güter bei den v
vom 31sten Mai 1788 bis

Amsterdam	7,705,456	erdam
Zeeland	2,491,278	nd
Delft	1,210,001	
Rotterdam	1,824,088	erdam
Hoorn	713,183	n
Enkhuizen	502,308	uizen
	Fl. 14,446,316	

rüstungen bei

	Obligationen auf a	Banko und Kaſſ
Amsterdam	1400	1,331,701: 2
Zeeland	—	1,221,317: 9
Delft	—	357,342: 10
Rotterdam	—	430,461: 14
Hoorn	—	226,380: 9
Enkhuizen	—	227,739: 7
	Fl. 1400	l. 3,694,942: 13

	Schulden der ganzen Kompagnie	Dito unter Garantie der Generalstaaten	unter Garantie der Staaten Holland	Anth
Amsterdam	1,820,647:11	531,000	,725	1,8
Zeeland	910,323:15	515,500	,712:10	5,4
Delft	227,580:18:8	66,375	,428: 2:8	4
Rotterdam	227,580:18:8	66,375	,428: 2:8	-
Hoorn	227,580:18:8	66,375	,378: 2:8	
Enkhuizen	227,580:18:8	66,375	,878: 2:8	5
	Fl. 3,641,295	1,312,000	,550	8,6

mpagnie, ge

Defizit bei den Kamm

Amsterdam	48,672,591
Zeeland	12,170,231 :
Delft	5,790,073 :
Rotterdam	4,853,027 :
Hoorn	4,386,051 :
Enkhuizen	5,065,762 :
	Fl. 80,937,737 :

Verhandelte Güter bei den
vom 31sten Mai 1789 bis ůstungen bei d

Amsterdam	7,169,44	rdam
Zeeland	4,712,59	nd
Delft	640,61	
Rotterdam	617,04	rdam
Hoorn	600,20	n
Enkhuizen	981,14	uizen
	Fl. 14,721,0	

	Obligationen auf a	anko und Kassa
Amsterdam	1400	05,775: 2:8
Zeeland	——	57,459: 7
Delft	——	46,170: 8:8
Rotterdam	——	05,924: 5:8
Hoorn	——	41,209:16
Enkhuizen	——	45,032: 8:8
	Fl. 1400	01,571: 8

	Schulden der ganzen Kompagnie	Dito unter rantie der G ralstaate	posito zur von jeder mmer	Antizi
Amsterdam	1,804,572:11	531,000	,285:15	1,81
Zeeland	902,286: 5	515,000	,857:10	68
Delft	225,571:11	66,375	,500	46
Rotterdam	225,571:11	66,375	,100	—
Hoorn	225,571:11	66,375	,050	28
Enkhuizen	225,571:11	66,375	,550	57
	Fl. 3,609,145	1,312,000	,343: 5	3,82

3. Restit. Gelder a. die Generalstaat.		4,000,000 Fl.
4. Für Bezahl. der Wechsel auf die Staaten v. Holland gezogen, zufolge d. Resolut. vom 1sten Aug.		4,698,000
5. Nach Indien versandte Gelder, vom 1sten Jun. 1781 bis zum letzten Mai 1790, durch die Kammer von	Amsterdam	23,867,486 : 13 : 8
	Delft	1,711,771 : 11
	Rotterdam	1,828,567 : 12 : 8
	Hoorn	2,723,822 : — : 8
	Enkhuizen	1,720,784 : 11
		31,852,432 : 8 : 8
6. Wechsel aus Indien gezogen bei der Kammer von	Amsterdam	18,686,236 : 9 : 8
	Delft	2,141,902 : 12
	Rotterdam	2,098,159 : 1 : 8
	Hoorn	2,229,303 : 4
	Enkhuizen	2,195,114 : 19
	zusam.	27,350,716 : 6
	Total aller Ausgaben	70,076,148 : 14 : 8

Der Ueberschuß der Ausgaben über die angegebene Einnahme, nebst andern wichtigen Ausgaben verschiedener Art, welche in dieser Periode durch die holländischen Kammern geleistet werden mußten, ward aus ihrem Antheile an den gehaltenen Auktionen bestritten.

Der Zustand aller Kammern der ostindischen Kompagnie, erhellet aus folgenden Generaletats s):

*) General-

s) Staat der generaale Oostindische Compagnie D. 1. p. 97.

Es darf das jährlich wachsende Defizit um so weniger auffallen, wenn man bedenkt, daß allein in dem Zeitraume von 5 Jahren von 1786 bis 1790 die Ausgaben die Einnahme um 43,674,810:2 überstiegen hatten *t*). Der Betrag der Auktionen war

im Jahre 1786	Fl.	17,719,027 : 1
1787		18,903,295 : 9:8
1788		17,415,860:16:8
1789		14,446,316 : 4:8
1790		14,721,050: 0:8
zusammen		83,208,549:12

Dagegen betrugen die Ausgaben bei sämmtl. Kammern mit Inbegriff der Ausrüstungen, Löhnungen, Abgaben, bezahlten Wechsel, und Courtage

im Jahre 1786	Fl.	23,279,369: 1:8
1787		33,532,514: 4:0
1788		20,717,167: 5:8
1789		23,351,543:13:8
1790		26,004,765: 8:8
zusammen		126,885,359:14

also 43,674,810:2 mehr als die Einnahme, welches im Durchschnitte auf diese 5 Jahr allein ein jährliches Defizit gibt von 8,734,962 Gulden. Wenige Jahre nachher hatte sich die Schuldenlast noch beträchtlich vermehrt. Nach dem Generaletat aller Kammern, welcher am 31sten Mai 1794 abgeschlossen wurde, war das aktive und passive Vermögen der Kompagnie folgendes *u*):

Aktiv

t) Staat der generaale nederlandsche Oostindische Compagnie D. 1. p. 97.

u) Nieuwe nederlandsche Jaerboeken 1795. n. 112. p. 6455.

Aktiv Bestand der Kompagnie:

	Obligationen auf andere	Unverkaufte Güter	Vorrath zur nächsten Ausrüstung	Ausstehende Schulden	In Banko und Kassa	Zusammen
Amsterdam	1400	2,839,756 : 9	1,023 371 : 5	2 650,972 : 6	559,603 : 0 : 8	7,075,103 : 1 : 8
Zeeland	——	1,333,970 : 19 : 9	387,906 : 7	645,220 : 6 : 8	882,329 : 10	3,249,427 : 3
Delft	——	769,249 : 14 : 8	152,584 : 2	200,713 : 10	118,780 : 5 : 8	1,241,527 : 12
Rotterdam	——	259,814 : 9	111,822 : 16	179,871 : 17	88,122 : 2	639,631 : 4
Hoorn	——	1,051,389 : 5	157,643 : 1 : 8	275,305 : 16	39,879 : 16	1,524,217 : 18 : 8
Enkhuizen	——	1,061,901 : 17	101,349 : 18	362,672 : 12 : 8	32,201 : 9	1,558,125 : 16 : 8
	Fl. 1400	7,316,082 : 14	1,934,677 : 9 : 8	4,314,756 : 9	1,720,916 : 3	15,287,832 : 15 : 8

Passiv Bestand der Kompagnie:

	Schulden d. Kompagnie unt. d. verschied. Kammern vertheilt, nach ein. Resolut. d. Generalstaaten v. 14ten Mai 1790	Kreditoren	Verschiedene Verpfändungen	Bürgschaften	Restanten von Abgaben	Unbezahlte Wechsel und Assignationen	Zusammen
Amsterdam	58,575,491 : 13	2,259,056 : 9 : 8	1,843,600	9,000	77,588 : 16	2,291,002 : 18 : 8	65,058,739 : 17
Zeeland	29,287,745 : 16	31,728 : 3 : 8	514,800 : 16 : 8	50,000	25,019 : 18	1,503,291 : 10 : 8	31,412,586 : 0 : 8
Delft	7,321,936 : 9	242,667 : 11	———	——	9,884 : 8	343,140 : 3	7,917,628 : 11
Rotterdam	7,321,936 : 9	79,864 : 3	———	——	1,999 : 10	361,472 : 13	7,765,272 : 15
Hoorn	7,321,936 : 9	58 834 : 9	———	25,000	4,381 : 9	254,351 : 3	7,664 703 : 10
Enkhuizen	7,321,936 : 9	35,241 : 9 : 8	———	25,000	25 771 : 2 : 8	326,400 : 8 : 8	7,734,349 : 9 : 8
	Fl. 117,150,983 : 5	2,707,392 : 5 : 8	2,358,400 : 16 : 8	109,000	144,844 : 19 : 8	5,082,658 : 16 : 8	127,553,280 : 3

Per saldo Defizit bei allen Kammern: Fl. 112,265,447 : 7 : 8.

g) Von

g) Von den Ursachen des Verfalls der Kompagnie.

Nach dieser kurzen Darstellung des schnellen Anwachses der Schuldenlast der Kompagnie, unter welcher sie endlich in unsern Tagen, im Jahre 1795 erlag, muß sich natürlich die Frage aufdrängen: wie ging es zu, daß die Kompagnie von ihrem einst so blühenden Zustande so tief herabsinken, daß sie so unaufhaltbar ihrem Untergange entgegeneilen konnte, ohne daß die zu ihrer Rettung angewandten Mittel ihren schmähligen Fall auch nicht ein Mahl bedeutend aufzuschieben vermochten? Diese Frage ist es, deren Beantwortung jetzt versucht werden muß, desto sorgfältiger, je mehr dieser höchst wichtige Gegenstand bisher noch im Dunkeln blieb. Freilich kann auch hier bei der Mangelhaftigkeit der Angaben oft wenig mehr als Bruchstücke geliefert werden; aber auch diese so zusammengefügt zu haben, daß dadurch wenigstens die Hauptpunkte in ihr wahres Licht gestellt werden, möchte nicht ganz überflüssig sein. — Die Ursachen, welche den Verfall der holländischen ostindischen Kompagnie herbeiführten, waren von verschiedener Art; sie flossen zum Theil aus der Organisation der Kompagnie selbst, zum Theil aus äußern zufälligen Umständen, und eben so erschien der durch sie bewürkte Schaden mehr oder weniger verderblich in verschiedenen Zeiten.

1) In-

1) Innere Gründe des Verfalls.

Die innern Gründe des Verfalls der Kompagnie, wohin hauptsächlich die in dem Wesen einer ausschließlichen Handelsgesellschaft selbst liegenden Mängel gerechnet werden müssen, die zu weitläuftige Direktion in Europa, welche alle Verbesserungen und durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Veränderungen, so gut als gänzlich ummöglich machte, — die übergroße Zahl der Beamten in Indien, und ihre vielfachen Betrügereien, — befördert durch den häufigen Wechsel der Generalguvernöre und durch die zu große Abhängigkeit der Beamten der Kompagnie von diesen, — woraus alsdann nothwendig endlich ein allgemeines Sittenverderbniß, und ein gänzliches Verschwinden der alten republikanischen Einfalt hervorging; — alle diese Keime des Verfalls entwickelten sich großen Theils nur allmählig, reiften langsam und anfangs wenig beachtet, daher aber auch desto verderblicher und unheilbarer. Eben deshalb ist es aber auch nur selten möglich, den Zeitpunkt genau anzugeben, wann dieser oder jener Mißbrauch zuerst entstand, diese oder jene heilsame Ordnung zuerst vernachlässigt wurde. Man verbarg das Uebel so lange als möglich; erst dann, wann seine schädlichen Würkungen auf die allgemeinen Angelegenheiten zu stark in die Augen fielen, um länger verheimlicht werden zu können,

brachte

brachte man es zur Sprache, aber selten erschien es in seiner wahren Gestalt. So wohl in Indien die Beamten, als in Europa die Direktoren der Kompagnie, die einzigen, welche bei dem großen Geheimnisse, womit alle Angelegenheiten der Kompagnie behandelt wurden, den wahren Zustand der Sachen kennen konnten, wurden ja mehr als alle andere durch ihr eigenes Interesse bewogen, ihn zu verheimlichen, und die Gebrechen woran das gemeine Wesen litt, möglichst zu verkleinern.

Unstreitig lag ein Hauptgrund des Verfalls der holländischen ostindischen Kompagnie in dem Wesen einer jeden ausschließlichen Handelsgesellschaft. Alles was gegen Kompagnien im Allgemeinen gesagt werden kann, alle die Uebel, die ihrer Natur nach von ihnen unzertrennlich sind, und bis jetzt den Ruin einer jeden solchen Handelsgesellschaft — der höchstens, wie die Erfahrung lehrt, durch außerordentliche Umstände aufgehalten, nie gänzlich entfernt werden kann — alle jene allgemeinen Ursachen des Verfalls fanden auch im vollem Maaße bei der holländisch ostindischen Kompagnie statt. Wohl scheint es daher mehr unsere Bewunderung zu verdienen, daß dieselbe troz jener Gebrechen so lange blühte, als daß sie endlich gleichfalls zu Grunde ging! Daß dieß nicht früher der Fall war, davon lag der Grund in dem Karakter der Nation, in dem Karakter

rakter der Männer, welche in den früheren Zeiten in Europa sowohl als in Indien an der Spitze ihrer Angelegenheiten standen und durch ihre gewaltige Persönlichkeit ersetzten, was dem schwachen Körper, dem sie dienten, an Kraft gebrach. Erst als solche Männer fehlten, und die holländisch ostindische Kompagnie besaß deren mehr und länger als irgend eine andere unter ähnlichen Umständen, erst dann zeigten sich alle Mängel einer großen Handelsgesellschaft und gesellt zu den Gebrechen, welche der holländisch ostindischen Kompagnie eigen waren, beschleunigten sie ihren unvermeidlichen Fall.

Unter diesen Gebrechen verdient die fehlerhafte Verwaltung der Kompagnie in Europa eine ausgezeichnete Stelle. Die Direktion selbst war viel zu weitläuftig, als daß man hätte hoffen dürfen, es würden die Angelegenheiten mit der nöthigen Schnelligkeit und Pünktlichkeit behandelt werden, und die vielen bei ihr angestellten Beamten, machten ihre Unterhaltung sehr kostbar; dazu fehlte außerdem ein stehendes Kollegium zur Besorgung der allgemeinen laufenden Geschäfte; — nur drei Mahl jährlich kamen die Siebzehner zusammen — und wie war es wohl zu erwarten, daß diese, zumahl in den letztern Zeiten, wo sich der Zustand der Kompagnie oft so plötzlich und so gänzlich veränderte, die Angelegenheiten mit Konsequenz und

Gründ-

Gründlichkeit hätten besorgen können. Natürlich wurden diese Mängel in den früheren Zeiten weniger gefühlt, so lange noch die Geschäfte einfacher und der Handel der Kompagnie wenig ausgebreitet war, und also auch vielleicht eine mangelhafte Direktion zureichen mochte; desto mehr aber äußerten sie nachmahls bei der großen Ausdehnung, welche der Handel erhielt, und bei der größern Mannigfaltigkeit und Verwickelung der Geschäfte, die davon eine Folge war, ihre schädlichen Würkungen. Ein sehr nachtheiliger Einfluß wird auch der im Jahre 1647 bei Erneuerung der Oktroi der Kompagnie getroffenen Einrichtung zugeschrieben, den Direktoren eine feste Besoldung zuzulegen *v*). Seit der Zeit kam die Leitung der Angelegenheiten in ganz andere Hände als vorher. In früheren Zeiten waren die Aemter der Direktoren größtentheils Ehrenposten, welche nur diejenigen bekleideten, die das allgemeine Vertrauen zu ihrer ausgezeichneten Geschicklichkeit dazu rief, oder die wegen des größern Antheils, den sie an dem Kapitale der Kompagnie hatten, ganz vorzüglich bei dem Gange ihrer Angelegenheiten interessirt waren. Dieß mußte beinah nothwendig anders werden, als der Posten eines Direktors nicht nur Ansehn, sondern auch große pekuniäre Vortheile gewährte, als folglich das Gedränge zu diesen

v) Auszüge des Herrn Prof. Lueder.

diesen Aemtern größer ward und Verbindungen und sonstige Künste, — vorzüglich seitdem dem Erbstatthalter als Generaldirektor, die Ernennung neuer Direktoren größtentheils allein überlassen blieb, — oft Männer an die Spitze der Angelegenheiten brachten, die den Geschäften keineswegs gewachsen waren. So geschah es in der Folge, daß die Posten der Direktoren in einigen mächtigen Familien so gut als erblich wurden, welche nur bemüht, sich politischen Einfluß zu verschaffen, die Angelegenheiten der Kompagnie dem ersten Advokaten überließen, der dadurch der Sache nach der einzige Direktor derselben wurde *w*). Vorzüglich in den letztern Jahren werden die Klagen über die fehlerhafte Verwaltung der Kompagnie in Europa häufiger und die Unkunde der Direktoren, die Kostbarkeit und Weitläuftigkeit der Form der Direktion und der Mangel an Einheit, verursacht durch den einer beständigen allgemeinen obersten Behörde, bitter gerügt *x*). Mag auch immer-

w) Raynal T. 1. p. 389. 390.

x) Rapport der hollandsche Staats Commissie vom 15ten Mai 1793, 11ten Oktober 1794, und 6ten Junius und 12ten September 1795: wie auch: Provisionneele Representanten van het volk van Holland Decret tot vernietiging van het tegenwordig bewind der Oostindische Compagnie vom 15ten September 1795. — Cf. Nieuwe nederlandsche Jaerboeken 1795. n. 197. p. 5588. Hogendorp an mehreren Stellen.

immerhin der Partheigeist großen Antheil an diesen Beschuldigungen gehabt haben, zum Theil wenigstens sind sie zu sehr in der Organisation der Kompagnie selbst begründet, als daß sie für gänzlich erdichtet gehalten werden dürften.

Noch ungleich fehlerhafter als in Europa, war die Verwaltung der Kompagnie in Indien, wo jeder Mangel in der Form desto nachtheiliger würken mußte, je größer dort die Gewalt einiger wenigen war, je weniger diese, durch Kontrolle beschränkt, keine persönliche Verantwortlichkeit zu fürchten hatten. In Europa konnte bei der Direktion der ostindischen Kompagnie doch höchstens nur unentschuldbare Nachlässigkeit und Unwissenheit ihr Spiel treiben; der offenbar böse Wille mußte die Augen der Nation scheuen. Was hinderte aber die obersten Beamten der Kompagnie in Indien sich ungescheut jeden Mißbrauch zu erlauben, da die Korrespondenz mit Europa nur durch ihre Hände ging, und sie sich im schlimmsten Falle nur gegen die Direktoren zu verantworten hatten, welche schon durch die ein Mahl angenommene Maxime, alles sorgfältig zu verheimlichen, was irgend ein nachtheiliges Licht auf den Zustand der Kompagnie hätte werfen können, verhindert wurden, die in Indien begangenen Mißbräuche streng und öffentlich zu untersuchen, — die außerdem als Verwandte und Freunde auf mannigfaltige Art mit

den indischen Beamten in Verbindung standen. Die ganze Gewalt der indischen Regierung der Kompagnie konzentrirte sich höchstens in zwei Personen, dem Generalguvernör und — wenn dieser ein schwacher Mann war, — dem Generaldirektor des Handels; von diesen hingen alle andere Beamte der Kompagnie unbedingt ab. Der dem Generalguvernör zugegebene Rath von Indien hatte nie den Einfluß, den er seiner Bestimmung nach haben sollte. Zwar sollte Stimmenmehrheit allein in ihm entscheiden, allein es ist eine oft gehörte und allgemein wiederholte Klage, daß die große Macht der Generalguvernöre, die mehr als ein Mahl Räthe von Indien ihrer Posten entsetzten, oft, ohne sie um ihre Meinung zu fragen, in den wichtigsten Angelegenheiten eigenmächtig verfuhren, und in der Regel durch die Direktoren selbst in ihren übertriebenen Anmaßungen geschützt wurden, diese Stimmenfreiheit zur leeren Formalität gemacht, und alle Beamte der Kompagnie in Indien in eine solche Abhängigkeit von ihnen gesetzt habe, daß jedem der das Unglück gehabt hatte, sich die Ungnade des Generalguvernörs zuzuziehen, nichts weiter übrig blieb, als entweder nach Europa zurückzukehren, oder sich unerträglichen Verfolgungen bloß zu stellen. Freilich mochte man wohl die beinah unumschränkte Gewalt des Generalguvernörs mit der Nothwendigkeit entschuldigen, daß

bei

bei der großen Entfernung vom Mutterlande und bei der Nähe so vieler Feinde, Kraft und Einheit in der Administration vor allem erforderlich sei, die aber nur auf diesem Wege erreicht werden könne. Allein auf der andern Seite war dadurch das Schicksal aller holländischen Besitzungen in Ostindien in die Hand eines einzigen Mannes gelegt, und vielleicht war durch seine verkehrten Maaßregeln schon ein unersetzlicher Verlust erlitten, ehe ein Mahl die Nachricht der drohenden Gefahr nach Europa kam.

Mochte es aber auch immerhin nothwendig sein, dem Generalguvernör eine sehr ausgedehnte Macht zu geben, so war es doch gewiß ein nie zu entschuldigendes Verfahren, daß ihm auch auf die Verwaltung der Justiz und auf den Rechtsspruch selbst ein so überwiegender Einfluß gestattet wurde. Selbst nach 1710 als der Justizrath zu Batavia für unabhängig von der Regierung erklärt worden war, maßte sich dennoch der Generalguvernör mehr als ein Mahl das Recht an, die Mitglieder welche nicht nach seinem Willen sprechen wollten, abzusetzen, nach Holland zurückzuschicken, ja wohl selbst den ganzen Rath aufzuheben und einen neuen aus Bedienten der Kompagnie bestehend, einzusetzen, von dessen Willfährigkeit er gewiß war, oder sie durch unordentliche Bezahlung und durch Verfolgungen aller Art von der gewissenhaften Er-

füllung

füllung ihrer Pflichten abzuhalten *y*). Schon der einzige Umstand, daß der Präsident des Justizraths gewöhnlich selbst ein Mitglied des Raths von Indien war, mußte diesem letztern einen großen Einfluß auf die Beschlüsse des Gerichtshofs verschaffen. Die Abhängigkeit, worin die übrigen Gerichte zu Batavia von der hohen Regierung standen, war wo möglich noch drückender, da sie sämmtlich großentheils aus Bedienten der Kompagnie bestanden und ein Mitglied der Regierung in ihnen gleichfalls den Vorsitz führte *z*).

Eine gleich unumschränkte Gewalt, wie sie der Generalguvernör zu Batavia besaß, übten die Guvernöre und Direktoren in den verschiedenen Besitzungen der Kompagnie; nicht nur die Verwaltung sondern auch die Justiz war gleichfalls allein in ihrer Hand. Die ihnen zugesellten Räthe dienten mehr zum Prunk, als zur gemeinschaftlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und die Gerechtigkeitspflege war hier noch elender, da sie beinah ausschließlich von abhängigen Bedienten der Kompagnie, gewöhnlich von den Mitgliedern des politischen Raths, verwaltet wurde. Auch bei der größten Freiheit wäre wohl von einem solchen Gerichtshofe, bestehend aus Männern, welche größ-

tentheils

y) Hogendorp p. 26. Batavia D. 2. p. 37.
z) Hogendorp l. c.

tentheils der Gesetze vollkommen unkundig waren, keine gerechte Justizverwaltung zu erwarten gewesen, um wie viel weniger, da ihnen die Launen des Befehlshabers beinah zur einzigen Richtschnur dienten. Zwar waren schon früh den meisten Guvernementsgerichtshöfen unabhängige Fiskale beigefügt, allein der eigene Vortheil rieth auch diesen, von den Mißbräuchen, die unter ihren Augen vorgingen, keine Kenntniß zu nehmen. Es mußte aber diese Willkühr der obersten Befehlshaber in den entfernteren Besitzungen um so drückender werden, je größer dort die Leichtigkeit war, die begangenen Gewaltthätigkeiten zu verheimlichen, da der Befehlshaber nicht wie doch noch zuweilen der Generalguvernör zu Batavia zu befürchten brauchte, daß von seinem Verfahren Nachricht nach Europa gelange. Ward auch vielleicht ein Mahl ein Kommissär von Batavia aus zur Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche und Willkührlichkeiten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, nach den entferntern Besitzungen abgeschickt, so war doch nicht leicht eine daurende Verbesserung zu erwarten. Höchstens ward nur das Personale von dem Kommissär verändert, die Verwaltung blieb dieselbe und der Nachfolger trat gewöhnlich gänzlich in die Fußstapfen seines Vorgängers *a*).

Glaubte

a) Valentyn D. 5. Beschryvinge der Kust van Coromandel p. 69.

Glaubte aber die Direktion der Kompagnie in Europa, daß beinah unumschränkte Gewalt ihrer obersten Beamten in Indien zur Erhaltung der Einheit und der Konsequenz in der Verwaltung jener fernen Besitzungen nothwendig sei, so war dagegen der häufige Wechsel der Generalguvernöre eine desto verderblichere Maaßregel, wodurch die Erreichung jenes Zwecks selbst am sichersten verhindert ward. Seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts war dieser Wechsel vorzüglich häufig. So regierten von 1704 bis 1741, in einem Zeitraume von 38 Jahren, eilf Generalguvernöre im holländischen Indien. Da die Besetzung der mehrsten Befehlshaberposten von dem Generalguvernör abhing und jeder seine Freunde und Klienten zu befördern suchte, so mußte daraus nothwendig sehr häufig ein Wechsel in dem administrativen Personale und eben so oft eine Veränderung in dem ganzen Systeme der Verwaltung entstehen. Dazu kam noch der in Indien sehr zu berücksichtigende Umstand, daß die Beamten, welche schon längere Zeit gedient hatten, der Kompagnie ungleich weniger gefährlich waren, als neue, die sich erst zu bereichern suchten, wobei die Kompagnie ihre Betrügereien aller Art in vollem Maaße erfuhr *b*).

Ein

b) Valent. l. c.

Ein anderer nicht zu übersehender Grund der wachsenden Finanzverlegenheiten und somit des Verfalls der Angelegenheiten der Kompagnie in Indien, war die übergroße Anzahl von Bedienten, welche sie in ihren verschiedenen Besitzungen unterhielt. Die Reichthümer, die im Anfange aus Indien nach Holland flossen, hatten bald die Folge, daß Indien allgemein als die große Fundgrube von Schätzen und Reichthümern angesehen wurde. Alles was in Europa kein Unterkommen finden konnte, Wüstlinge, die ihr Vermögen durchgebracht hatten, andere die das Beispiel von so manchen, die arm nach Indien gegangen und mit Schätzen beladen daraus zurückgekehrt waren, reizte, alles drängte sich zum Dienste der Kompagnie, und suchte sich durch Protektion, durch Verwandtschaften und Bestechungen, Eintritt in denselben zu verschaffen. So strömten Schaaren von Bedienten aller Art nach Indien, um sich dort eine Versorgung zu suchen; die Posten und Aemter wurden vermehrt, zum großen Nachtheile des Dienstes und auf Kosten der Einfachheit in der Verwaltung; neue Komptoirs und Faktoreien angelegt; die Niederlassungen über die Maaßen ausgedehnt und nachmahls erhalten, selbst als es das Interesse der Kompagnie erfordert hätte, manche Handelszweige, die durch die veränderten Zeitumstände nachtheilig geworden waren, aufzugeben

und sich auf einige wenige vortheilhafte zu beschränken. Blieb ja doch freilich auch ein nachtheiliger Handel für die Bedienten der Kompagnie immerhin vortheilhaft! Daher die große Anzahl der Räthe auf den verschiedenen Komptoirs und Direktorien, wo doch nur kaufmännische Geschäfte zu besorgen waren *c*), und die Menge überflüssiger Schreiber und Handlungsdiener, welche beinah allenthalben um mehr als die Hälfte zu zahlreich waren *d*). Auch die Verachtung, worin die Freibürger durchgehends in den Besitzungen der Kompagnie lebten, trug nicht wenig zur unverhältnißmäßigen Vermehrung der Kompagniesdienerschaft in Indien bei *e*).

Aus dieser übergroßen Anzahl der Beamten folgte beinah nothwendig, daß ihre Besoldungen nur sehr spärlich sein konnten. Aus einer übel verstandenen Oekonomie war dieß nicht nur bei den geringeren Bedienten, sondern auch selbst bei den höchsten Beamten der Fall und schon im Anfange

c) Imhof consid. T. XII. §. 8. p. 33. En effet on ne voit pas, à quoi servent tant de comptoirs en forme de directions, où l'on tient une demi-douzaine de conseillers comme s'il s'agissoit d'y traiter d'affaires d'état, tandis qu'il n'y est seulement question que de commerce.

d) Imhof consid. T. XII.

e) Imhof l. c. T. XV. §. 5. p. 38.

fange des 18ten Jahrhunderts war es eine allgemeine Klage, daß die Bedienten der Kompagnie unmöglich von ihrer rechtmäßigen Einnahme leben konnten *f*). Allerdings mochten wohl in den ersten Zeiten der Kompagnie, so lange noch die alte Einfalt der Sitten, die alte republikanische Gleichheit auch in Indien herrschte, als die Mitglieder des hohen Raths von Indien nur bei den Versammlungen in schönern Kleidern erschienen, in ihrem Privatleben aber kaum von dem gemeinen Seemanne zu unterscheiden waren *g*), die Gehalte der Beamten in Indien hinreichend gewesen sein. Als aber die Niederlassungen der Kompagnie zu einem ausgebreiteten Reiche anwuchsen, als die Beamten, die anfangs Soldaten oder Kaufleute gewesen, anfingen die Landesherrn zu machen, als es schon seit dem Jahre 1650 Sitte ward, die Posten der Kompagnie in Indien als Mittel der Bereicherung zu betrachten *h*), da fing man auch an, den rechtmäßigen Ertrag eines jeden Amtes nur als einen Nebenvortheil bei demselben zu betrachten, und die unrechtmäßigen Erwerbsquellen als die wahren Mittel sich Reichthümer zu verschaffen anzusehen. Wie konnte sich auch freilich

f) Valentyn D. 5. Beschryvinge der Kust van Coromandel p. 176. Raynal T. 1. p. 387.

g) Raynal T. 1. p. 388.

h) Raynal l. c.

freilich wohl in späteren Zeiten ein Generalguvernör mit einem Gehalte von etwa 12,500 Gulden begnügen, da wenigstens 3,000 Reichsthaler jährlichen Einkommens erfordert wurden, um nur anständig zu Batavia leben zu können *i*). Vergeblich wurde die Kompagnie auf dieß Uebel aufmerksam gemacht *k*), es erfolgte gar keine oder doch keine hinlängliche Veränderung; auch hielt es schwer einem Mißbrauche zu steuern, der ein Mahl zur Gewohnheit geworden war, und zu dem der unverhältnißmäßig steigende Luxus immer mehr anreizte. So entstanden jene Betrügereien aller Art, wodurch die Beamten der Kompagnie ihr selbst am meisten schadeten, vor allen jener berüchtigte partikuläre Handel.

Gleich anfangs hatte die Kompagnie die Maxime angenommen, die zur Erhaltung ihres Monopols nothwendig schien, ihren Beamten jede Art von Handel aufs strengste zu verbieten, und die Uebertreter dieses Verboths waren mit den härtesten Strafen bedroht. Allein wie sehr dennoch der Konterbandhandel der Bedienten der Kompagnie bald um sich gegriffen haben müssen, scheint aus den wiederholten Verordnungen und Artikelbriefen, welche hauptsächlich gegen den partikulären Handel gerichtet sind, deutlich genug hervorzugehen.

i) Batavia D. 3. p. 2.

k) Imhof consid. p. 1.

zugehen. So erwähnt schon desselben der Artikelbrief von 1658 *l*), bald darauf der vom 3ten September 1672 *m*) und zuletzt der vom 4ten September 1742 *n*). Den Fiskalen wird darin ausdrücklich befohlen, dahin zu sehen, daß diesem verderblichen Handel gesteuert werde. Dennoch aber nahm schon früh das Unwesen Ueberhand und wuchs fortdauernd zum großen Schaden der Kompagnie. So ward vorzüglich von den Bedienten der Kompagnie in Bengalen der partikuläre Handel ganz offenbar getrieben, und der Fiskal handelte nur nach dem Willen des Direktörs, der den partikulären Handel beinah ausschließlich in Händen hatte und dadurch große Reichthümer erwarb, ihn aber den übrigen Bedienten nur gegen eine verhältnißmäßige Abgabe vom Gewinne gestattete. Selbst Unterkaufleute und Buchhalter in Bengalen hatten nicht selten Schiffe von 2 bis 300 Last in See, die unter dänischer oder irgend einer andern fremden Flagge, für ihre Rechnung den Handel betrieben. Als in der Folge um diesen gar zu offenbaren Mißbräuchen zu steuern, vom Direktör unabhängige Fiskale

l) Tit. 6. §. 52 folgd. Groot Placaet Boek D. 2. p. 1292. 1293.

m) Tit. 6. §. 52 folgd. Groot Placaet Boek D. 3. p. 1317. 1318.

n) Tit. 6. §. 62. Groot Placaet Boek D. 7. p. 1549.

kale nach Bengalen geschickt wurden, so ward dadurch nur die Art wie der partikuläre Handel bisher betrieben worden, nicht aber dieser verbotene Handel selbst gestört. Der Gewinn den bisher der Direktör beinah allein gezogen hatte, ward nun unter den Direktör, den Fiskal und den zweiten Beamten des Komptoirs getheilt, und wie ansehnlich derselbe gewesen sein müsse, zeigte das Beispiel des Fiskals van der Straaten, der drei bis vier Jahre dieß Amt verwaltet hatte und bei seinem Tode, im Jahre 1709, ein Vermögen von nicht weniger als 300,000 Thaler hinterließ *o*). Wohl kannte die Regierung von Batavia diese Mißbräuche, sah ihnen aber nach, da auch sie nur zu gut wußte, daß kein Beamter der Kompagnie von seiner rechtmäßigen Besoldung allein anständig leben könne *p*). Die vornehmsten Konterbandartikel bestanden in Bengalen in Opium und Gewürzen, mit welchen die sogenannte kleine Kompagnie zu Batavia handelte *q*). Kamen die Schiffe aus Bengalen nach Batavia zurück, so sandte ihnen die kleine Kompagnie einige javanische Fahrzeuge

o) Valentyn l. c. p. 176. 177. de Graaf voyages p. 306—309.

p) Valent. l. c. p. 176.

q) Kleene Maatschappy bestehend aus ungefähr 6 großen Opiumhändlern zu Batavia. Valentyn l. c. p. 177.

zeuge entgegen, welche die Konterbandwaaren an Bord nahmen und sie auf einer der benachbarten kleinen Inseln so lange niederlegten, bis sie mit Sicherheit nach Batavia gebracht werden konnten, noch häufiger aber verstand sie sich mit den oberen Beamten der Kompagnie, gab ihnen gewisse Prozente ab, und führte dagegen alle verbotenen Waaren frei und öffentlich nach Batavia ein *r*). Auf gleiche Weise ward dieser partikuläre Handel in den übrigen Komptoirs der Kompagnie betrieben, nirgends aber so offenbar und in solcher Ausdehnung als in Japan. Zwar ward von der japanischen Regierung der Konterbandhandel streng verhindert, aber auch ihre Wachsamkeit wußte man nicht selten zu täuschen. Es war selbst ein allgemein bekannter Umstand, daß der verbotene Handel, welchen die Beamten der Kompagnie in Japan für ihre Rechnung trieben, ungleich wichtiger war, als der Handel der Kompagnie selbst *s*).

Sehr

r) de Graaf voyages p. 309.

s) de Graaf p. 306. Batavia D. 3. p. 106. 107. Im Jahre 1683 äußerte Kanfeis, der die aus Japan zurückkehrenden Schiffe befehligt hatte, gegen den Generaldirektör Speelmann, daß die Bedienten der Kompagnie in dem Jahre vortheilhaftere Geschäfte gemacht hätten, als die Kompagnie selbst. Schweig Schwätzer, war die Antwort, wer frägt dich nach dem japanischen Handel. Als die partikulären Güter aus den Schiffen

Sehr oft waren die nach Japan segelnden Schiffe so sehr mit Privatgütern beladen, daß sie nur äußerst wenig Waaren der Kompagnie an Bord nehmen konnten, und nicht selten wegen ihrer zu starken Ladung bei dem geringsten Sturme zu Grunde gingen *t*).

Aehnliche Betrügereien fielen an den übrigen Oertern vor. Zu Batavia selbst, unter den Augen der hohen Regierung, ward die gröbste Verschwendung mit dem Eigenthume der Kompagnie und ungestraft partikulärer Handel getrieben *u*). Nicht besser ging es bei den Lieferungen zur Verproviantirung der Schiffe, der Magazine und der Hospitäler der Kompagnie. Die schlechtesten Waaren wurden geliefert und der Kompagnie zu den höchsten Preisen angerechnet. Wurden dergleichen Betrügereien, vorzüglich der Konterbandhandel, zuweilen durch ein Ungefähr öffentlich bekannt und dem Fiskale zu Batavia angezeigt, so ward die Sache, sobald sie nur nicht zu viel Aufsehen gemacht hatte, freundschaftlich zwischen beiden Partheien abgethan, indem der Schuldige dem Fiskal eine Schuldverschreibung auf eine bestimmte Summe überlieferte, worauf alle weitere Untersuchung ein

fen geladen waren, hoben sich diese $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch aus dem Wasser.

t) de Graaf p. 301.

u) de Graaf p. 301. 302.

ein Ende hatte *v*). War die Sache aber zu bekannt, so wurden freilich die durch den partikulären Handel eingeführten Waaren öffentlich verkauft — und auch dann blieb der größte Theil des Ertrags in den Händen der Beamten der Kompagnie, ihr selbst aber floß wenig oder nichts von dergleichen Konfiskationen zu *w*) — und der Schuldige ward den Gesetzen zufolge seines Amts entsetzt. Jedoch geschah es höchst selten, daß diese Strafe der Strenge nach vollzogen worden wäre, gewöhnlich ward vielmehr der Schuldige nach einem kurzen Arreste wieder in seinen vorigen Posten eingesetzt *x*).

Gleich verderblich war der partikuläre Handel, der zwischen Europa und Indien getrieben wurde. Vergeblich war die Zahl und die Größe der Kisten festgesetzt, welche jedes Glied der Mannschaft eines aus Indien zurückkehrenden Schiffs mit sich führen durfte; unter mancherlei Vorwänden wurden die Returschiffe dennoch so sehr mit Privatgütern überladen, daß sie deshalb nicht selten auf der Reise verunglückten *y*). Eben so unwürksam war der Vorschlag, statt jener so sehr mißbrauchten Erlaubniß, der Mannschaft der Schiffe ein für allemahl eine nach den verschiedenen Graden festbe-

v) de Graaf p. 309.

w) de Graaf p. 310. 312.

x) de Graaf p. 310.

y) Imhof consid. T. 15. §. 11—17. p. 9. 14.

festbestimmte Schadloshaltung an Gelde zu geben z); es blieb dennoch beim Alten und freilich waren auch die Beamten der Kompagnie zu sehr dabei interessirt, daß es beim Alten blieb, als daß man von ihrer Seite thätige Mitwürkung zu Verbesserungen der Art hätte erwarten können.

Aus diesen mannigfaltigen Betrügereien, aus diesem Konterbandhandel, der beinah förmlich autorisirt war, mußte nothwendig Verderbniß der Sitten und Verschwinden der alten republikanischen Einfalt erfolgen. Die großen Reichthümer, welche einzelne sich auf diesem Wege verschafften, verführten zu einem unsinnigen Luxus, und um ihn zu unterhalten, wurden neue Betrügereien und neue Unterschleife nothwendig. Daß der Luxus aber in den späteren Zeiten zu Batavia und verhältnißmäßig auch in den übrigen Besitzungen der Kompagnie, zu einer fast unglaublichen Höhe stieg, ist durch das einstimmige Urtheil der Augenzeugen allgemein anerkannt a). Schon im Jahre 1631 war dieß Uebel so hoch gestiegen, daß wohlgesinnte Männer die Regierung darauf aufmerksam machten, und seit der Zeit erfolgten auch würklich wiederholt

z) Imhof consid. l. c. p. 14.

a) de Graaf p. 294—297. Batavia D. 3. p. 2—21. Zu Valentyn's Zeiten konnte man jährlich mit 3,000 Gulden anständig zu Batavia leben; in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts brauchte man 3,000 Thaler.

derholt Verordnungen zur Einschränkung des Luxus, von denen die wichtigsten den 9ten März 1647, den 3ten Julius 1680, den 30sten Dezember 1704, den 24sten Junius 1719, den 29sten Dezember 1729, den 28sten Januar 1733 und zuletzt noch das bekannte Plakat des Generalguvernörs Mossel, vom 30sten Dezember 1754, zur Einschränkung des Luxus und des übertriebenen Aufwandes auf allen holländischen Besitzungen in Indien, erfolgten *b*). Durch eine beträchtliche Abgabe von den Artikeln des hohen Luxus suchte Mossel ihren Gebrauch zu beschränken. Allein alle diese Verordnungen scheinen, so wie die mehrsten Gesetze gegen den Luxus, welche so leicht umgangen werden können, die beabsichtigte Würkung nicht gehabt zu haben, wenigstens werden die Klagen über den übertriebenen Aufwand, nach wie vor, auch in den letzten Zeiten gehört.

2) Aeußere Gründe des Verfalls.

Innere Gebrechen hatten den Verfall der ostindischen Kompagnie verbreitet; äußere Unglücksfälle beschleunigten ihn und brachten endlich die Angelegenheiten in eine Verwirrung, welche nicht mehr zu heilen war. Unter diesen äußern Gründen des Verfalls werden mit Recht die beinah ununterbrochen fortgehenden Fehden mit den einheimischen

b) Huysers p. 183 — 201. Bylage nr. 1.

mischen Fürsten zuerst genannt. Sie waren es die vom Anfange an die Kompagnie in Indien schwächten, deren nachtheilige Folgen sich aber erst in den späteren Zeiten, als die Kompagnie auch noch andere Feinde zu bekämpfen erhielt, recht deutlich zeigten. Größtentheils hatten diese Kriege ihren Grund in dem monopolistischen Geiste der Kompagnie; allenthalben, wo sie Verbindungen anknüpfte, ging auch zugleich ihr beständiges Bestreben dahin, die einheimischen Fürsten zu vermögen, nur allein mit ihr und zwar unter sehr unvortheilhaften Bedingungen zu handeln. Natürlich glückte ihr dieß nur so lange, als die Furcht ihrer Waffen stark genug war, jene Fürsten zu zwingen, ihren Anmaßungen nachzugeben. So oft sich dagegen eine Gelegenheit zeigte, das verhaßte Joch abzuschütteln, ward sie von den Unterdrückten begierig benutzt. Anfangs, so lange noch kein anderes europäisches Volk als Nebenbuhler der Holländer in Indien auftrat, waren diese Kriege weniger verderblich und weniger häufig, denn die Portugiesen waren zu schwach und zu sehr gehaßt, als daß eine Verbindung zwischen ihnen und den Eingeborenen den Holländern hätte furchtbar werden können. Alles dieß änderte sich aber gänzlich, als andere europäische Nationen, vorzüglich die Engländer, in Indien mächtiger wurden, und die einheimischen Fürsten in ihrem Hasse gegen die

Holländer bestärkten. Nun wurden die Fehden, wo nicht häufiger, doch kostbarer und langwieriger, gerade zu einer Zeit wo schon die inneren Angelegenheiten der Kompagnie durch Mißbräuche aller Art in Verwirrung zu gerathen anfingen. Hätte sich die Kompagnie, gleich wie sie anfangs that, auf die Inseln beschränkt, wahrscheinlich würden ihr auch dann diese Fehden weniger verderblich geworden sein, da sie hier ein Mahl eine entschiedene Uebermacht besaß und diese mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande zu behaupten im Stande war. Allein leider hatte sie sich bald verleiten lassen, sich auch auf dem festen Lande von Indien auszubreiten, wo sie mit mächtigen Fürsten, anfangs mit dem großen Mogul, nachmahls mit den Regenten, die sein Reich unter sich theilten, zusammenstieß. Brachten gleich diese Fehden den Hauptsitz der holländischen Herrschaft in keine ummittelbare Gefahr, waren sie gleich nicht so häufig als zu den Zeiten der Portugiesen, so ist doch eben so wenig unbestreitbar, daß diese beständigen kleinen Kriege und Neckereien, die Kompagnie zu einem Kostenaufwande nöthigten, welcher selbst, noch ehe die Engländer als ihre mächtigen Nebenbuhler aufstanden, den Gewinn, den sie aus jenen Besitzungen zog, bei weitem übertraf. Vorzüglich war es die wachsende Macht des Fürsten von Travancore, die der Kompagnie

nie

nie sehr beschwerlich wurde; schon im Jahre 1740 ward unglücklich gegen denselben gestritten *c*), noch unglücklicher in neueren Zeiten, wo die Kompagnie Chettua und Paponetty an Hyder Aly verlor *d*).

Noch ungleich nachtheiliger als diese Fehden mit den einheimischen Fürsten, ward für die Kompagnie in späteren Zeiten die Konkurrenz anderer europäischer Nationen, welche jedoch erst seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts für die Holländer furchtbar wurde, seitdem nicht nur die Engländer, sondern auch Franzosen und Dänen, Ostindien zu ihrem Hauptaugenmerke zu machen angefangen hatten, vorzüglich seitdem die Engländer bald auf dem festen Lande von Indien als präponderirende Macht auftraten. Durch diese Konkurrenz ward aber die ganze Gestalt des indischen Handels wesentlich verändert. Es liegt in dem Wesen einer ausschließlichen Handelsgesellschaft, daß sie nie mit gleichem Vortheile, als ein einzelner Kaufmann, der durch nichts in seiner Thätigkeit beschränkt wird, handeln kann; daher wird sie auch nur so lange an einem Orte mit Vortheil handeln können, als sie daselbst der einzige Kaufmann bleibt. Entfernung aller Konkurrenz ist daher eine unerläßliche Bedingung zu ihrem Bestehen.

c) Huysers p. 111.

d) Huysers p. 113.

hen. Jede Konkurrenz dagegen muß ihr schaden und sie beinah unvermeidlich zu Grunde richten, so bald sie mit einem freien Kaufmanne zusammentrifft, der in der Regel immer wohlfeiler einkaufen und wohlfeiler verkaufen kann, als die Kompagnie, und ihr allenthalben den Markt verdirbt *e*).

Sobald daher auch die holländische ostindische Kompagnie eine solche Konkurrenz auszuhalten hatte, verlor sie größtentheils den indischen Zwischenhandel; wenigstens ward ihr derselbe an allen den Oertern, an welchen sie nicht ausschließlich handelte, eher schädlich als vortheilhaft. So verließ die Kompagnie, nicht weil der Handel an und für sich nachtheilig geworden war, sondern weil sie die Konkurrenz mit den Fremden nicht mehr aushalten konnte, Siam, Arrakan, Pegu, Achim und andere Handelsplätze *f*), während fremde Schiffe nach wie vor diese Häfen mit Vortheil besuchten. Wo die Kompagnie eigensinnig genug war, den Handel dennoch fortsetzen zu wollen, da trieb sie ihn beinah nur mit offenbarem Verluste; und dieß war mehr oder weniger auf der ganzen Küste vom arabischen Meerbusen bis zum Indus der Fall *g*). Konzentrirung ihres Handels auf die Oerter, und mit denjenigen Waaren, mit welchen

e) Imhof consid. T. VIII. §. 3. p. 22.

f) Imhof l. c. §. 7. p. 23.

g) Imhof l. c. §. 5.

chen sie ausschließlich handeln konnte, wäre wohl das einzige Mittel gewesen, um die Kompagnie von dem Verderben zu retten; indem sie aber dagegen den gänzlich veränderten Gang des indischen Handels verkannte, einen Handel forttreiben wollte, der ihre Kräfte überstieg, stürzte sie sich endlich in die unermeßliche Schuldenlast, welche ihren Ruin herbeiführte. Vielleicht würde sie jedoch die Konkurrenz mit andern Nationen weniger nachtheilig empfunden haben, wenn sie nur mit Kompagnien zu thun gehabt hätte; so aber traten bald Privatkaufleute als Konkurrenten auf, indem Franzosen und Engländer diesen den Zwischenhandel in Indien unter ihrer Flagge gegen eine bestimmte Abgabe größtentheils freigaben, während die holländische Kompagnie hartnäckig den Freibürgern in ihren Kolonien denselben versagte, und ihn lieber selbst, wenn gleich mit offenbarem Schaden bis auf die letzten Zeiten forttrieb *h*).

Sonderbar genug gab aber die Kompagnie, indem sie ihren eigenen Unterthanen die Freiheit des Handels versagte, fremden Privatkaufleuten den Handel mit ihren Kolonien größtentheils frei. Engländer, Franzosen, Dänen, Portugiesen und Mauren *i*) kamen mit ihren Schiffen nach den holländi-

h) Imhof consid. l. c. §. 7.

i) Nach den Auszügen des Herrn Prof. Lueder.

ländischen Besitzungen, hauptsächlich nach Java, verkauften dort baumwollene Waaren und Opium, und führten dagegen Zucker, Arrak und andere Waaren nach dem westlichen Indien aus. Mit dem Jahre 1696 nahm dieser Handel, vorzüglich während der Kriege, die die Kompagnie in Indien zu führen hatte, beständig zu. So kamen allein in dem kurzen Zeitraume vom 9ten Oktober 1703 bis zum 31sten Januar 1705, 38 englische Schiffe, zusammen von 9,488 Tonnen mit 1,926 Mann besetzt, des Handels wegen zu Batavia an. Der Handel dieser Privatleute, mit denselben Waaren und an denselben Oertern womit die Kompagnie selbst handelte, mußte nothwendig dieser letzteren außerordentlich schaden und ward wohl nicht mit Unrecht als eine Hauptursache des nach 1696 fortgehenden Verfalls des indischen Handels angesehen. Schon im Jahre 1675 machte die hohe indische Regierung die Direktoren auf den Nachtheil aufmerksam, der aus dieser vermehrten Fahrt von Privatkaufleuten zu erwachsen drohe und bat sie dieselbe zu hintertreiben, und im 18ten Jahrhunderte ward diese Bitte zu verschiedenen Mahlen wiederholt. Allein alle diese Vorstellungen machten in Holland keinen Eindruck und der indische Zwischenhandel der Kompagnie gerieth immer mehr und mehr in Verfall.

Dazu kam noch, daß die Art wie die Kompagnie den Zwischenhandel in Indien in späteren Zeiten betrieb, ihr denselben doppelt kostbar machte. Ehemahls besuchten die Schiffe der Kompagnie, um die zu häufigen kostbaren Reisen zu vermeiden, nach einander mehrere indische Häfen, zwischen welchen sie die Waaren hin und herführten, ohne jedoch jedes Mahl mit ihrer Ladung nach Batavia zurückzukehren und die Waaren von dort von neuem zu verführen *k*). Dieß ward in der Folge dahin abgeändert, daß man die Schiffe von Batavia aus geradeswegs nach dem Orte ihrer Bestimmung schickte, und sie jedes Mahl, ehe sie zu einer neuen Expedition gebraucht wurden, nach Batavia zurückkommen ließ *l*). Als Grund dieser Veränderung führte man an, daß bei der anfänglichen Methode die Befehlshaber der Schiffe zu viel Gelegenheit gefunden, ihrem Privatvortheile auf Kosten des Interesses der Kompagnie nachzugehn *m*). Allein es ward dagegen wohl nicht mit Unrecht bemerkt, daß man vielmehr diesem Uebel auf andere Weise habe vorbeugen sollen, da die neue Methode wegen der vielen vergeblichen Hin- und Herreisen der Kompagnie ungleich theurer, als die alte zu stehen kam *n*). Indem so die

Schiffe

k) Imhof consid. T. V. §. 3. p. 15.

l) Imhof l. c.

m) Imhof l. c. §. 5. p. 16.

n) Imhof l. c.

Schiffe gezwungen waren, nach jeder Fahrt nach Batavia zurückzukehren, geschah es nicht nur sehr häufig, daß sie nur mit halber Ladung zurückkamen, statt daß sie, hätten sie mehrere Häfen nach einander besucht, jedes Mahl eine volle Ladung hätten zurückbringen können, sondern auch der große Zeitverlust bei dieser Methode, indem oft die günstigen Konjunkturen nicht benutzt werden konnten, schadete dem Handel der Kompagnie *o*). So wurden die Waaren aus Bengalen, welche nach Malabar, Souratte, Ceylon und Koromandel und wechselseitig verführt werden sollten, zuerst nach Batavia gebracht, obgleich der ganze Waarentausch zwischen jenen Gegenden vom September bis zum Julius hätte abgemacht und die Waaren so um ein Jahr früher an den Ort ihrer Bestimmung hätten gelangen können *p*), auch würde die geringere Zahl von Schiffen, welche man auf diese Weise in dem Handel gebraucht hätte, der Kompagnie gleichfalls einen ansehnlichen Gewinn gegeben haben *q*). Durch diese neue Methode aber, wurden die Schiffe oft genöthigt, die Reise zu einer ungünstigen Jahrszeit anzutreten, und eben deshalb ungleich länger, als sonst nöthig gewesen wäre, auf derselben zuzubringen. So waren die Schiffe, die nach Persien fuhren, nicht selten

2 Jahr

o) Imhof T. V. §. 3. p. 16.

p) Imhof l. c. §. 4.

q) Imhof l. c. §. 6.

2 Jahr unterweges, ob sie gleich ihre Fahrt in 6 bis 7 Monathen hätten vollenden können, und kamen gewöhnlich nicht ohne einen sehr starken Verlust an Mannschaft nach Indien zurück *r*).

Außer diesen allgemeinen Ursachen, waren es hauptsächlich noch einige unvorhergesehene Unglücksfälle, die, wenn gleich nicht alle in gleichem Maaße, den Wohlstand der Kompagnie in Indien zerrütteten. Dahin gehören der Verlust von Formosa, die Beschränkung des Handels mit Japan und der berüchtigte Mord der Chinesen von 1740. Der Verlust von Formosa hatte in mehr als einer Rücksicht höchst nachtheilige Folgen für den Handel der Kompagnie. Er erschwerte nicht nur, wie schon oben bemerkt worden, den Handel mit Japan, sondern störte auch den vortheilhaften ummittelbaren Verkehr mit China. Noch nachtheiliger würkten die Beschränkungen, welche der holländische Handel in Japan erfuhr, ein Handel der ehemahls so vortheilhaft gewesen war, daß mit dem Ertrage desselben die Kompagnie den größten Theil ihrer Ausgaben in Indien allein bestritten hatte. Weniger verderbliche Folgen hatte der Mord der Chinesen; er brachte nur eine augenblickliche Stockung des chinesischen Handels zu Batavia hervor *s*), schon nach einigen Jahren erscheinen

r) Imhof consid. l. c. §. 7. 8.

s) Imhof consid. T. IX. §. 1. p. 25.

scheinen die Chinesen wieder in großer Anzahl zu Batavia, wo sie nach wie vor ihren Handel trieben; auf den direkten Verkehr mit China hatte dieser Vorfall gar keinen Einfluß. Um dieß zu erklären, darf man nicht vergessen, daß die Chinesen, die nach Batavia kamen, Menschen aus den untersten Volksklassen waren, um welche sich die Regierung ihres Vaterlandes wenig oder gar nicht bekümmerte, und welche die Liebe zum Gewinn und die Nothwendigkeit sich auf irgend eine Art Unterhalt zu verschaffen, troz dem was vorgefallen war, dennoch wieder nach Batavia trieb.

Noch bleibt aber die wichtigste Begebenheit zu untersuchen übrig, die den Fall der Kompagnie endlich unaufhaltbar herbeiführte — der Antheil nehmlich, den Holland an dem nordamerikanischen Kriege gegen England zu nehmen gezwungen war. Diese Begebenheit war es, welche die im Verborgenen schleichenden Uebel, an denen die Kompagnie schon so lange gelitten, endlich in ihrer ganzen furchtbaren Größe offenbarte, welche, indem sie die bisher gebrauchten Hülfsmittel, um den Kredit der Gesellschaft zu erhalten, abschnitt, sie in eine Schuldenlast stürzte, die bald ihre Kräfte ohne Hoffnung der Rettung überstieg *t*).

Ob-

t) Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag den Verf. entschuldigen, wenn er dabei zu weitläuftig zu werden

Obgleich schon durch tief liegende Gebrechen und durch Unglücksfälle geschwächt, und wie bemerkt worden, schon seit längerer Zeit an einem jährlichen Defizit leidend, hatte dennoch die Kompagnie durch verschiedene glückliche Zufälle die Folgen dieser Uebel weniger gefühlt und am 31sten Mai 1780, kurz vor dem Kriege mit England, ward der allgemeine Etat mit einem Defizit von nur 12 Millionen Gulden geschlossen. Allein während und kurz nach diesem Kriege vermehrte sich das Defizit so ungeheuer schnell, daß in dem unter dem 31sten Mai 1793 geschlossenen Generaletat, die Schuldenlast der Kompagnie schon auf 107 Millionen gestiegen war, also um 95 Mill. Gulden während eines Zeitraums von 12 Jahren; — alles Folge des unglücklichen englischen Kriegs! *u*)

Bei einer Vergleichung dieser letzten 12 Jahre mit den ummittelbar vorhergehenden 12 Jahren, ergibt

werden scheint. — Die Hauptquelle für die Geschichte des Kriegs und seines Einflusses auf die Angelegenheiten der Kompagnie ist: Bericht van de Vergadering van Zeventienen, by de Volkrepresentanten van Zeeland gerequireerd, op het Decret van Holland van den 15 September 1795, nopens de vernietiging van het tegenwoordig Bewind der ost-indischen Compagnie vom 15ten Oktober 1795 in Nieuwe nederlandsche Jaerboeken. Octbr. 1795. n. 112. p. 6381 bis 6433 mit Beilagen.

u) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6384.

ergibt sich eine merkliche Verminderung der Einnahme und dagegen eine beträchtliche Vergrößerung der Ausgaben in dem letzten Zeitraume. Die Auktionen der Kompagnie hatten 74,642,674 Gulden 18 Stüber weniger als vorher betragen, die Ausgaben dagegen für die Ausrüstungen von 1782 bis 1793, die von den vorhergehenden 12 Jahren, um 30,725,034 Gulden 10 Stüber übertroffen *v*). — Die Ursachen davon lagen größtentheils in dem geringern Betrage der Returen, die in dem Zeit-

v) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6434.

1) Vergleichung des Betrags der Verkäufe bei allen Kammern der ostindischen Kompagnie, in den beiden Zeiträumen von $17\frac{69}{70}$ bis $178\frac{0}{1}$ und von $178\frac{1}{2}$ bis $179\frac{2}{3}$.

Erster Zeitraum		Zweiter Zeitraum	
$17\frac{69}{70}$	Fl. 21,899,605: 1:8	$178\frac{1}{2}$	Fl. 5,914,887: 2:8
$177\frac{0}{1}$	19,213,939:13:8	$178\frac{2}{3}$	7,089,664:18:8
$177\frac{1}{2}$	21,914,427: 3:8	$178\frac{3}{4}$	12,915,057:16
$177\frac{2}{3}$	19,739,420:11	$178\frac{4}{5}$	15,834,156,13:8
$177\frac{3}{4}$	18,833,815:17	$178\frac{5}{6}$	17,719,027: 1
$177\frac{4}{5}$	19,375,990:19:8	$178\frac{6}{7}$	18,903,295: 9:8
$177\frac{5}{6}$	19,851,455:19:8	$178\frac{7}{8}$	17,418,860:16:8
$177\frac{6}{7}$	19,988,492: 8:8	$178\frac{8}{9}$	14,446,313: 4:8
$177\frac{7}{8}$	21,219,074: 9	$17\frac{89}{90}$	14,721,050:16
$177\frac{8}{9}$	20,166,984: 7:8	$179\frac{0}{1}$	14,489,571:10
$17\frac{79}{80}$	19,201,420:15:8	$179\frac{1}{2}$	17,324,505:16
$178\frac{0}{1}$	20,905,643: 9:8	$179\frac{2}{3}$	10,891,211:19
	243,310,270:15:8		167,667,596: 7:8

2) Vergleichung des Betrags der Ausrüstungskosten in den angegebenen Terminen:

Erster

Zeitraume von $178\frac{0}{1}$ bis $179\frac{1}{2}$, in Vergleich mit den zunächst vorhergehenden 12 Jahren, bis zum Belaufe von 32,256,957 Gulden 11 Stüber Einkaufspreis weniger aus Indien ankamen *w)*, eine Ab-

	Erster Zeitraum		Zweiter Zeitraum
$17\frac{69}{70}$	Fl. 18,506,057:11:8	$178\frac{1}{2}$	Fl. 11,942,752: 5:8
$177\frac{0}{1}$	18,757,849: 7	$178\frac{2}{3}$	10,773,775:12:8
$177\frac{1}{2}$	20,602,329:17:8	$178\frac{3}{4}$	20,555,459:14
$177\frac{2}{3}$	18,614,654: 2:8	$178\frac{4}{5}$	22,250,671:17:8
$177\frac{3}{4}$	18,464,677:15	$178\frac{5}{6}$	23,279,369: 1:8
$177\frac{4}{5}$	18,548,247:17	$178\frac{6}{7}$	33,532,514: 4
$177\frac{5}{6}$	16,421,388: 6:8	$178\frac{7}{8}$	20,717,167: 5:8
$177\frac{6}{7}$	17,934,454:10:8	$178\frac{8}{9}$	23,351,543:13:8
$177\frac{7}{8}$	15,129,590: 7	$17\frac{89}{90}$	26,004,765: 8:8
$177\frac{8}{9}$	18,535,589: 7:8	$179\frac{0}{1}$	25,262,165:17:8
$17\frac{79}{80}$	23,443,338: 8:8	$179\frac{1}{2}$	21,037,659: 2:8
$178\frac{0}{1}$	19,886,103:14:8	$179\frac{2}{3}$	16,861,471:12:8
	224,884,281: 5		255,569,315:15

w) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6435. Vergleichung des Betrags der Returen in den beiden Zeiträumen von $176\frac{8}{9}$ bis $17\frac{79}{80}$ und von $178\frac{0}{1}$ bis $179\frac{1}{2}$.

	Erster Zeitraum		Zweiter Zeitraum
$176\frac{8}{9}$	Fl. 6,969,291: 2	$178\frac{0}{1}$	Fl. 7,055,029:18:8
$17\frac{69}{70}$	8,621,508:18	$178\frac{1}{2}$	391,951: 1:
$177\frac{0}{1}$	10,381,627: 1	$178\frac{2}{3}$	661,167: 5
$177\frac{1}{2}$	6,814,289:15:8	$178\frac{3}{4}$	3,001,844: 5
$177\frac{2}{3}$	6,654,175: 2	$178\frac{4}{5}$	7,113,700:15
$177\frac{3}{4}$	5,632,057: 3	$178\frac{5}{6}$	6,351,419: 1:8
$177\frac{4}{5}$	6,814,289:15:8	$178\frac{6}{7}$	8,662,405: 3
$177\frac{5}{6}$	8,367,755: 6	$178\frac{7}{8}$	7,475,299:12:8
$177\frac{6}{7}$	7,840,192:13:8	$178\frac{8}{9}$	7,777,270:19:8
$177\frac{7}{8}$	9,961,185: 8:8	$17\frac{89}{90}$	6,759,824: 1:8
$177\frac{8}{9}$	9,224,499:10	$179\frac{0}{1}$	3,839,257:10:8
$17\frac{79}{80}$	8,141,682: 3:8	$179\frac{1}{2}$	4,076,726:14
	95,422,853:18:8		63,165,896: 7:8

Abnahme, die theils in dem Verluste mehrerer vom Feinde genommener und verunglückter Returschiffe, welche in dem letzten angeführten Zeitraume sich bis zu einer Summe von 7,795,091 Gulden 8 Stüber oder ungefähr $13\frac{7}{8}$ Prozent des abgesandten Kapitals beliefen, da sie in gewöhnlichen Zeiten nicht über $4\frac{7}{16}$ Prozent betrugen *x*), — theils in der verminderten Absendung von Returen aus Indien selbst ihren Grund hatte, indem der Ertrag des Pfeffers und der Spezereien in dem letzten Zeitraume um 17,668,211 Gulden 17 Stüber geringer war als in der ersten Periode *y*). Es hatte diese Verminderung in Betreff der Muskatnüsse und Muskatblüthen ihren Grund in den Verwüstungen, die Banda im Jahre 1777 und 1778 durch Erdbeben und Orkane erfahren hatte, wodurch der größte Theil der Muskatbäume zernichtet worden war, und troß aller angewandten Mühe nicht schnell genug wiederhergestellt werden konnte

x) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. Der Verlust der Returen aus Indien betrug von $176\frac{8}{9}$ bis $17\frac{79}{80}$ 4,256,121 Gulden 17 Stüber, von $178\frac{0}{1}$ bis $179\frac{1}{2}$ dagegen 7,795,091 Gulden 8 Pfennige.

y) Nieuwe nederl. Jaerboeken p. 6385. 6439. von $17\frac{69}{70}$ bis $178\frac{0}{1}$ belief sich der Gesammtertrag aller Spezerciverkäufe auf 89,355,769 Gulden 5 Stüber, dagegen von $178\frac{1}{2}$ bis $179\frac{2}{3}$ nur auf 71,687,557 Gulden 8 Stüber.

konnte *z*). Der Ertrag des Pfeffers hatte gleichfalls beträchtlich abgenommen; in dem letzten Zeitraume wurden 21,968,450 Pfund, oder ein Werth von 8,921,271 Gulden 13 Stüber 8 Pfennigen weniger, als in dem ersten verkauft. Die Ursachen davon waren theils das treulose Betragen einiger inländischen Fürsten, vorzüglich des Fürsten von Travancore, welche auf Anstiften der Engländer die Kompagnie in ihrem Pfefferhandel störten, theils auch die Zwistigkeiten, die zwischen den inländischen Fürsten selbst, auf mehreren Komptoirs, welche vorzüglich Pfeffer zu liefern pflegten, ausgebrochen waren, und daher die Vernachlässigung der Pfefferkultur durch die Eingeborenen *a*). Nicht viel besser, als mit den Spezereien und dem Pfeffer, stand es mit den übrigen Artikeln die gewöhnlich auf den Auktionen der Kompagnie im Spätjahre verkauft zu werden pflegten; sie gaben gleichfalls in dem letzten Zeitraume einen geringern Ertrag von 53,373,110 Gulden 3 Stüber *b*). Die vermin-

z) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6386.

a) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

b) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. und p. 6439 Der Verkauf des Puderzuckers, des Salpeters, Zinns, Kaffees, Thees, der baumwollenen Zeuge und seidenen Stoffe, der bengalischen Seide, des Florett Garns, baumwollenen Garns und weißen Pfeffers

verminderte Zufuhr dieser Artikel hatte gleichfalls vorzüglich ihren Grund in dem Kriege mit England, wodurch alle Absendungen erschwert wurden, so wie die Verminderung des Ertrags der baumwollenen Zeuge, — welcher in dem letzten Zeitraume 31 Millionen Bankgeld weniger als vorher betrug, — in der Eroberung beinah aller holländischen Komptoirs im Westen von Indien durch die Engländer, die nicht nur alle Vorräthe plünderten, sondern auch alle die Waaren, welche im voraus bestellt und worauf schon beträchtliche Summen gezahlt worden waren, sich liefern ließen, wodurch diese Komptoirs so zurückgesetzt wurden, daß sie aller angewandten Mühe ungeachtet, auch nach dem Kriege sich nicht erholten und die Zufuhr von baumwollenen Waaren fortdaurend unbedeutend blieb. Dieselben Gründe bewürkten auch die geringe Zufuhr von bengalischer Seide, seidenen Stoffen und Florett Garn, welche in dem letzten Zeitraume, ungefähr 3 Millionen Gulden weniger, als vorher eintrugen *c*). Vor allen aber ward auch diese große Verminderung des Ertrags der Auktionen durch den Abfall verursacht, den der Absatz des Thees erlitt, von dem 16 Millionen Pfund

Pfeffers betrug von $17\frac{69}{70}$ bis $178\frac{0}{1}$, 139,201,806 Gulden 10 Stüber, von $178\frac{1}{2}$ bis $179\frac{2}{3}$ dagegen nur 85,828,696 Gulden 7 Stüber.

c) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6386. 6387.

Pfund weniger als vorher verkauft wurden *d*). Davon war die Ursache, der Verlust von vier Returschiffen, welche im Jahre 1780 von China nach Holland abgesandt, am Kap aber von den Engländern theils genommen, theils zerstört waren, so daß im Jahre 1781 und 1782 beinah gar kein Thee für Rechnung der Kompagnie nach Europa kam. In beiden Jahren wurden daher gar keine und im Jahre 1783 nur eine sehr geringe Theeauktion in Holland gehalten, deren Ertrag sich nur auf 358,450 Gulden 17 Stüber belief *e*). Außerdem befand sich nachmahls, im Jahre 1792, zur Zeit der Theeauktion eine so beträchtliche Quantität von Thee in den Händen von Privatpersonen, die denselben nicht absetzen konnten, und die Preise des Thees waren so sehr gefallen, daß auch in diesem Jahre die Kompagnie welche damahls einen Theevorrath von 3,045,886 Pfund der beim Einkaufe 1,971,406 Gulden 16 Stüber 8 Pfennige gekostet, in Händen hatte, gar keinen Theeverkauf hielt. So fanden sich in dem kurzen Zeitraume von 12 Jahren, von 1781 bis 1794, vier Jahre während welcher gar keine Theeverkäufe statt hatten. Berechnet man das, was in den drei ersten Jahren hätte verkauft werden können, jährlich auf 3,200,000 Gulden — den gewöhnlichen

Ertrag

d) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6387.

e) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6387.

Ertrag der Theeverkäufe vor dem Kriege, — und zieht davon den Ertrag des wirklich verkauften mit 350,000 Gulden ab, so ergibt sich ein Unterschied von 9,250,000 Gulden, der mit Hinzufügung des Verkaufspreises der 3,045,886 Pfund Thee, welche im Jahre 1792 nicht verkauft wurden, — einer Summe von ungefähr 3,250,000 Gulden, — für diesen Zeitraum allein eine Verminderung des Ertrags der Theeverkäufe von 12½ Million Gulden ausmacht *f*).

Zu den Gütern, welche in dem letztern Zeitraume gleichfalls einen ungleich geringern Ertrag als vorher gaben, gehört endlich auch noch der Salpeter, der 2,078,225 Gulden 15 Stüber weniger, als vorher eingetragen hatte. Der Grund davon lag in der unterbrochenen Kommunikation mit Bengalen und in dem gesunkenen Preise des Salpeters, von dem in dem ersten Zeitraume im Durchschnitte 100 Pfund zu 30½ Gulden, in dem zweiten dagegen nur zu 21 Gulden verkauft wurden *g*). — Eben so hatte auch die Zufuhr des Zinns, sowohl von Malakka als Palembang, um mehr als die Hälfte in dem zweiten Zeitraume abgenommen, theils wegen der durch die Engländer, während des Krieges gesperrten Fahrt, theils auch weil die Engländer sich zu derselben Zeit durch

f) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6388.

g) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

durch Schleichhandel mit den einheimischen Fürsten zu Herren eines großen Theils des Zinns gemacht hatten. Kurz nach dem englischen Kriege waren es die Zwistigkeiten, zwischen der Kompagnie und den einheimischen Fürsten in der Gegend von Malakka, welche in den Jahren 1784 und 1785 gleichfalls die Zufuhr des Zinns sehr verringerten *h*).

Dieß waren die hauptsächlichsten Gründe, warum sich die Einkünfte der Kompagnie in den letzten 12 Jahren, von 1781 bis 1793 so ansehnlich vermindert hatten. Zu gleicher Zeit trat aber auch eine beträchtliche Vermehrung aller Ausgaben ein, wodurch der Finanzzustand der Kompagnie noch ungleich mehr zerrüttet werden mußte, da die Ausgaben in den letzten 12 Jahren, die der nächst vorhergehenden gleichen Anzahl von Jahren, von 1770 bis 1781, um volle 30 Millionen Gulden übertrafen *i*). Auch hievon war der unglückliche englische Krieg die Hauptursache.

Bald nach dem Ausbruche des Kriegs, ward von der Kompagnie eine Kommission nach Frankreich gesandt, die mit der Absendung von Schiffen, Kriegsbedürfnissen, Mannschaft und Kaufmannsgütern, aus den Häfen dieses Reichs nach Indien beauftragt war, weil die Seemacht des Staats

h) Nieuwe nederl. Jaerboeken p. 6389.
i) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

Staats zu schwach war, um den Schiffen der Kompagnie, die direkt aus Holland absegelten, die nöthige Sicherheit zu verschaffen und doch auf jede Weise dem in Indien an mehreren Artikeln entstandenen Mangel abgeholfen werden mußte; — eine Unternehmung, welche in einem fremden Lande und durch die dritte Hand der Kompagnie nothwendig sehr ansehnliche Summen kostete! Zu demselben Zwecke miethete die Kompagnie auch in Holland einige Schiffe von Privatpersonen, welche unter neutraler Flagge nach Indien geschickt wurden, sowohl um die nothwendigen Bedürfnisse dorthin zu überbringen, als auch um die vorräthigen Returen von dort abzuholen, und auf gleiche Weise wurden auch in Frankreich mehrere französische und neutrale Schiffe gemiethet *k*). Alle diese Unternehmungen in Kriegszeiten, konnten nicht anders als sehr kostbar sein, auch beliefen sich die Gelder, für die Miethe der französischen und neutralen Schiffe, welche durch die Kommission in Frankreich bezahlt wurden, zusammen auf die ansehnliche Summe von 1,962,553 Gulden und 16 Stüber *l*).

Zu gleicher Zeit wurden acht Schiffe der Kompagnie bewaffnet, um nach Indien gesandt zu werden; welches an sich schon sehr kostbar, dadurch noch um so unangenehmer wurde, weil diese Schiffe durch

k) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6390.

l) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

durch unvorhergesehene Umstände, jedoch ohne Schuld der Direktoren, mehrere Monathe im Texel aufgehalten wurden, und darauf auf denselben während ihrer Fahrt nach Ostindien eine solche Sterblichkeit einriß, daß dadurch troß der großen aufgewandten Kosten der beabsichtigte Zweck größtentheils verfehlt wurde *m*). Auch die Landmacht in Indien, welche die Kompagnie ansehnlich zu vermehren für nöthig fand, vergrößerte die Ausgaben während des englischen Krieges, vorzüglich seit dem Jahre 1781, beträchtlich. Ein Regiment von Luxemburg von 1110 Mann, ein anderes von Meuron von 1120 Mann und ein Korps von Waldner 600 Mann stark, wurden durch die erwähnte Kommission aus Frankreich nach Indien abgesandt. Die Kosten für die Rekrutirung, und den Unterhalt dieser Truppen, die eine geraume Zeit hindurch durch die Umstände in Frankreich zurückgehalten wurden, und die Kosten ihres Transports nach Indien, beliefen sich gleichfalls auf 2,718,761 Gulden 15 Stüber *n*); und da das Regiment Luxemburg bald nach dem Kriege vermöge seiner Kapitulation wieder entlassen werden mußte, so verursachte die Zurückschiffung desselben nach Europa von neuem beträchtliche außerordentliche

Aus-

m) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6391.

n) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6392.

Ausgaben. Dem angenommenenen Systeme getreu, das Militärwesen in Indien auf einen besseren Fuß zu setzen, beschlossen die Direktoren bald nach der Beendigung des englischen Kriegs, im Jahre 1785, ein würtembergisches Regiment 1979 Mann stark in Dienst zu nehmen, für welches gleich anfangs die Summe von 307,840 Gulden bezahlt wurde *o*). Dieß Regiment, das anfangs nach dem Kap geschickt wurde, trug gleichfalls zur Vermehrung der außerordentlichen Ausgaben beträchtlich bei, bis es endlich im Jahre 1791 nach Indien geschickt wurde, und dagegen die gewohnten Rekrutenversendungen für die Truppen der Kompagnie das nächste Jahr unterblieben, wodurch die Ausgaben etwas wenigstens vermindert wurden. Der ganze Betrag der Kosten, welche die Kompagnie, seitdem sie diese Truppen in Sold genommen, ausgenommen das Korps von Waldner, welches in Indien den Truppen der Kompagnie einverleibt wurde, zu tragen hatte, belief sich vom Jahre $178\frac{4}{5}$ bis zum Jahre $179\frac{2}{3}$ für das Regiment von Luxemburg auf 325,805 Gulden 17 Stüber, für das von Meuron auf 337,605 Gulden 6 Stüber und für das würtembergische Regiment von $178\frac{6}{7}$ bis $179\frac{2}{3}$ zusammen auf 1,595,486 Gulden 19 Stüber 8 Pfennige, also

o) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

also auf eine Totalsumme von 2,258,898 Gulden 2 Stüber 8 Pfennige *p*).

Eben so befand sich am Ende des englischen Krieges die Seemacht der Kompagnie in einem sehr verfallenen Zustande, sowohl durch den Verlust mehrerer Schiffe, die durch den Feind genommen worden waren *q*), als auch durch den Gebrauch, den die Franzosen von andern in Indien gemacht hatten und endlich durch die Beschädigungen, welche viele Schiffe durch den langen Aufenthalt in Indien erhalten hatten, und dadurch zum weitern Dienste untauglich geworden waren. Die Nothwendigkeit die Seemacht herzustellen, zwang die Kompagnie in den ersten acht Jahren nach dem Kriege, 66 neue Schiffe von verschiedener Größe, größtentheils von 140 bis 150 Fuß Länge, wie auch 10 Advis Schiffe anzubauen, so daß im Durchschnitte jährlich 9 Schiffe gebaut wurden, da vor dem Kriege höchstens 6 bis 7 Schiffe in gleicher Zeit gebaut worden waren, und weil dennoch das Bauen eigener Schiffe nicht so schnell, als es das Bedürfniß zu erfordern schien, von Statten ging, so beschlossen die Direktoren auch

p) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6393.

q) Dieser Verlust ward in einer Addresse der Siebenzehner an die Generalstaaten, im Jahre 1783 auf 103 Tonnen Goldes geschätzt. — Auszüge des Herrn Prof. Lueder.

auch fremde Schiffe anzukaufen, welches neue außerordentliche Ausgaben verursachte, indem vom Jahre 1782 bis 1789, 24 Schiffe, mit einem Gehalte von 7816⅔ Tonnen Last für eine Summe von 1,241,300 Gulden von Privatpersonen angekauft wurden *r*). Allein alle diese Mittel, die eigene Marine der Kompagnie wiederherzustellen, waren dennoch bei dem großen Mangel an Schiffen kurz nach dem Kriege unzureichend, und die Kompagnie mußte, sowohl um die nöthigen Bedürfnisse nach Indien zu senden, als auch um die dort angehäuften Waaren nach Europa überzuführen, zum Miethen von Privatschiffen ihre Zuflucht nehmen, von denen sie 74 Stück mit einem Gehalte von 23557¾ Last in Dienst nahm *s*).

Es ist leicht zu begreifen, wie drückend diese großen Ausgaben für den Ankauf und das Miethen so vieler Schiffe zu einer und derselben Zeit für die Kompagnie fallen mußten, indem die Ausgaben für die gemietheten Schiffe bis zum 31sten Mai 1793 allein eine Summe von 6,857,412 Gulden 8 Stüber betrugen, welche mit den Kosten für den Ankauf von Privatschiffen von 1,241,300 Gulden und für die in Frankreich gemietheten Schiffe unter neutraler Flagge von 1,962,553 Gulden

r) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6393. 6394.

s) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6394.

den 16 Stüber, eine Totalsumme von 10,061,266 Gulden 2 Stüber 8 Pfennige ausmacht *t*).

Außer diesen Ursachen, würkten aber auch noch andere Umstände zur Vermehrung der Ausgaben der Kompagnie. Die Komptoirs, die während des Kriegs von den Engländern erobert worden waren, und dieß war beinah mit allen in westlichen Indien gelegenen Besitzungen der Fall *u*), waren durch dieselben aller Güter und alles Vorraths an Gelde beraubt. Nicht viel besser befanden sich die übrigen holländischen Niederlassungen, welche, wenn gleich von den Engländern nicht erobert, dennoch einen so großen Aufwand hatten machen müssen, um sich in einen hinreichenden Vertheidigungsstand zu setzen, daß sie am Ende des Krieges beinah gar keine Einkünfte gaben und die Administration in Indien mehr als jemahls der Beihülfe des Mutterlandes bedurfte *v*). Der Verlust allein, an Gelde und Gütern, die auf den

t) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6395.

u) Von den Engländern waren genommen: 1) Souratte, 2) die Komptoirs auf der Westküste von Sumatra, 3) Hugly in Bengalen mit den Nebenkomptoirs, 4) Negapatnam mit den untergehörigen Besitzungen auf der Küste von Coromandel, 5) die Festung Mangalore auf Malabar, und 6) Trinconomale auf Ceylon. — Auszüge des Herrn Prof. Lueder.

v) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

den eroberten Komptoirs den Engländern in die Hände gefallen waren, ward auf beinah 11 Millionen Gulden angeschlagen *w*). Alle diese Komptoirs mit Ausnahme von Negapatnam, erhielt die Kompagnie im Frieden zurück, und war gleich die Abtretung dieser einen Besitzung ummittelbar kein großer Verlust — denn die Erhaltung von Negapatnam hatte gewöhnlich ungleich mehr gekostet, als es eingebracht hatte, so war dennoch mittelbar dieser Verlust sehr empfindlich, weil dadurch den Engländern jeder Angriff auf Ceylon und die holländischen Besitzungen auf Sumatra sehr erleichtert wurde, auch die Kompagnie dadurch sich gezwungen sah, neue Befestigungen auf der Küste Coromandel anzulegen, wenn sie ihren dortigen Handel nicht ganz und gar der Willkühr der Engländer blosstellen wollte *x*).

Die

w) Auszüge des Herrn Prof. Lueder. — Nach den Büchern gingen verloren:

zu Souratte	Fl. 640,537 : 14 : 8
auf der Küste Coromandel	6,109,279 : 0 : 9
in Bengalen	1,854,007 : 13
und nach einer späteren Angabe	3,558,927 : 15 : 8
auf der Westküste von Sumatra	384,708 : 9 : 8
	Fl. 8,988,532 : 17 : 9
Dazu Trinkonomale mit	186,762 : 6 : 8

Totalsumme ohne Mangalore beinah 11 Millionen Gulden.

x) Auszüge des Herrn Prof. Lueder.

Die gänzliche Erschöpfung, worin sich die holländischen Besitzungen in Indien nach Beendigung des englischen Krieges befanden *y*), zwang daher die Kompagnie, ungleich größere Summen, als dieß je vorher nöthig gewesen war, nach Indien zu senden. Sowohl durch baare Uebersendungen, als durch Wechsel und Assignationen, welche aus Indien auf Holland gezogen und durch übersandte Rechnungen von Besoldungen aller Art, die in Indien verdient waren und in Holland ausgezahlt werden sollten, hatte die Kompagnie während und nach dem englischen Kriege 7,393,896 Gulden 13 Stüber mehr Ausgaben als in den zunächst vorhergehenden 12 Jahren; an baarem Gelde allein war für 1,417,277 Gulden 15 Stüber mehr als vorher versandt worden *z*).

Wenn

y) Auszüge des Herrn Prof. Lueder. — Batavia verlangte für die Jahre 1782, 1783, 1784 und 1785, 156 Tonnen Goldes. Für das Kap waren der Berechnung zufolge allein für das Jahr 1785 erforderlich $1\frac{1}{2}$ Million, und für die Komptoirs auf Coromandel, Bengalen, Souratte, Sumatras Westküste und Trinkonomale wenigstens 10 Millionen.

z) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6396. Beilage n. 7. 8. und 9. p. 6441 bis 6444.

1) Vergleichung von den baaren Versendungen der verschiedenen Kammern in zwei Zeiträumen, von $17\frac{69}{70}$ bis $178\frac{0}{1}$ und von $178\frac{1}{2}$ bis 179^{2}.

Amster-

Wenn man bedenkt, daß auf diese Weise allein zum Behufe von Indien, in den letzten 12 Jahren von

	Erster Zeitraum	Zweiter Zeitraum
Amsterdam	25,952,806: 2:8	25,637,646:11
Zeeland	12,211,109:16:8	14,255,410: 8:8
Delft	3,281,118:13:8	2,912,693:14
Rotterdam	3,246,291: 6	2,687,754: 2
Hoorn	2,726,942:12:8	3,148,151:12
Enkhuizen	2,678,311:14	3,298,851: 2
	Fl. 50,096,580: 5	Fl. 51,940,507: 9:8
Ab für Specie nach Frankreich im Jahr 1781 zur Versendung nach Indien geschickt, allein daselbst verkauft		426,649: 9:8
		51,513,858
Also für Geld nach Indien versandt mehr bezahlt von $178\frac{1}{2}$ bis $179\frac{2}{3}$		50,096,580: 5
		Fl. 1,417,277:16.

2) Vergleichung von den Assignationen und Wechseln aus Indien auf Holland gezogen, in den zwei Perioden von 1769 bis 1781, und von 1782 bis 1793.

	Erster Zeitraum	Zweiter Zeitraum
	Fl. 47,965,140: 5	Fl. 52,239,131:6
		47,965,140: 5
Also in dem zweiten Zeitraume mehr		4,273,991:1:0

3) Vergleichung von den aus Indien und vom Kap überschickten Soldrechnungen um in Holland ausbezahlt zu werden, in den beiden Zeiträumen von 1768 bis 1779, und von 1780 bis 1791.

Erster

von 1781 bis 1792, ungefähr 115 Millionen aufgewandt wurden, ohne verschiedene andere Ausgaben, für Kriegs- und sonstige Bedürfnisse zur Aus-

Erster Zeitraum

	aus Indien	vom Kap	zusammen
1768	Fl. 710,779: 3	70,612: 17	781,392
1769	728,222: 4	69,450: 14	797,672: 18
1770	828,209: 18	69,809: 1	898,018: 19
1771	775,510: 1	68,424: 10	843,934: 11
1772	615,978: 13	82,834: 18	698,813: 8
1773	852,116: 13	63,987: 18	916,104: 11
1774	780,731: 19	75,683: 16	856,415: 15
1775	715,522: 14	78,099: 19	793,622: 13
1776	1,005,395	90,422: 5	1,095,817: 5
1777	884,795: 9	81,654: 12	966,450: 1
1778	823,737: 11	98,108: 16	921,846: 7
1779	908,814: 2	93,784: 16	1,001,998: 16
	Fl. 9,629,213: 7	Fl. 942,875: 17	Fl. 10,572,087: 14

Zweiter Zeitraum

	aus Indien	vom Kap	zusammen
1780	1,051,423: 12	124,246: 3	1,175,669: 15
1781	812,063: 13	102,729	914,792: 13
1782	631,959: 3	88,497: 11	720,456: 14
1783	699,605: 7	91,661: 9	791,266: 16
1784	836,877: 11	145,289: 12	982,167: 3
1785	786,687: 13	122,130: 17	908,818: 10
1786	105,793: 16	137,963: 19	1,195,257: 15
1787	714,106: 15	148,747: 11	862,854: 6
1788	1,004,478: 2	213,593: 18	1,218,072
1789	891,415: 1	186,367	1,077,782: 1
1790	984,301: 2	244,565: 1	1,228,866: 3
1791	940,644: 8	258,066: 17	1,198,711: 5
	10,410,856: 3	1,863,858: 18	12,274,715: 1

Ausrüstung der Flotte zu rechnen, welche gleichfalls durch Indien verursacht wurden und zum mindesten ebenfalls auf ungefähr 16 Millionen Gulden angeschlagen werden können *a*), und daß dessen ungeachtet in Holland sowohl die gewohnten Bezahlungen fortgingen, als auch zu gleicher Zeit, trotz des sich so sehr vermindernden Ertrags der jährlichen Verkäufe dennoch sehr beträchtliche Summen zur Herstellung der Marine aufgewandt wurden, so sieht man leicht ein, daß unmöglich die Kompagnie alle diese Ausgaben von ihren Einnahmen bestreiten konnte, sondern nothwendig zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte. Diese Anleihen aber trugen wegen der hohen Interessen, welche die Kompagnie zahlen mußte, gleichfalls nicht wenig dazu bei, die Verwirrung in den Finanzen und die Summe der jährlichen Ausgaben noch immerhin zu vermehren *b*). In dem ersten Zeitraume von $17\frac{69}{70}$ bis $178\frac{0}{1}$ hatten die jährlichen Interessen nur eine Summe von 10,312,223 Gulden 17 Stüber betragen; in dem zweiten Zeitraume von $178\frac{1}{2}$ bis $179\frac{2}{3}$ betrugen sie dagegen 23,712,461 Gulden 14 Stüber, also 13,400,237 Gulden 17 Stüber mehr als in der ersten Periode. Rechnet man dazu noch die 7,393,896 Gulden 13 Stüber, welche zum Behufe von Indien in diesem letzten Zeit-

a) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6396.

b) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

Zeitraume mehr als in dem ersten bezahlt worden waren, so ergibt sich eine Totalsumme von 20,794,134 Gulden 10 Stüber, um welche sich die Ausgaben in dem letzten Zeitraume allein für die angegebenen Gegenstände, höher als in dem ersten beliefen *c*). Wenn man daher beide Zeiträume mit einander vergleicht, so ergibt sich in dem letztern ein Defizit in der Einnahme von mehr als 74 Millionen, und eine Vermehrung der Ausgaben von ungefähr 31 Millionen *d*); wahrlich Grund genug um die Finanzen der Kompagnie in eine unheilbare Verwirrung zu bringen! Dazu kam noch der nachtheilige Umstand, daß die Geldanleihen, zu welchen sich die Kompagnie gezwungen sah, beinah sämmtlich äußerst drückend und beschwerlich ausfielen, vorzüglich da mehrere dieser Anleihen in Form von Lotterien gemacht werden mußten, deren Prämien und Gewinne gewöhnlich eine ungleich größere Schuldenlast verursachten, als die Kompagnie dafür würklich eingenommen hatte *e*). Bei allen diesen Geldanleihen mußte sich außerdem die Kompagnie gewöhnlich verpflichten, das ganze aufgeliehene Kapital binnen wenigen Jahren in immer stärkern jährlichen Terminen wieder zu bezahlen. Diese Abbezahlungen, die sich gleich-

c) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6397.

d) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6398.

e) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 3698.

gleichfalls jährlich auf 10 bis 12 Tonnen Goldes beliefen, mußten in einer Zeit, wo die Returen aus Indien keinen hinreichenden Ertrag gaben, um die Ausgaben davon zu bestreiten, das Uebel noch vergrößern, indem sie die Kompagnie zwangen, zu neuen Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen, die aber natürlich wegen der Zeitumstände und ihres durch die beständigen Geldverlegenheiten geschwächten Kredits, unter immer drückenderen Bedingungen gemacht werden mußten f). So mußte die Kompagnie für eine Anleihe von 5 Millionen Gulden, im Jahre 1791, die zur Abbezahlung einer gleichen Summe, welche im Jahre 1783 zu 3 Prozent aufgeliehen war, dienen sollte, 4 Prozent und außerdem eine jährliche Abbezahlung von 10,000 Gulden, die bis zu 250,000 Gulden steigen sollte, so wie auch noch eine Prämie von 5 Prozent auf das Kapital bei der Abbezahlung geloben.

Gleich nachtheilig waren in dieser Rücksicht, wie schon bemerkt worden, die in Form der Lotterien gemachten Anleihen, durch welche die Kompagnie sich fortdaurend mit einer größeren Schuld belastete, als das Kapital betrug, das sie dafür würklich in ihre Hände bekam. Für sechs verschiedene durch Lotterie gemachte Anleihen, betrug das würklich genossene Kapital nur 33,250,000 Gulden,

f) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c.

Gulden, die gemachte Schuld dagegen 40,070,000 Gulden g). Die Schuld überstieg daher das würklich genossene Kapital um 6,820,000 Gulden, eine Summe, um welche die Finanzen der Kompagnie in dem letzten Zeitraume, ohne irgend eine Vermehrung der Ausgabe, in Rückstand kamen. Auch die Prämien, die an die Banquiers, so wie die Summen die als Courtage Gelder bezahlt werden mußten, stiegen immer höher und vermehrten die Last der Kompagnie h).

Bald nach dem Ende des amerikanischen Krieges versuchte die Kompagnie mehr als ein Mittel, um ihren gesunkenen Handel wieder emporzubringen, und zugleich durch nützliche Reformen, sowohl in Europa als in Indien, der immer wachsenden Verwirrung ihrer Angelegenheiten zu steuern. Diese Verwirrung ward endlich so groß, daß sie die Aufmerksamkeit der Staaten von Holland auf sich zog, welche im Jahre 1791 eine Kommission aus ihrer

Mitte

g) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6399 Diese Lotterien betrugen bei den holländ. Kammern:

	Fl.		Fl.
1785	groß 7,000,000	dafür eine Schuld gemacht von	8,280,000
1786	10,000,000		12,000,000
1790	10,000,000		12,000,000

Bei der Kammer Zeeland:

1785	1,950,000	2,300,000
1787	1,000,000	1,200,000
1791	3,300,000	4,290,000

h) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6400.

Mitte ernannten, um in Verein mit den Siebenzehnern den Zustand der Kompagnie zu untersuchen und sich mit ihnen über die Mittel zu berathschlagen, die zu ihrer Rettung und zur Herstellung der Finanzen angewandt werden könnten *i*). Das Resultat dieser Berathschlagungen waren mehrere Veränderungen, die sowohl in der Geschäftsführung in Holland, als in dem Handel zwischen Holland und Indien und endlich in Indien selbst vorgenommen wurden. In der ersten Rücksicht, wurden als ein Hauptgrund des unverhältnißmäßig geringen Ertrags der Auktionen, die Mißbräuche angegeben, welche sich bei denselben eingeschlichen hatten. Es war nemlich in den letztern Zeiten Sitte geworden, die Einkäufe allein durch Mäkler besorgen zu lassen, die sich in eine Gesellschaft vereinigt hatten *k*), und den Preis der Waaren, über welchen sie vorher unter sich übereingekommen

waren,

i) Diese Kommission bestehend aus den Herrn Doys, van de Wall, Rendorp und van Straalen stellte am 8ten Jul. 1790 ihren ersten Bericht an die Staaten von Holland auf, worauf noch zwei andere vorzüglich wichtige Berichte am 21sten Jan. und 14ten Jul. 1791 folgten, welche sammt den dazu gehörigen Beilagen in dem Staat der generaale nederlandsche Oostindische Compagnie enthalten sind.

k) Die sogenannte uitvoerende Directie — Staat der generaale nederl. Oostindische Compagnie D. 2. p. 1. Nadere rapport.

waren, gewaltsam niederhielten, alle diejenigen aber, die nicht mit zu ihrer Gesellschaft gehörten, auf jede Weise belästigten *l*). Dagegen wurden von nun an die Güter zuerst im Werthe geschätzt und zu einem bestimmten Preise beim Verkaufe eingesetzt, welches zwar anfangs großes Mißvergnügen bei den Kaufleuten und Mäklern erregte, dennoch aber endlich durchgesetzt wurde *m*).

Die Einkäufe und das Versenden der Bedürfnisse aus Holland nach Indien, war bisher ausschließlich in den Händen der Kompagnie gewesen. Bei diesen Einkäufen aber waren große Unterschleife vorgegangen, und die Kompagnie hatte nicht nur oft zu ungeheuren Preisen kaufen müssen, sondern bei den einzelnen Kammern zeigte sich gleichfalls in den Einkaufspreisen eine auffallende Verschiedenheit, die in einem und demselben Monathe nicht selten 30 bis 60 Prozent betrug *n*). Gewöhnlich wurden diese über ihren Werth eingekauften Waaren in Indien mit Schaden abgesetzt oder verdarben unverkauft in den dortigen Magazinen der Kom-

l) Staat der generaale nederl. Oostindische Comp. l. c. D. 1. p. 11. Tweede Rapport D. 1. p. 89.

m) Staat der generaale nederl. Oostindische Comp. Tweede Rapport D. 1. p. 90.

n) Staat der gen. nederl. Oostind. Compagnie. Tweede Rapport D. 1. p. 69.

Kompagnie *o*). Auch dieß ward durch einen Beschluß der Siebenzehner vom 29sten März 1791 *p*), dahin abgeändert, daß der Handel von Holland auf Indien an Privatpersonen überlassen wurde, gegen Erlegung gewisser Gebühren an die Kompagnie, ausgenommen der Handel mit den Gütern, welche die Kompagnie zum Unterhalte ihrer Bedienten aller Art nach Indien schickte; imgleichen mit Ausnahme der Waaren, die in dem Handel mit China und Japan gebraucht wurden. Allein der Gewinn der Kompagnie von den Frachten und den Rekognitionsgeldern der Privatpersonen, welche in Kompagniesschiffen Güter nach Indien senden würden, ward auf die ansehnliche jährliche Summe von 400,000 Gulden berechnet *q*). Zugleich hoffte man, daß wenn gleich die Returen aus Indien für Rechnung der Kompagnie von nun an nicht mehr so ansehnlich ausfallen würden, weil zu gleicher Zeit mehrere Zweige des indischen Zwischenhandels von der Kompagnie an Privatpersonen freigegeben waren, daß dennoch die dabei angebrachten Ersparungen diesen Verlust mehr als hinreichend ersetzen würden *r*). Zu gleicher Zeit wurden in den Ausgaben mehrere andere Ersparungen angebracht; die Zahl der jährlich nach Indien ausgesandten Schiffe, die vorher 28 bis 30 betragen hatte, ward jetzt, da die Kompagnie mehrere Zweige des

o) Staat l. c. p. 72.

p) Staat D. 1. Bylage Litt. K. p. 137 folgd.

q) Staat D. 1. Nadere Rapport p. 14.

r) Staat l. c. p. 15.

des Handels, welche sie vorher betrieben, aufgab, auf 20 oder 23 vermindert *s*); die bei dem Bau und der Ausrüstung der Schiffe eingeführte Oekonomie ließ gleichfalls bei jedem Schiffe eine Ersparung von 5 bis 6,000 Gulden erwarten, welches allein auf 20 bis 23 jährlich ausgerüstete Schiffe eine Summe von 115 bis 138,000 Gulden betrug *t*). Alle nicht durchaus nothwendige Bediente und Arbeitsleute der Kompagnie in Europa würden abgeschafft, wodurch gleichfalls die jährlichen Ausgaben wohl um 300,000 Gulden vermindert *u*) wurden, und zugleich ward eine genaue Aufsicht über die den aus Indien zurückkehrenden Bedienten gehörigen Freigüter eingeführt *v*), auch ein Theil der seit dem Jahre 1787 zur Unterhaltung einer regelmäßigen Korrespondenz zwischen Europa und Indien angelegten Packetbote abgeschafft, da ihre Unterhaltungskosten mit dem Vortheile, den sie gewährten, in keinem Verhältnisse zu stehen schienen *w*).

Gleich dem Handel nach Indien, wurden auch mehrere Zweige des Returhandels aus Indien nach Europa an Privatkaufleute freigegeben, mit Ausnahme

s) Staat l. c. p. 16.

t) Staat l. c. p. 17. vergl. mit Bylage Litt. F. n. 1 und 2. p. 109 — 122.

u) Staat. Nadere Rapport D. 1. p. 18. 19. 20. vergl. mit Bylage Litt. G. p. 122 folg.

v) Staat. Nadere Rapport D. 1. p. 26. vergl. mit Bylage Litt. K. p. 137 folg.

w) Staat. Nadere Rapport. D. 1. p. 26. vergl. mit Bylage Litt. L. und M. p. 160. bis 165.

nahme der Spezereien, des Pfeffers, Salpeters, Kaffees, Zuckers, Indigo's und Sappanholzes, des Zinns, Zinks, der Kauris und Kardamommen, des baumwollenen Garns, des Thees, Porzellåns, und aller andern chinesischen Waaren, so wie auch aller baumwollenen Zeuge aus dem Overwal; auch sollten alle für Rechnung von Privatpersonen nach Europa zurückkommende Güter mit in den öffentlichen Auktionen der Kompagnie verkauft werden x).

Endlich wurden auch auf Betrieb der angeführten Staatskommission, in Indien selbst mehrere Reformen angebracht, und mehr als ein Mittel versucht, um das immer größer werdende indische Defizit zu decken. Dahin gehörte eine Abgabe des 50sten Pfennigs von allen Besitzungen der Bedienten der Kompagnie in allen indischen Niederlassungen, und am Vorgebürge der guten Hoffnung, als eine freiwillige Gabe, so wie auch ein Amtgeld, welches von allen denen, die irgend einen Posten im Dienste der Kompagnie antreten würden, während der vier ersten Jahre erhoben werden, und wenigstens ein Viertel der ganzen Einnahme betragen sollte. Wenn man bedenkt, daß es Bedienungen in Indien gab, deren jährliche Einkünfte auf beinah 150,000 Gulden gerechnet wurden, so sieht man leicht, wie beträchtlich der Ertrag dieser Abgabe hätte sein müssen, wenn

x) Staat. Nadere Rapport. D. 1. p. 28. Bylage Litt. O. p. 171. und Litt. P. p. 177 und folg., hauptsächlich p. 188 und 189. Auszug aus der Resolution der Direktoren von der Kammer von Amsterdam vom 9ten Jan. 1791.

wenn sie gewissenhaft bezahlt worden wäre *y*). Allein es zeigte sich bald, daß dieß nicht der Fall war, und freilich war diese Abgabe die auch an mehreren Orten in Holland eingeführt war, deshalb ungleich unbilliger in Indien als in Holland, weil dort nicht, so wie hier, die Posten und Aemter auf Zeitlebens, sondern nur auf wenige Jahre gegeben wurden. Anfangs hatte man einem jeden freigestellt, sich selbst auf seinem Eid zu taxiren und die Abgabe ungesehen der Kasse einzuliefern; allein der Ertrag blieb höchst unbedeutend. Als daher nachmahls die Generalkommissarien nach Indien kamen, so wurde diese Abgabe, welche nur für die wenigen Gewissenhaften drückend gewesen war, von einem Viertel auf ein Sechstel der jährlichen Einnahme herabgesetzt. Allein auch so ward noch kein irgend erheblicher Ertrag erhalten und die Regierung schritt daher endlich zu einer allerdings sehr willkührlichen Schätzung aller Aemter und Dienste, wovon nur die geringsten Posten ausgenommen waren *z*). Von allen dermahligen, in Aemtern stehenden Bedienten wurden ähnliche Beiträge unter gewissen Modifikationen eingefordert, und endlich in ganz Indien eine von der Kollateralsukzession zu erhebende Abgabe eingeführt *a*). Auch am Kap suchte man durch Verringerung der dortigen Besatzung die unerträglich steigenden

y) Staat. Nadere Rapport. D. 1. p. 33.

z) Hogendorp p. 122. 123.

a) Staat. Nadere Rapport D. 1. p. 32. D. 2. Bylage Litt. S. p. 33 — 37.

genden Ausgaben zu vermindern *b*). Zuletzt ward auch ein beträchtlicher Zweig des indischen Zwischenhandels, nemlich der Handel mit baumwollenen Waaren in Bengalen und auf der Küste Coromandel von der Kompagnie den Privatkaufleuten gänzlich freigegeben *c*).

Nicht zufrieden mit diesen Maaßregeln, die zur Herstellung der Sachen der Kompagnie genommen waren, und überzeugt von der Nothwendigkeit, die Lage der Dinge in Indien selbst an Ort und Stelle, durch sachkundige Männer untersuchen und zweckdienliche Maaßregeln ergreifen zu lassen, trug die Versammlung der Siebenzehner am 17ten Mai 1791 bei den Generalstaaten darauf an *d*), in Betreff der Unordnungen und der in Indien immer mehr Ueberhand nehmenden Insubordination, eine außerordentliche Kommission dorthin zu senden, welche im Verein mit dem Generalguvernör und dem Generaldirektor des Handels die eingerissenen Mißbräuche untersuchen und die Ordnung wiederherstellen sollte. Durch eine Resolution der Generalstaaten vom 19ten Mai 1791 *e*), ward dieser Vorschlag genehmigt, und darauf von dem Erbstatthalter, dem die Ernennung der Kommissarien überlassen worden war, am 27sten Mai 1791 *f*), der

b) Staat. Nadere Rapport D. 1. p. 34. 35. D. 2. p. 45 folg.

c) Staat. Nadere Rapport. D. 1. p. 39. D. 2. Bylage Litt. V. p. 94.

d) Staat D. 2. Bylage Litt. B. B. p. 206 folg.

e) Staat D. 2. p. 210. *f*) Staat D. 2. p. 213.

der erste Advokat der Kompagnie, Nederburgh und der Seekapitän Frykenius gewählt, um sich nach Indien zu begeben und mit dem Generalguvernör Alting und dem Generaldirektör van Stokkum, sich zu einer Kommission zu vereinigen. Große Erwartungen wurden allgemein von der Sendung dieser Generalkommissarien gehegt und ihre ersten Verrichtungen schienen allerdings denselben zu entsprechen *g*); allein sie vollendeten ihr Werk nicht; noch vor Beendigung der Kommission ward die Kompagnie selbst aufgelößt.

Der bald darauf ausbrechende Revolutionskrieg, an welchem Holland zuerst gegen Frankreich, dann gegen England Theil nahm, zerstörte die Hoffnungen, die man zur Wiederherstellung der ostindischen Kompagnie gefaßt hatte *h*). Der Verlust reicher Returschiffe, die Unmöglichkeit, worin sich der Staat befand, die Kompagnie in ihrer Noth zu unterstützen, und die Stimme eines großen Theils der Nation, der sich laut gegen sie erklärte, alles dieß kam zusammen, um ihren Fall zu beschleunigen. Ob sich derselbe noch lange überhaupt hätte aufhalten lassen, ist wohl mehr als zweifelhaft, wenn gleich der Faktionsgeist, zum Nachtheil der Kompagnie manches übertrieben dargestellt haben mag. — Schon durch ein Dekret der provisorischen Volksrepräsentanten von Holland vom

g) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6415. 6416.

h) Nieuwe nederl. Jaerboeken l. c. p. 6400.

vom 15ten September 1795 *i*), ward auf Antrag der am 15ten Junius zur Untersuchung der Lage der ostindischen Kompagnie niedergesetzten Kommission, die bisherige Direktion derselben aufgehoben, und an ihre Stelle eine aus acht und zwanzig Personen bestehende Kommittee für die Angelegenheiten des ostindischen Handels und der ostindischen Besitzungen niedergesetzt, und dieß Dekret durch eine Resolution der Generalstaaten vom 16ten November desselben Jahrs dahin bestätigt, daß mit dem ersten März 1796 die bisherige Direktion der Kompagnie für aufgehoben erklärt ward *k*). So hörte die Kompagnie ihrem Wesen nach auf; — was nachher geschah, gehört nicht mehr zur Geschichte dieser ewig merkwürdigen Gesellschaft. Beinah zwei Jahrhunderte lang hatte die holländische ostindische Kompagnie bestanden, mit geringen Mitteln eine bewunderungswürdige Stuffe des Glücks und der Macht erstiegen. Sie ging unter, wie früher oder später jedes menschliche Institut. Auch sie war veraltet!

i) Nieuwe nederl. Jaerboeken Septr. 1795. n. 97. p. 5583 — 5598.

k) Publizirt den 24sten Dezember 1795. Nieuwe ned. Jaerboeken Decbr. 1795. n. 124. p. 7176

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Saalfeld, Friedrich,

Allgemeine Kolonialgeschichte des neuern Europa

Bd.: 4

Göttingen 1813

Eur. 683-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408358-3